

Österreichisches Anwaltsblatt

Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche 2009

157

**Das Grünbuch der Europäischen Kommission über kollektive
Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher**
Prof. Dr. Dirk Staudenmayer

164

Gedanken zum kollektiven Rechtsschutz
SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein

170

**Kollektive Rechtsdurchsetzung –
Erwägungen der österreichischen Rechtsanwälte**
RA Dr. Elisabeth Scheuba

Das beste Service für Freie Berufe

Ob Vorsorge, Veranlagung, Finanzierung oder Kontoführung – die Erste Bank und Sparkassen bieten die besten Lösungen für Freiberufler.

Was immer Sie beruflich oder privat vorhaben – es ist beruhigend, einen starken Finanzpartner an der Seite zu haben. Immer mehr Angehörige der Freien Berufe schenken uns ihr Vertrauen und nützen unsere speziellen Angebote.



Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe sind umfassend ausgebildete Finanzberater – so genießen Sie neben erstklassiger Betreuung auch bedürfnisorientierte Beratung.

Jetzt Finanz Check machen!

Für die optimale Betreuung bieten Ihnen die Erste Bank und Sparkassen den „Finanz Check für Freie Berufe“ an: In einem persönlichen Gespräch analysiert Ihr Kundenbetreuer Ihre individuelle Lebens- und Finanzsituation. Dann erstellt er gemeinsam mit Ihnen die besten Lösungen für Ihre betrieblichen und privaten Wünsche. Diese können beispielsweise sein:

- die Finanzierung von Betriebsmitteln
- die Führung eines betrieblichen Kontos
- die Absicherung von Risiken wie Unfall, Haftpflicht oder Krankheit
- der Bau eines Eigenheims oder der Kauf einer Eigentumswohnung
- die Vorsorge für Ihre private Zukunft

Möchten Sie die Beratungskompetenz der Erste Bank und Sparkassen nützen? Vereinbaren Sie jetzt einen Gesprächstermin für den kostenlosen „Finanz Check für Freie Berufe“! Sie erreichen uns unter 05 0100 - 50500.

Und wenn Sie mit uns zufrieden sind, empfehlen Sie uns weiter – es lohnt sich für Sie!

Ein neues Bild¹⁾

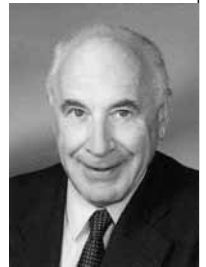
Mitunter beklagen wir die Entwicklung der letzten Jahrzehnte und sehnen uns zurück nach jenem uns golden scheinenden Zeitalter als der Anwaltsberuf als *Officium nobile* verstanden wurde, und mit Überzeugung die Meinung vertreten wurde, die Rechtsanwaltskanzlei sei gar kein Unternehmen und schon gar nicht der Rechtsanwalt ein Kaufmann.

In der Zwischenzeit ist – zum Glück – der Kaufmannsbegriff abgeschafft, und dass der Rechtsanwalt Unternehmer ist, ergibt sich zuletzt genau aus jenem Gesetzbuch, das ihn nur scheinbar ausnimmt, dem Unternehmensgesetzbuch, aber auch dem Gesellschaftsrecht, dem der Rechtsanwalt bei der Bildung von Anwalts Gesellschaften unterliegt. Die Rechtsanwaltschaft selbst hat diese Entwicklung mitgetragen und mit ergänzenden Regeln der Rechtsanwaltsordnung unterstützt. Die Europäische Union, die die Freien Berufe, insbesondere die Rechtsanwälte zwingt, den Weg zwischen Wettbewerb und Binnenmarkt gleichsam wie zwischen Skylla und Karyptis zu suchen, hat ein Übriges dazu beigetragen, dass das Bild des Rechtsanwaltes in Folge der erwerbswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu verschwimmen beginnt.

Wollen wir hier die Orientierung nicht verlieren, bedarf es einer Standortbestimmung, wie sie zuletzt im Jahre 1991 anlässlich des Österreichischen Anwaltstages erfolgt ist. Seither hat sich vieles verändert: das Verbot der Filialkanzlei ist gefallen, das Gesellschaftsrecht wurde den Rechtsanwälten geöffnet, Werbebeschränkungen sind gefallen, Honorarempfehlungen sind gefallen, die Berufsausübung ist eine europäische geworden, bisher ungekannte ausländische Gesellschaftsformen werden in Österreich zur Berufsausübung zugelassen. Es ist eine Ökonomisierung ungeheuren Ausmaßes und das durchaus nicht, jedenfalls nicht nur, zum Nachteil der Rechtsanwaltschaft geschehen. Rechtsanwaltschaftliche Werte drohen in den Hintergrund gerückt zu werden und vielleicht verloren zu gehen. Wir brauchen daher eine berufsrechtliche Stand-

ortbestimmung, wir brauchen ein neues Bild vom Rechtsanwalt in dieser sich immer schneller ändernden Zeit. Dabei werden wir kaum mehr an die freiberuflichen Grundsätze Selbständigkeit und persönliche Leistungserbringung abstellen können, weil diesen Momenten in der Zwischenzeit die Signifikanz fehlt. Wir werden andererseits auf Qualifikation, lebenslanges Lernen und damit Qualität setzen müssen, wir werden betonen müssen, dass die freie Erwerbstätigkeit an unserem Berufsethos Schranken findet. Diese werden zu definieren sein, denn nur dort, wo sie zur Aufrechterhaltung der Grundwerte und des Berufsethos notwendig sind, wo sie für die Rechtsanwaltschaft als Motor der Rechtsstaatlichkeit²⁾ dienen, werden sie Bestand haben. Wir werden daher, nicht nur weil die Dienstleistungsrichtlinie³⁾ ein Normenscreening fordert, uns mit weiteren Gesellschaftsformen für Anwalts Gesellschaften, multidisziplinären Partnerschaften und Fremdbeteiligung auseinandersetzen müssen, sondern vor allem unser Berufsbild und unser Selbstverständnis zu schärfen haben. Dabei werden wir nicht übersehen dürfen, dass den Rechtsanwaltschaften anderer europäischer Länder solches zugänglich ist oder demnächst zugänglich gemacht wird. Wir werden in diesem Zusammenhang auch eine Antwort für Europa bereithalten müssen, denn wenn es uns nicht gelingt darzulegen, warum manches gerade mit unserer Rechtsordnung unvereinbar ist, was in anderen Ländern zulässig ist, besteht die Gefahr, dass Europa die Rechtsanwaltschaften mit dem Binnenmarkthobel gleichhobelt. Wir brauchen daher ein neues Bild vom Rechtsanwalt, und wir brauchen es in der Öffentlichkeit.

Gehen wir ans Werk!



Präsident Dr. Benn-Ibler

1) Walter Schuppich, Ein neues Bild, Schriftenreihe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Band V.

2) Michael E. Sallinger, Die Advokatur als Motor des Rechtsstaates in Rubriken, Anwaltliche Bestandsaufnahmen, herausgegeben von der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck 2005.

3) RL 2006/123/EG.

Der „Schimkowsky“ – jetzt komplett neu!



Das Gesamtwerk wird in 2 Lieferungen ausgegeben.

1. Grundleistung (1.998 Seiten in 2 Mappen) 2008.

Die 2. Grundleistung (ca. 360 Seiten) erscheint im April 2009. Der 2. Grundleistung wird auch eine CD-ROM mit allen Vertragsmustern beigegeben.

Gesamtwerk (1. + 2. Grundleistung)

ca. 2.360 Seiten. Loseblatt in 2 Mappen + CD-ROM. EUR 398,-

Die Verrechnung erfolgt mit der 1. Grundleistung, die 2. Grundleistung wird mit der CD-ROM kostenlos nachgeliefert.

ISBN 978-3-214-15018-1

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Schimkowsky (Hrsg Reindl)

Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben

9. Auflage

Von A wie Arbeitsvertrag bis Z wie Zusage der Einräumung des Wohnungseigentumsrechts –
mehr als 700 Muster zB aus den Bereichen:

- | | | |
|-------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| ▶ Gesellschaftsverträge | ▶ Kauf- und Tauschverträge | ▶ Vollmachten |
| ▶ Grundbucheingaben | ▶ Schenkungsverträge | ▶ Bestandverträge |
| ▶ Insolvenzverfahren | ▶ Firmenbuchsachen | ▶ Arbeits- und Werkverträge |
| ▶ Außerstreitsachen | ▶ Ehepakte, Ehesachen | ▶ Verlassenschaftsabhandlung |
| ▶ Internetverträge | ▶ Pflugschaftsangelegenheiten | ▶ Privatstiftung |

Vorbemerkungen zu den unterschiedlichen Abschnitten geben einen ersten Einblick in die Materie.
Die einzelnen Muster sind mit hilfreichen **Anmerkungen** versehen.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Ingrid Auer, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 Mag. Silvia Berger, ÖRAK Büro Brüssel
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Dr. Michael Czinglar, Wien
 RA MMag. Dr. Michael Dohr, Wr. Neustadt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 HR Prof. Dr. Franz Hartl, Langenzersdorf
 Bernhard Hruschka Bakk., ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit
 RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügler, Mödling
 SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 Priv.-Doz. Dr. Thomas Krüßmann, Graz
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Mag. Klaus Ferdinand Lughofer, Linz
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
 Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Innsbruck
 Prof. Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel
 ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Mag. Renate Thellmann, ÖRAK

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Ein neues Bild

Wichtige Informationen

Werbung und PR

Termine

Recht kurz & bündig

Europäische Präsidentenkonferenz 2009

GS Dr. Alexander Christian

37. Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche

Prof. Dr. Dirk Staudenmayer

Das Grünbuch der Europäischen Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein

Gedanken zum kollektiven Rechtsschutz

RA Dr. Elisabeth Scheuba

Kollektive Rechtsdurchsetzung –

Erwägungen der österreichischen Rechtsanwälte

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Amtliche Mitteilung

Chronik

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

145

148

149

151

153

155

157

164

170

173

174

179

180

183

190

193

198

199

Wichtige Informationen

Nachkauf von Versicherungszeiten

Durch den in nahezu allen Rechtsanwaltskammern Österreichs neu eingeführten § 4a der Satzung Teil A haben Rechtsanwälte nunmehr die Möglichkeit Versicherungsmonate nachzukaufen. Für einen entsprechenden Antrag steht ein Formular im Internen Bereich (6.) zur Verfügung.

Um von der Nachkaufsmöglichkeit in einem Jahr Gebrauch zu machen, muss das Formular bis spätestens 30. 9. bei Ihrer Rechtsanwaltskammer einlangen. Beachten Sie dabei bitte die unterschiedlichen Bestimmungen, die auf das jeweilige Lebensalter des Rechtsanwaltes Bezug nehmen (§§ 4a, 18 Satzung Teil A). Der Nachkauf ist nur möglich, wenn Ihre Rechtsanwaltskammer den Nachkauf in der Satzung Teil A beschlossen und einen entsprechenden Betrag in der Umlagenordnung festgesetzt hat.

Der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A liegt die Modellannahme zu Grunde, dass ein Rechtsanwalt im Normalfall mit Vollendung seines 30. Lebensjahres in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung erwirbt ein Rechtsanwalt Beitragsmonate. Dem Modell gemäß müsste daher ein Rechtsanwalt von seiner (planmäßigen) Eintragung bis zum Rentenantrittsalter (das in Abhängigkeit von seinem Geburtsdatum variiert) zwischen 420 und derzeit 456 Beitragsmonate erwerben, um 100% der Basisaltersrente zuerkannt zu bekommen. Wird ein Rechtsanwalt – in Abweichung von der Modellannahme – nicht mit Vollendung seines 30. Lebensjahres, sondern erst später in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen, so fehlen ihm gegenüber der Modellannahme Beitragsmonate.

§ 4a Abs 2 lit a der Satzung Teil A bietet nun die Möglichkeit fehlende Beitragsmonate (von der Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer) im Ausmaß von maximal 60 Monaten nachzukaufen.

Zusätzlich können gemäß § 4a Abs 2 lit b weitere 60 Monate, die vor der Vollendung des 30. Lebensjahres liegen, als Ausbildungszeiten nachgekauft werden.

Bei der Berechnung der Altersrente, der Berufsunfähigkeitsrente und der Witwen- und Waisenrente werden fehlende nachgekaufte Beitragsmonate voll berücksichtigt. Nachgekaufte Ausbildungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente und der Witwen- und Waisenrente berücksichtigt, nicht hingegen bei der BU-Rente.

Jeder Rechtsanwalt, der nach oder am 31. Dezember 1964 geboren ist, hat das Recht, Versicherungsmonate nachzukaufen, sofern er zumindest zwölf aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen europäischen Rechts-

anwälte eingetragen ist. Rechtsanwälten, die vor dem 31. Dezember 1964 geboren sind, wird in den Übergangsbestimmungen (§ 18) die Möglichkeit zum Nachkauf eingeräumt. Die Zahlung des gesamten Nachkaufsbetrages kann auf bis zu 10 Kalenderjahre verteilt werden, beginnend mit dem Jahr der Antragstellung. Im Übrigen darf auf die Bestimmungen der §§ 4a und 18 der Satzung Teil A verwiesen werden.

Mag. Renate Thellmann, ÖRAK

Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro

Stand: Februar 2009

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	100	200	300	
OLG Innsbruck	100	200	300	
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	100	200	300	
LG Eisenstadt	100	200	300	
LG Feldkirch	100	200	300	
LG ZRS Graz	110	200	300	
LG Innsbruck	100–110	200	300	
LG Klagenfurt	110	220	330	
LG Linz	100	200	350	
LG Salzburg	100	200	300	
LG St. Pölten	100	200	300	
LG ZRS Wien	100	200	300	
LG Korneuburg	100	200	300	
LG Krems	100–110	200	300	
LG Leoben	110	200	300	
LG Ried i. I.	100–120	200	300	
LG Steyr	120	250	350	
LG Wels	100	200	300	
LG Wr. Neustadt	100	200	300	

Beachte:

1. Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die in obiger Tabelle angeführten **Sätze der überwiegenden Praxis** bei diesen Gerichten entsprechen; **vereinzelte Abweichungen** können daher **nicht ausgeschlossen** werden.

*Herausgegeben von HR Prof. Dr. Franz Hartl,
Präsident des LG Korneuburg i. R.*

Fortsetzung der ÖRAK-Werbekampagne

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag setzt seine im Vorjahr gestartete Werbekampagne auch 2009 fort. Allen Rechtsanwälten werden Bild- und Textsujets kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach dem erfolgreichen Auftakt im vergangenen Jahr, in dem die Werbekampagne des ÖRAK über 1,7 Millionen Österreicher durchschnittlich jeweils sechsmal erreichen konnte, finden sich auch heuer seit Mitte März die verschiedenen Bild- und Textsujets in zahlreichen Printmedien. Darüber hinaus verweisen auch in diesem Jahr Internet-Werbepbanner auf die Leistungen der österreichischen Rechtsanwälte. Dieser langfristige Einsatz von imagebildenden Werbemitteln steht für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Strategie: Durch klassische Werbung, bestehend aus Information, verknüpft mit emotionalen Botschaften, soll das Bild des Rechtsanwalts positiv in den Köpfen der Bürger akzentuiert werden und damit einen wichtigen Vorsprung im Wettstreit rechtsberatender Berufsgruppen erfahren.

„Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.“

Bewusst wird auch heuer auf den bewährten Mix aus Information und Emotion gesetzt. Mittels unterschiedlicher Bild- und Textsujets werden verschiedene Leistungsangebote der österreichischen Rechtsanwälte sowie deren unmittelbarer Nutzen für den Klienten dokumentarisch und aufmerksamkeitswirksam veranschaulicht. Eine stimmige, einheitliche Linie steigert den Wiedererkennungswert und sorgt für ein geschlossenes Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit. Als identitätsstiftender roter Faden, der die Kampagne zu einem großen Paket zusammenschnürt und den Rechtsanwalt als kompetenten und vertrauensvollen Partner präsentiert, dient der Slogan: „Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.“ In den kommenden Wochen können Sie die Einschaltungen österreichweit in 8 verschiedenen Tageszeitungen sowie in 6 Wochen- bzw Monatsmagazinen und auf 2 Online-Plattformen finden.

Anzeigenpool für alle Rechtsanwälte

Ein Grundgedanke des Konzepts, nämlich allen Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, ganz gezielt und ohne großen Aufwand die konzipierten Sujets übernehmen und für ihre eigenen Werbezwecke einsetzen zu können, wird heuer in besonderem Maße betont. Jeder Rechtsanwalt erhält eine CD mit Informationen zur Kampagne sowie allen Sujets, um diese auch unkompliziert für persönliche Werbemaßnahmen einsetzen zu können. Ähnlich einem Baukastensystem kann jede Anzeigengrafik adaptiert und zB mit dem eigenen Kanzlei-Logo versehen werden. Dadurch erhält jeder Rechtsanwalt die Möglichkeit, flankiert von der überregionalen Werbekampagne des ÖRAK und einzelner Werbemaßnahmen der Rechtsanwaltskammern (zB Verkehrsmittelwerbung), mit einfachen Mitteln zusätzliche Werbewirkung für seine Kanzlei zu generieren und dabei gleichzeitig vom einheitlichen Auftritt zu profitieren. Der Anzeigenpool ist ebenso wie Antworten auf häufig gestellte Fragen auch jederzeit unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Erweiterung des Werbeartikel-Sortiments

Parallel zum Start der heurigen Werbekampagne erfährt auch das Werbeartikel-Sortiment eine wohl-schmeckende Erweiterung: Ab sofort können so genannte „Gummiparagraphen“ (Haribo-Fruchtgummis in Paragraphenform und origineller Verpackung) bestellt werden. Einen Minibeutel, der ca 8 g bunt gemischte Fruchtgummis enthält, finden Sie dieser Ausgabe des Anwaltsblattes beigelegt. Sollten Sie 100 Minibeutel bestellen, so werden diese in einem praktischen, durchsichtigen Kunststoffbeutel geliefert. Die beliebten Schirme und Schlüsselanhänger komplettieren ab sofort wieder das Angebot. Ein Bestellformular für Werbeartikel finden Sie sowohl in dieser Ausgabe des Anwaltsblattes als auch im Internen Bereich unter www.rechtsanwaelte.at

*Bernhard Hruschka Bakk.
ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit*

An die
RADOK Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation
Gesellschaft m.b.H.
Tuchlauben 12
1010 Wien
Fax: (01) 535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Gummiparagraphen	Haribo-Fruchtgummis in Paragraphenform, bunte Mischung, ein 8 g Minibeutel	0,20		
		100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120 cm	25,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,00		
	Schirmkappe	dunkelblau, vorne: R-Logo, hinten: www.rechtsanwaelte.at , verstellbare Größe	10,00		
	Post-it-Haftnotizblock	DIN A7, weiß, 50 Blatt, Maße: 102 x 74,5 mm	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, 50 Blatt, kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	blau	0,75		
	Aufkleber	Logo, Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer (01) 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift _____

Inland

- 16. April bis 26. Mai** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Steuer-Akademie – Steuerrecht total
Referententeam
- 20. April** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch**
RA Dr. Heliczky, RegR Wetschnig
- 20. April** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Kartellrecht
Referententeam
- 21. April** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Leasing
Referententeam
- 22. und 23. April** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Legal Due Diligence
Referententeam
- 27. und 28. April** WIEN
Business Circle Kompaktseminar: **Fundierter Einstieg in die Umgründungspraxis**
Auseinandersetzung mit allen handels- und steuerrechtlichen Aspekten
Referententeam
- 28. April** WIEN
Business Circle Halbtages-Seminar: **Praxis des Schiedsverfahrens**
Wie Sie ein Schiedsverfahren durchführen und Tipps für die Umsetzung Ihres Rechts
Dr. Manfred Heider, RA DDr. Alexander Petsche, MAES, RA Dr. Stefan Riegler, LL. M.
- 29. April** WIEN
Business Circle Fachseminar: **Fundierter Einstieg ins Kartellrecht**
Intensiv und wertvoll, nicht nur für Einsteiger!
Dr. Alfred Mair, RA Mag. Dr. Florian Neumayr, LL. M.
- 5. Mai** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzrecht**
RA Dr. Engelbert Thomas
- 5. Mai** WIEN
ÖBf-Seminar
Referententeam
- 6. Mai** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Umstrukturierungsmöglichkeiten bei Stiftungen mit Änderungen durch das SchenkMG 2008
DDr. Katharina Müller, Dr. Christian Ludwig

6. bis 8. Mai WIEN

17. Österreichischer Juristentag

11. Mai WIEN

Business Circle Halbtages-Seminar: **Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach EU-VerschG**

Behandlung aller arbeits-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte

Notar Dr. Rupert Brix, RA Dr. Sieglinde Gableitner, RA, StB MMag. Dr. Clemens Philipp Schindler, LL. M.

12. Mai WIEN

Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung: Finanzstrafrecht

Referententeam

19. Mai WIEN

Business Circle Fachseminar: **Unternehmensstrafrecht aktuell**

Verbandsverantwortlichkeitsrecht – Unternehmen vor dem Strafrichter

OStA Mag. Georg Krakow, Mag. Karin Mair, CFE, RA Dr. Orlin Radinsky

23. Juni WIEN

Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Privatkonkurs – inkl der diskutierten Änderungen

Dr. Franz Mohr

6. Juli WIEN

ÖRAV-Seminar: **Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)**

Ausland

23. und 24. April BERLIN

Association of Young Lawyers (AIJA): **Seminar IBA/AIJA Seminar**



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:

IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

24. und 25. April **BRUSSELS**
Association of Young Lawyers (AIJA): **AIJA-UIA Competition + IP**

1. und 2. Mai **ATLANTA**
Union Internationale des Avocats (UIA): **Issues Which Really Count for Clients in International Agency, Distribution and Franchising Agreements**

17. bis 19. Mai **NEW YORK**
SIRC: **15th Annual Global Insolvency Conference**

21. bis 23. Mai **BRÜGGE**
Association Européenne des Avocats (AEA): **Struktur und Finanzierung der Anwaltskanzleien**

25. bis 29. August **BUDAPEST**
Association of Young Lawyers (AIJA): **47. Annual Congress: Sponsorship Packages**

4. bis 9. Oktober **MADRID**
IBA 2009 Annual Conference

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 174 ff.

Mit den aktuellen SV-Werten!



W. Geppert (Hrsg.)
Sozialversicherung in der Praxis
3. Ergänzungslieferung

Neu aufgenommen:

- ▶ **Schwerarbeitsverordnung,**
- ▶ die Regeln über den **Urlaubskonsum im Ausland** und
- ▶ die **AuftraggeberInnenhaftung** in der Bauwirtschaft.

Aktualisiert:

- ▶ das **Meldewesen** mit dem neuen Anmelde regime - **Mindestangaben-Anmeldung,**
- ▶ das **BMSVG** mit der Einbeziehung der „freien DN“ und der Selbständigenversorgung, ua.

2008. Loseblattausgabe in 1 Mappe.
inkl. 3. Erg.-Lfg. EUR 178,-
ISBN 978-3-214-08397-7

Preis mit Abnahmeverpflichtung für
mindestens 2 Ergänzungslieferungen EUR 118,-

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

► § 76 GmbHG:

Unzulässigkeit von Anwachsungsklauseln betreffend Geschäftsanteile

1. Die **Vereinbarung**, wonach der **GmbH-Geschäftsanteil** eines Gesellschafters den anderen Gesellschaftern **ohne weiteres zuwächst** (Ipso-iure-Übergang) ist – im Gegensatz zu den Personengesellschaften – **unzulässig und wirkungslos**.

2. Die **Unzulässigkeit** einer derartigen Vereinbarung ist **nicht auf den Fall des Todes** (statutarische Anwachsungsklausel) **eines Gesellschafters beschränkt**.

3. Auch **bei vereinfachten Anmeldungen zum Firmenbuch** hat das Firmenbuchgericht eingeschränkt materiell **zu prüfen**, ob der Vorgang nach den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen wirksam und zulässig ist.

OGH 7. 8. 2008, 6 Ob 150/08 i, ecolex 2009/19 = RdW 2008/724 = GesRZ 2009, 37 (Schopper) = RWZ 2008/90. *(Diese Entscheidung des OGH sollte wieder Anlass dazu geben, bestehende Gesellschaftsverträge auf ihre Übereinstimmung mit der aktuellen Judikatur zu prüfen. Bis dato wurden Gesellschaftsverträge mit statutarischen Anwachsungsklauseln bei der GmbH nicht durchgängig von den Firmenbuchgerichten beanstandet. Es könnten sich daher in einzelnen GmbH-Gesellschaftsverträgen derartige unzulässige Klauseln finden. Saurer.)*

► § 10 Abs 3 GmbHG:

Bankhaftung für Richtigkeit einer § 10 Abs 3 GmbHG-Bestätigung

1. Die **Haftung für eine Bankbestätigung** gem § 10 Abs 3 GmbHG **bezieht sich allein auf den Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Bestätigung. Nur eine bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung bedenkliche Bestätigung kann eine Haftung der Bank auslösen.

2. Es besteht **keine gesetzliche Verpflichtung** für Banken, die **weiteren Kontobewegungen** auf dem Gesellschaftskonto **zu überwachen**.

OGH 11. 7. 2008, 3 Ob 99/08 t, GesRZ 2009, 35 (Lukas) = ecolex 2008/408 = RdW 2008/665 = ÖBA 2009/1527 = JBl 2009, 123 = ZFR 2008/131 = NZ 2009/15 = GBU 2009/01/02. *(Diese Entscheidung verdient besondere Aufmerksamkeit. Die zur Hälfte einbezahlte Stammeinlage wurde einen Tag nach Einzahlung auf das eben erst eingerichtete Konto einer in Gründung befindlichen GmbH unter Vorlage der Eingangsstampiglie des HG Wien wieder behoben. Der eingezahlte Betrag lag de facto nur „über Nacht“ auf dem Gesellschaftskonto. Der OGH sah in diesem Fall keine Verantwortung der Bank für die Überwachung der Kontobewegung oder dafür, dem Firmenbuchgericht Mitteilung zu erstatten. Dies scheint angesichts des insoweit klaren Wortlauts des Gesetzes auch sachgerecht zu sein. Saurer.)*

► § 37 Abs 3 StPO:

Verbindung von Strafverfahren

Eine Verbindung mehrerer Verfahren bei Gericht und eine zu diesem Zweck vorgenommene Abtretung sind gem § 37 Abs 3 StPO nur zulässig, wenn in allen hievon betroffenen Verfahren bereits eine rechtswirksame Anklage vorliegt. Die Abtretung eines Verfahrens zur Verbindung mit einem anderen bereits im Stadium der HV befindlichen kann daher nur durch den zur Führung der HV berufenen Richter, niemals aber durch die das Ermittlungsverfahren leitende StA erfolgen.

OGH 10. 3. 2008, 15 Ns 5/08 s (LGSt Wien 223 Ur 241/07 p) = EvBl 2008/120.

► § 470 Z 3 StPO (§§ 469, 474 StPO):

Entscheidung über Strafberufung

Über eine zulässige Berufung in der Straffrage ist stets im Gerichtstag zu entscheiden.

OGH 13. 3. 2008, 12 Os 30/08 s (LG Wiener Neustadt 14 Bl 51/07 i; BG Ebreichsdorf 5 U 10/07 z) = EvBl 2008/121.

► Grenzüberschreitender Prostitutionshandel:

§ 217 StGB (Art 49, 43 EGV)

§ 217 StGB enthält keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Er ist vielmehr als Schutzbestimmung zu Gunsten von Personen zu verstehen, die zum tatbestandspezifischen Zweck in ein Land verbracht werden, das für sie weder Heimat- noch gewöhnliches Aufenthaltsland ist. Die Niederlassungsfreiheit (Art 43 EGV) und die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art 49 EGV) von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat der Prostitution nachgehen wollen, wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt.

Die seit mehr als 20 Jahren im Buchhandel vergriffenen, aber nach wie vor aktuellen juristischen Satiren „Das Klopapier im österreichischen Recht“ und „Warten auf das Urteil“ sowie einige andere Schriften von mir können auf meiner Homepage

<http://members.aon.at/dr.zitta>

eingesehen, gelesen, kopiert und heruntergeladen werden.

Dr. Rudolf Zitta, Rechtsanwalt i. R., 5020 Salzburg.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

§ 28 Abs 1 StGB (§ 106 Abs 1 Z 3, §§ 215, 217 StGB)

Schwere Nötigung nach § 105 Abs 1, § 106 Abs 1 Z 3 StGB verdrängt Zuführen zur Prostitution nach § 215 StGB, nicht aber grenzüberschreitende Prostitution nach § 217 Abs 1 StGB. Nötigung wird durch grenzüberschreitende Prostitution nach § 217 Abs 2 StGB konsumiert.

OGH 29. 4. 2008, 11 Os 39/08 g (LGSt Graz 22 Hv 143/07 g) = EvBl 2008/122.

► § 4 Abs 2 FinStrG (§ 61 StGB):

Im Tatzeitpunkt geltende tätergünstige Verjährungsbestimmungen werden beim Günstigkeitsvergleich nur bedingt schlagend.

OGH 23. 4. 2008, 13 Os 14/08 w = ÖJZ-LS 2008/56.

► §§ 175 ff StPO; Art 5 MRK:

Es ist zulässig, bereits mit der Ausstellung eines Haftbefehls die polizeiliche Vernehmung der festzunehmenden Person und auch die Durchführung zusätzlicher Erhebungen anzuordnen, die geeignet sind, die Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Haftfrage zu verbreitern.

OGH 19. 6. 2007, 11 Os 127/06 w = RZ 2008/210.

► § 2 Abs 1 Z 2 StEG 2005:

Eine Haft ist ungerechtfertigt iSd § 2 Abs 1 Z 2 StEG 2005, wenn der Straftäter von dem Vorwurf, der Anlass zu seiner Verhaftung gegeben hatte, endgültig „losgelöst“ wurde, auch wenn formell kein Freispruch oder ein „Außer Verfolgung-Setzen“ erfolgte, sondern eine Verurteilung wegen einer (wenngleich strafrechtlich als Einheit anzusehenden) Tat, die aber keinen Anlass zur Verhängung einer Haft gegeben hätte. 1 Ob 169/07 w (RS0122965) = RZ 2008, EÜ 250.

► § 3 Abs 2 StEG 2005:

Mit der in § 3 Abs 2 StEG 2005 enthaltenen „differenzierten Ermessensklausel“ soll gänzlich unangemessenen und unbilligen Ergebnissen, bei denen die uneingeschränkte Zuerkennung einer Ersatzleistung – etwa im Hinblick auf eine zunächst erdrückende Beweislage oder bei Vorliegen schwerwiegender Haftgründe – unverständlich wäre, begegnet werden.

1 Ob 169/07 w (RS0122966) = RZ 2008, EÜ 251.

► §§ 1002, 1004 ABGB; § 16 Abs 1 RAO:

Warnpflicht bei Stundensatzhonorar des RA?

Bei der ersten Besprechung in der Kanzlei des nunmehr sein Honorar einklagenden Rechtsanwalts er-

klärte dieser dem beklagten Klienten, dass er das Mandat nur auf Basis eines stundenabhängigen Zeit-honorars übernehme. Der Rechtsanwalt legte dem Klienten die Stundenhonorarsätze für ihn selbst sowie für Mitarbeiter/Konzipienten dar. Diese sollten auch monatlich abgerechnet werden können, aber nicht müssen. Damit war der Beklagte einverstanden. Über eine Gesamtsumme bzw eine betragliche Obergrenze (ein Limit) wurde nicht gesprochen. Liegen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der für den Klienten akzeptable Betrag überschritten wird, trifft den Rechtsanwalt hier keine Aufklärungs- bzw Warnpflicht hinsichtlich des nach Stundensätzen vereinbarten Honorars.

OGH 3. 10. 2008, 3 Ob 132/08 w; Zak 2009/73, 56 (Heft 3).

► § 1311 ABGB; § 2 Abs 1 Z 12 und 12 a StVO; § 38 Abs 4 StVO:

Bodenmarkierungen sind verbindlich, auch wenn Deckung durch Verordnung fehlt

Die „Bestimmung“ eines Fahrbahnteils für die Überquerung durch Fußgänger und/oder als Radfahrerüberfahrt erfolgt durch behördliche Verordnung, die durch die entsprechenden Bodenmarkierungen kundgemacht wird. Fehlt ein solcher normativer Akt, kommt der betreffenden Bodenmarkierung an sich keine rechtsverbindliche Wirkung zu. Es muss sich jedoch jedermann auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen können. Verkehrsteilnehmer müssen damit rechnen, dass sich andere Verkehrsteilnehmer den Verkehrszeichen entsprechend verhalten, sofern ein dem gebotenen Verhalten entsprechendes Recht eines anderen Verkehrsteilnehmers zum Ausdruck kommt und der andere Verkehrsteilnehmer auch Grund zur Annahme hat, es stehe ihm ein derartiges Recht zu. Eine ohne Verordnungsdeckung angebrachte „Kombination“ aus Radfahrerüberfahrt und Schutzweg ist von Fahrzeuglenkern daher zu beachten. Gem § 38 Abs 4 Satz 3 StVO dürfen auf ampelgeregelten Kreuzungen beim Einbiegen die Benützer der freigegebenen Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, weder gefährdet noch behindert werden.

OGH 30. 10. 2008, 2 Ob 86/08 y; Zak 2009/77, 58 (Heft 3).

Europäische Präsidentenkonferenz 2009

37. Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche

Kollektive Rechtsdurchsetzung und die Rolle der Rechtsanwaltschaft

Zum nunmehr bereits 37. Mal versammelten sich vom 19.–21. 2. 2009 die Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände in Wien. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als Veranstalter dieser in Europa einzigartigen Konferenz konnte mehr als 230 hochrangige Gäste aus dem In- und Ausland begrüßen.



Pressegespräch mit Wolff, Benn-Ibler, Scheuba (v.l.n.r.)

Bereits am Vortrag der Konferenz luden ÖRAK-Präsident Dr. Gerbard Benn-Ibler, Vizepräsident Dr. Rupert Wolff und RA Dr. Elisabeth Scheuba, Referentin des ÖRAK, die Vertreter der Medien zu einem Pressegespräch, das dem Generalthema der EPK „Kollektive Rechtsdurchsetzung“ gewidmet war. Dabei konnte die österreichische Rechtsanwaltschaft ihre Vorstellungen für eine Verbesserung der Rechtsdurchsetzung bei gleichartigen Schadensfällen präsentieren, was in der anschließenden Medienberichterstattung zahlreiche Niederschlag gefunden hat. Die entsprechende Presseaussendung dazu finden Sie unter www.rechtsanwaelt.at unter dem Menüpunkt Presse.

Den Auftakt der Konferenz bildete der schon traditionelle gemeinsame Begrüßungsabend mit der Stadt Wien, der im Rittersaal des Wiener Rathauskellers stattfand. Hierbei wurden die bereits zahlreich erschienenen Konferenzteilnehmer von Frau Landtagspräsidentin Prof. Erika Stubenvoll und ÖRAK-Präsidenten Dr. Benn-Ibler herzlich willkommen geheißen.



Wiener Advokatengespräche im Palais Ferstel

Am 20. 2. 2009 hatten die Tagungsteilnehmer ein dichtes Arbeitsprogramm im Palais Ferstel zu bewältigen. Die Begrüßung wurde durch Herrn Dr. Ralph Müller, Vorstandsmitglied der Bank Austria, die durch ihre Unterstützung einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Tagung leistete, vorgenommen. Für die Impulsreferate zum Thema „Kollektive Rechtsdurchsetzung und die Rolle der Rechtsanwaltschaft“ konnten Prof. Dr. Dirk Staudenmayer, Abteilungsleiter der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz, und Frau RA Dr. Elisabeth Scheuba als hochkarätige Gastreferenten gewonnen werden. Deren Ausführungen (die Sie an anderer Stelle in dieser Ausgabe des Anwaltsblattes finden) bildeten die Grundlage für die darauffolgende Diskussion zu diesem hochaktuellen Thema. Ebenfalls fixer Bestandteil der Arbeitssitzung waren die Berichte der Vertreter der teilnehmenden Anwaltsorganisationen zu aktuellen Themen.



Sektionschef Dr. Manfred Matzka

Europäische Präsidentenkonferenz 2009

Zu Mittag wurden die Teilnehmer an den Wiener Advokatengesprächen im Bundeskanzleramt von Herrn Sektionschef Dr. *Manfred Matzka* in Vertretung des Herrn Bundeskanzlers *Werner Faymann* empfangen. Im Anschluss an die Arbeitssitzung im Palais Ferstel empfing Herr Bundespräsident Dr. *Heinz Fischer* persönlich die Konferenzteilnehmer.



Empfang in der Hofburg bei BP Dr. Heinz Fischer

Traditionell endete der arbeitsreiche Tag mit einem Empfang im Palais Pallavicini, wobei der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Frau Bundesministerin Mag. *Claudia Bandion-Ortner* als Ehrengast begrüßen durfte. Das umfangreiche Rahmenprogramm der Wiener Advokatengespräche bildet für die Teilnehmer die Basis für einen Meinungsaustausch auf informeller Ebene, der die Europäische Präsidentenkonferenz zu

einer in Europa einzigartigen Plattform auf Anwalts-ebene gemacht hat.

Am Vormittag des 21. 2. 2009 lud Frau Bundesministerin Mag. *Bandion-Ortner* in das Palais Trautson. Im Rahmen dieser Einladung wurden Dr. *Bernhard Dombek*, Altpräsident der Bundesrechtsanwaltskammer in Deutschland, sowie *Colin Tyre QC* und Dr. *Peter Köves*, ehemalige Präsidenten des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE), mit dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.



Köves, Bandion-Ortner, Tyre, Dombek (v.l.n.r.)

Glanzvoller Abschluss der sehr ergebnisreich verlaufenen 37. Europäischen Präsidentenkonferenz war der Juristenball in der Wiener Hofburg. Weitere Informationen zur Konferenz finden Sie auf www.e-p-k.at

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Die 37. Europäische Präsidentenkonferenz wurde unterstützt von:



Das Grünbuch der Europäischen Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

Prof. Dr. Dirk Staudenmayer, Belgien. Prof. Dr. Dirk Staudenmayer ist Referatsleiter in der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission.¹⁾

2009, 157

I. Die Ausgangslage

Herzlichen Dank für die Einladung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Europäischen Präsidentenkonferenz. Es ist mir ein großes Vergnügen, hier sprechen zu dürfen.

Nun, meine Damen und Herren, wovon spreche ich, wenn ich von kollektiver Rechtsdurchsetzung spreche? Ich verwende ganz bewusst die Worte kollektive Rechtsdurchsetzung, nicht die von unserem Vorsitzenden verwendeten Bezeichnungen Gruppenklage oder Massenklage. Letztere Begriffe weisen – zumindest nach unserem Verständnis – in eine bestimmte Richtung. In erster Linie geht es hier um die typische Situation, in der auf der einen Seite ein Gewerbetreibender und auf der anderen Seite zahlreiche Konsumenten stehen und der Gewerbetreibende gegen bestimmte Rechtsvorschriften verstößt, namentlich Konsumentenschutzbestimmungen oder ein anderes Gesetz, das die wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten schützt.

Bei der Vorbereitung des Grünbuchs wollte die Kommission die europäische Dimension dieses Problems ausloten und hat zu diesem Zweck zunächst die Situation in den Mitgliedstaaten untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass bereits 13 der 27 Mitgliedstaaten, also etwa die Hälfte, ein Verfahren kollektiver Rechtsdurchsetzung kennen – in einigen Fällen sogar mehrere –, während die übrigen 14 Mitgliedstaaten bisher nicht über ein solches System verfügen.

In einem ersten Schritt wollten wir wissen, welche Erfahrungen die Mitgliedstaaten gemacht haben, in denen Konsumentenrechte kollektiv durchgesetzt werden können, und wie die Konsumenten auf diese Möglichkeit reagieren. Zu diesem Zweck haben wir verschiedene Studien durchgeführt, unter anderem zu der Frage, wie viele Fälle bereits in Verfahren der kollektiven Rechtsdurchsetzung entschieden wurden. Grundlage dafür konnten natürlich nur die öffentlich zugänglichen Fälle sein. Unsere Untersuchung ergab, dass in 8 der 13 Mitgliedstaaten, die über ein System kollektiver Rechtsdurchsetzung verfügen, insgesamt 326 Urteile ergangen sind. Vier der 13 Mitgliedstaaten haben ihre Verfahren kollektiver Rechtsdurchsetzung erst jüngst eingeführt, sodass es in diesen noch keine Urteile gibt. Überdies

wurden die Niederlande aus statistischen Gründen ausgeschlossen – ein Punkt, auf den ich sogleich zu sprechen komme.

Wenn man sich diese 326 Fälle im Einzelnen anschaut, stellt man fest, dass der durchschnittliche jährliche Schaden pro Mitgliedstaat etwa 10 Mio Euro ausmacht, also pro durchschnittlichen, jährlichen Kläger ein Betrag von ungefähr € 40,- anfällt. Zwar ist dies auf den ersten Blick nicht besonders viel, wenn man jedoch die Niederlande hinzurechnet, ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 523 Mio Euro oder € 91,- pro Konsument. Der Grund dafür ist, dass die vier aus den Niederlanden bekannten Fälle aus dem Bereich des Finanzdienstleistungssektors stammen und dementsprechend außerordentlich hohe Schadenersatzbeträge zugesprochen wurden.

Und eine zweite Bemerkung zum Grund, warum der durchschnittliche Betrag so gering ist: Wir glauben, dass diese 326 Fälle nur die Spitze des Eisbergs sind und der genannte Pro-Kopf-Betrag in Wirklichkeit viel größer ist. Auf Grundlage einer Eurobarometer-Umfrage – das sind Umfragen, die statistisch extrapoliert werden können, da sie repräsentativ sind – wissen wir, dass 51% der europäischen Konsumenten ihren Fall nicht weiter verfolgen, nachdem sie sich gegenüber einem Gewerbetreibenden oder Händler beschwert haben und dieser ihnen keine zufriedenstellende Lösung angeboten hat. Das bedeutet, dass es in einer sehr großen Anzahl von Fällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommt. Zugleich wissen wir aber anhand derselben repräsentativen Umfragen auch, dass 76% der Konsumenten sehr gerne ihren Fall weiter verfolgen würden, wenn es ihnen möglich wäre, sich anderen Konsumenten anzuschließen.

Es ist kein Zufall, dass unter den 326 Fällen die Finanzdienstleistungen mit 35% bei Weitem am stärksten vertreten sind. Diese Fälle betreffen vor allem den Erwerb von Wertpapieren oder irreführende Werbung für Finanzprodukte. Wichtige Sektoren sind des Weiteren die Telekommunikation, das Transportwesen und der Tourismus.

¹⁾ Der Autor gibt hier nur seine persönliche Meinung wieder. Die Rede bindet nicht die Europäische Kommission.

Wichtige Parameter, auf die ich hier eingehen möchte, sind hierbei der Wert der einzelnen Forderungen und auch die Anzahl der eingebrachten Klagen. Damit komme ich zu einer wesentlichen Unterscheidung. Das Grünbuch befasst sich mit Massenklagen. Wie eingangs erwähnt, werden zahlreiche Konsumenten von einem Gewerbetreibenden oder Händler auf ein und dieselbe oder auf eine ähnliche Art und Weise geschädigt. Es sollte jedoch zwischen Massenklagen, die geringfügige Forderungen betreffen, und anderen Massenklagen unterschieden werden. So gibt es beispielsweise im Vereinigten Königreich zurzeit eine Untersuchung der Wettbewerbsbehörde im Bankensektor. Das *Office of Fair Trade* wirft einigen Banken vor, von ihren Kunden bei Kontoüberziehungen in unfairer Weise zu hohe Gebühren verlangt zu haben. Da das Ergebnis dieser Untersuchung noch nicht bekannt ist, bilde ich für diesen Fall ein hypothetisches Rechenbeispiel: Nehmen wir an, dass eine Bank eine Million Kunden hat und dass sie jedem Kunden pro Jahr in unfairer Weise € 5,- zu viel berechnet. Dadurch erwirtschaftet sie einen Gewinn von 5 Mio Euro, der ihr weitgehend sicher ist, denn kaum ein betroffener Bankkunde wird wegen € 5,- vor Gericht, zu einem Ombudsmann oder zu einer anderen alternativen Streitbeilegungsstelle gehen. Selbst wenn 10.000 Konsumenten die Bank verklagen oder sich bei dieser beschweren würden, und ihnen eine Entschädigung gezahlt würde, müsste die Bank lediglich € 50.000,- zahlen, und der restliche Profit, also € 4.950.000,-, würde ihr verbleiben.

Andere Fälle betreffen ebenfalls Massenklagen, hier jedoch mit sehr großen Beträgen. Häufig ist dies beim Erwerb von Wertpapieren der Fall. So etwa in dem bekannten *Dexia*-Fall aus den Niederlanden. *Dexia* ist eine niederländische Bank, die mit ihren Kunden Verträge über Konsumentenkredite abgeschlossen hat, die an den Kauf von Wertpapieren gekoppelt waren. Die Kunden waren nicht wie üblich zur ratenweisen Tilgung des Kreditbetrages und der Kreditzinsen verpflichtet, sondern mit den Zahlungen, die normalerweise auf Kreditbetrag und Kreditzinsen geleistet werden, wurden Wertpapiere gekauft, aus deren Erträgen das Darlehen im Laufe der Zeit mit Zinsen getilgt werden sollte und wovon den Kunden ein Gewinn verbleiben sollte. Es kam jedoch anders und Zehntausende von Konsumenten verloren ihr Geld. Nachdem sie die Bank unter anderem wegen irreführender Werbung verklagt hatten, wurde ihnen insgesamt eine Entschädigungssumme in Milliardenhöhe zugesprochen.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien ist der folgende: Im ersten Fall ist es auf Grund der geringen Beträge ganz einfach nicht wirtschaftlich sinnvoll, einen Ombudsmann oder ein Gericht anzurufen. Ökonomisch vernünftig ist es, die Sache auf sich beruhen zu lassen und von weiteren Schritten Abstand zu nehmen, was auf einer kürzlich abgehaltenen Konfe-

renz von einem Redner als „rationale Apathie“ bezeichnet wurde. Das Problem ist hier, dass zum einen weiterhin eine Gerechtigkeitslücke besteht, denn der Rechtsbrecher erwirtschaftet einen unrechtmäßigen Gewinn, und zum anderen ein beträchtlicher volkswirtschaftlicher Schaden zum Nachteil der Konsumenten entsteht. Schließlich kommt es auch zu einer ineffizienten Ressourcenallokation, denn nicht die rechtstreuen Wettbewerber, sondern das rechtswidrig handelnde Unternehmen profitiert von der Konsumentennachfrage.

Das Problem, das darin besteht, dass sich das Beschreiten des Rechtsweges für den Einzelnen nicht lohnt, kann folglich schon aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht dadurch gelöst werden, dass man die Konsumenten ermutigt, wegen einer Forderung von € 5,- zu Gericht zu gehen. Ich werde später darauf zurückkommen, welche andere Lösung es für dieses Problem geben könnte.

Die zweite Kategorie betrifft – wie in dem angesprochenen *Dexia*-Fall – Fälle mit hohen Streitwerten und sehr vielen Geschädigten. Das im *Dexia*-Fall zur Anwendung gekommene niederländische Verfahren besteht aus mehreren Etappen: Es beginnt mit einer umfassenden gütlichen Einigung, an die sich ein Gerichtsverfahren vor dem für diese Fälle zuständigen Gericht in Amsterdam anschließen kann. Dieses kann das Ergebnis der Einigung für alle Betroffenen für verbindlich erklären. Im *Dexia*-Fall haben sich Tausende Konsumenten einem Vergleich angeschlossen, der von dem ehemaligen Präsidenten der europäischen Zentralbank, Herrn Duisenberg, moderiert wurde und den Beteiligten eine Entschädigung zusprach. Zugleich haben Tausende Konsumenten die *Dexia*-Bank individuell verklagt, was sich wegen der hohen Einzelschäden offenbar lohnte. In einigen Fällen wurde den Klägern eine Summe zugesprochen, die diejenige des Vergleichs noch überstieg.

Wir stehen hier vor dem Problem, dass das Zivilprozessrecht vieler Mitgliedstaaten gegenwärtig nicht in der Lage ist, Massenklagen mit Tausenden und Aber-tausenden von Klägern zu bewältigen. Konsumenten wären kostspieligen, langwierigen und komplexen Verfahren ausgesetzt. Wer als Einzelner in Erwägung zieht, Klage zu erheben, wird sich durch diesen Umstand sehr wahrscheinlich davon abhalten lassen, den Rechtsweg zu beschreiten. Auch das ist eine Situation, die man nicht akzeptieren kann.

Die bereits erwähnte Eurobarometer-Studie hat zutage gefördert, dass nur 30% der europäischen Konsumenten der Meinung sind, es sei einfach, einen Fall auf dem Gerichtsweg zu lösen. Wir wissen auf Grund dieser Umfrage auch, dass es gewisse Hemmschwellen gibt. Ich habe in meinem ersten Beispiel einen Betrag von € 5,- genannt. Die Hemmschwelle, ab der Konsumenten bereit sind, den Rechtsweg zu beschreiten, liegt jedoch deutlich höher. Nur 11% der Konsumenten in

Europa würden zu Gericht gehen, wenn der Streitwert über € 200,- läge. 18% würden einen Betrag von mehr als € 500,- einklagen und weitere 18% im Fall von mehr als € 1.000,-. Zusammengenommen bedeutet dies, dass fast die Hälfte aller Konsumenten in Europa erst zu Gericht gehen würde, wenn die Forderung mehr als € 1.000,- ausmache. Auch hier stellt sich die Frage, ob dies aus rechtspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen akzeptabel ist.

Die alternative Streitbeilegung (ADR) bietet vielleicht einen Ausweg. Gewiss, wir wissen auf Grund unserer Studien, dass die Hemmschwellen für ADR wahrscheinlich niedriger sind. Zwar haben wir dazu keine Eurobarometer-Statistik, aber die Untersuchungen unserer Studien besagen, dass der Betrag wohl im Bereich zwischen € 50,- und € 200,- liegt. Auch sind die Zahlen unserer Eurobarometer-Umfrage bezüglich des Vertrauens in die ADR-Mechanismen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich, wohl vor allem auf Grund der unterschiedlichen Rechtstraditionen. Im Durchschnitt sind aber nur 39% der Konsumenten in Europa der Meinung, dass es einfacher ist, einen Streit mittels eines ADR-Mechanismus beizulegen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich bei der beschriebenen Situation um ein Problem handelt – und zwar mit europäischer Dimension. Von den 326 ermittelten Fällen hatte ein nicht unerheblicher Prozentsatz grenzüberschreitende Auswirkungen. Gerade die von mir erwähnten Sektoren sind – wie zum Beispiel der Tourismus und das Transportwesen – solche mit einem hohen Anteil grenzüberschreitender Transaktionen. Es ist zu erwarten, dass Letztere mit fortschreitender Verwirklichung des Binnenmarkts noch bedeutsamer werden.

II. Der Inhalt des Grünbuchs

Wie lässt sich dieses Problem auf europäischer Ebene lösen? Damit komme ich zurück zum Grünbuch, das Ende November letzten Jahres von der Kommission angenommen wurde. Ich möchte zuerst einmal betonen, dass dieses Grünbuch ein Konsultativpapier ist, dessen Zweck darin besteht, Stellungnahmen zu dem nach unserer Auffassung bestehenden Problem von allen Beteiligten und Betroffenen einzuholen. Wir wollen von den interessierten Kreisen zunächst wissen, ob sie auch der Meinung sind, dass es ein Problem gibt, und inwieweit es ein europäisches Problem ist. Im Anschluss daran interessiert uns ihr Feedback zu den Optionen, die wir in diesem Grünbuch vorschlagen. Ich möchte betonen – und das ist, glaube ich, sehr wichtig –, dass wir auch versucht haben, den Inhalt so breit wie möglich aufzufächern. Die Kommission geht grundsätzlich davon aus, dass mit den vier im Grünbuch erläuterten Optionen der gesamte Bereich möglicher Lö-

sungen abgedeckt ist. Wenn Sie aber weitere Lösungsvorschläge haben, so stehen wir dem sehr offen gegenüber.

Darüber hinaus sollen die interessierten Kreise nicht nur ihre Präferenzen oder Vorbehalte für die im Grünbuch vorgeschlagenen Optionen offenbaren, sondern auch die Möglichkeit erhalten, Vorschläge für eine Kombination der einzelnen Optionen zu machen oder sogar einzelne Elemente derselben zu einer Maßnahme zu kombinieren. Es geht uns also darum, eine echte Diskussion zu diesem Thema zu führen.

Damit komme ich nun zu den vier Optionen, die wir zur Diskussion stellen.

Option 1 lässt sich als „Status-quo-Option“ bezeichnen. Danach bleibt es zunächst dabei, dass 13 der 27 Mitgliedstaaten ein System kollektiver Rechtsdurchsetzung haben. Von diesen sind vier Systeme noch so neu, dass man zunächst ihre Auswirkungen abwarten könnte. Überdies findet eine Reihe bereits bestehender europäischer Rechtsinstrumente Anwendung. Diese betreffen Massenklagen zwar nicht unmittelbar, können aber durchaus dazu beitragen, das von mir beschriebene Problem zu entschärfen. Zu nennen ist hier zum einen die Verordnung zur Einführung eines Verfahrens über geringfügige Forderungen – VO (EG) 861/2007 vom 11. Juli 2007 –, mit der einzelne kleine Forderungen aus grenzüberschreitenden Transaktionen auf einfache Weise durchgesetzt werden können. Zum anderen gibt es die Mediationsrichtlinie – RL 2008/52/EG vom 21. Mai 2008. Letztere wird spätestens in einigen Jahren in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden sein und zielt darauf ab, Mediationsverfahren zu ermöglichen. Und schließlich verfügen seriöse Unternehmen auch über Abteilungen oder Verfahren zur Abwicklung von Ansprüchen, die bereits einen Teil des Problems für die europäischen Konsumenten lösen können. Bei der ersten Option geht es folglich darum, zu beobachten, welche praktischen Wirkungen die vorhandenen Instrumente und Maßnahmen entfalten und nach einer bestimmten Zeit eine Evaluation durchzuführen.

Option 2 nennen wir bei uns intern die „Kooperationsoption“. Bei ihr geht es darum, die Folgen der unterschiedlichen Regelungssituation betreffend Mechanismen kollektiver Rechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten abzumildern. Es könnte also vorkommen, dass ein Gewerbetreibender im Mitgliedstaat A niedergelassen ist und dass von Bürgern dieses Mitgliedstaates auf Grundlage eines dort vorhandenen Systems kollektiver Rechtsdurchsetzung ein Massenverfahren gegen diesen Händler angestrengt wird. Der Verstoß könnte – etwa wegen irreführender Werbung auf seiner Website – auch Konsumenten in einem zweiten Mitgliedstaat B betreffen, in dem es einen solchen Mechanismus nicht gibt. In einem solchen Fall können sich die Konsumenten des Mitgliedstaates B – sei es aus tatsächlichen, sei es aus rechtlichen Gründen – oftmals nicht

der Massenklage der Konsumenten im Mitgliedstaat A anschließen. Vor dem Hintergrund des Binnenmarktzieles erscheint dies schwer akzeptabel. Die Lösung läge hier darin, die Mitgliedstaaten, die über ein System kollektiver Rechtsdurchsetzung verfügen, mittels unverbindlicher Maßnahmen aufzufordern oder mittels verbindlicher Maßnahmen zu verpflichten, ihre nationalen Kollektivverfahren für Konsumenten eines anderen Mitgliedstaates, in dem es ein solches System nicht gibt, zugänglich zu machen. Dazu käme der positive Effekt, dass jene Mitgliedstaaten, die Systeme kollektiver Rechtsdurchsetzung bisher nicht kennen, über kurz oder lang überlegen würden, ein solches auch einzuführen. Zu Letzterem könnte die Kommission auch in Form einer Empfehlung aufrufen. Zusätzlich könnte man diesen Mitgliedstaaten Eckpunkte für die Ausgestaltung eines solchen Systems an die Hand geben.

Option 3 ist eigentlich eine Mischung von Optionen, denn sie verbindet verschiedene Maßnahmen. Eine Säule dieser Option wären ADR-Verfahren, und zwar nicht nur auf individueller, sondern auch auf kollektiver Basis. Die Kommission hat 1998 und 2001 zwei Empfehlungen zu ADR verabschiedet. Diese definieren grundsätzlich, wie ADR-Systeme ausgestaltet sein sollten, damit sie gut funktionieren und wirklich allen Seiten gerecht werden. Solche Empfehlungen könnte man mit einigen Anpassungen auch für die kollektive Rechtsdurchsetzung mittels ADR-Mechanismen verwenden. Denkbar wäre also – und das kommt auch in der Option 4 wieder vor –, vorzuschreiben oder zu empfehlen, dass die Mitgliedstaaten kollektive ADR-Mechanismen in ihren jeweiligen Ländern einführen, die auch für Konsumenten anderer Länder zugänglich sind. Und man könnte diesen Mitgliedstaaten bei der Einführung dadurch helfen, dass man ADR-Modelle für die kollektive Rechtsdurchsetzung schafft, die im Rahmen eines Prozesses erarbeitet werden, an dem alle Beteiligten mitwirken und der von der Kommission geführt wird. Dies könnte ein Element dieser Option sein.

Ein zweites Element bestünde möglicherweise in einer Abänderung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz VO (EG) 2004/2006 vom 27. Oktober 2004, die im letzten Jahr in Kraft getreten ist. Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen den mit der Durchsetzung des Konsumentenschutzrechts befassten Behörden der Mitgliedstaaten und gibt ihnen gewisse Kompetenzen bei Untersuchungen sowie Vollmachten bei einstweiligem Rechtsschutz. Diese erleichtert es zwar nationalen Konsumentenschutzbehörden, gemeinschaftsweit die Unterlassung konsumentenrechtswidriger Praktiken zu verlangen und durchzusetzen. Damit wird aber nur zukünftiges Verhalten unterbunden. Denkbar ist es jedoch, diese Verordnung zu novellieren und den mit der Durchsetzung befassten Behörden die Befugnis einzuräumen, Kompensation einzufordern, die später an die geschä-

digten Konsumenten ausgeschüttet wird, oder den auf Grund konsumentenrechtswidriger Praktiken erlangten Gewinn von Unternehmen abzuschöpfen und – ohne Ausschüttung an die Konsumenten – einzubehalten.

Option 3 umfasst damit sowohl Vorschläge zur Einführung und Fortentwicklung von ADR-Verfahren als auch solche zur Verbesserung der öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmechanismen. Grund für diese Kombination ist die Unterscheidung, die ich zuvor zwischen Bagatellfällen und sonstigen Forderungen mit Blick auf den Parameter Streitwert gemacht habe. Ausgangspunkt war, dass Konsumenten bei sehr kleinen Streitwerten weder zu Gericht gehen, noch einen ADR-Mechanismus in Anspruch nehmen. Abhelfen könnten hier also Maßnahmen einer mit der Durchsetzung von Konsumentenschutzrecht befassten Behörde. Diejenigen Forderungen, deren Geltendmachung von Konsumenten auf Grund ihrer „rationalen Apathie“ nicht erwartet werden kann – und wozu man sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht unbedingt ermutigen sollte –, würden somit von einer öffentlichen Stelle verfolgt. ADR-Verfahren sind demgegenüber bei mittleren Streitwerten sinnvoll, nicht hingegen bei geringen Beträgen, denn die Konsumenten strengen in solchen Fällen eher kein ADR-Verfahren an. Auch für sehr hohe Streitwerte sind ADR-Verfahren ungeeignet, wenn man berücksichtigt, dass hier eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beklagte eine Vielzahl von Rechtsanwälten beauftragen würde und eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig sein könnte, was beides das Verfahren sehr verteuern würde. Dies steht im Widerspruch zum Zweck alternativer Streitbeilegungsverfahren, eine schnelle, effektive und kostengünstige Konfliktlösung zu ermöglichen.

Über diese beiden Säulen hinaus könnte man mit Option 3 die Mitgliedstaaten als begleitende Maßnahme verpflichten oder ermutigen, sowohl das erst seit diesem Jahr existierende Verfahren für geringfügige Forderungen aus grenzüberschreitenden Transaktionen als auch – soweit vorhanden – nationale Verfahren für geringfügige Forderungen aus rein inländischen Sachverhalten auch für Kollektivforderungen zugänglich zu machen. Unternehmen könnten sich verpflichten, die eigenständige Lösung von Konflikten im Rahmen der Beschwerdebewältigung zu verbessern. Schließlich – und das ist wichtig – sollten die Konsumenten stärker darüber informiert werden, dass und welche Mechanismen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung ihnen zur Verfügung stehen. Unsere Untersuchung hat ergeben, dass eines der Hauptprobleme darin besteht, dass vielen Konsumenten diese Möglichkeit überhaupt nicht bekannt ist und – selbst wenn sie davon gehört haben – viele nicht wissen, wie sie Zugang dazu bekommen.

Option 4 sieht ein gemeinschaftsweites kollektives Gerichtsverfahren vor. Die rechtspolitische Diskussion

über das Grünbuch entzündet sich stets an dieser Option, weil sie mit dem US-amerikanischen System der Sammelklage in Verbindung gebracht wird. Wie im Grünbuch dargelegt und auch von meiner Kommissarin stets betont wird, zielt Option 4 jedoch eindeutig nicht in diese Richtung. Bei dem für *class actions* relevanten Eigenheiten des Zivilverfahrens in den Vereinigten Staaten – Opt-Out, Erfolgshonorar, *pre-trial discovery*, *jury trial*, Strafschadenersatz usw. – handelt es sich um einen „vergifteten Cocktail“, der eine Verfahrenskultur entstehen lassen hat, die ganz eindeutig nicht nach Europa importiert werden soll. Aufseiten der Industrie gibt es eine Besorgnis, dass es zu einer europäischen Ausformung der amerikanischen Sammelklage kommen könnte. Diese Besorgnis muss man ernst nehmen. Wenn ein gerichtliches Verfahren für Kollektivforderungen geschaffen werden sollte, muss wirklich sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Klageindustrie wie in den USA kommt.

Nun genauer zur Option 4, wobei ich hier nicht in die Einzelheiten der bereits in einigen Mitgliedstaaten vorhandenen gerichtlichen Mechanismen gehen kann. In diesen stehen hauptsächlich drei Verfahrensweisen zur Verfügung: Repräsentativklagen, zB durch einen Verbraucherverband oder einen Ombudsman, die im Namen einer Vielzahl von Klägern vor Gericht gehen können. Darüber hinaus kennen einige Mitgliedstaaten Gruppenklagen, in denen sich mehrere Konsumenten zusammenschließen oder durch gerichtlichen Beschluss zu einer Gruppe verbunden werden. Anders als bei einer Verbandsklage, bei welcher der Verband selbst Kläger ist, sind bei jenen alle Konsumenten Verfahrenspartei. Schließlich gibt es das Musterverfahren über Testfälle, wobei es von der Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Systems abhängt, ob und inwieweit dazu ergehende Gerichtsentscheidungen lediglich *de facto* oder auch *de jure* für die dem Musterfall entsprechenden Fälle Verbindlichkeit erlangen. In jedem Fall sind nur die unmittelbar an dem Testfall Beteiligten Parteien des Musterverfahrens.

Option 4 trifft keine Entscheidung zugunsten einer dieser Verfahrensarten. Sie hat vor allem den Zweck, diejenigen Probleme auszumachen, die es vor der Entscheidung über irgendwelche Maßnahmen zu lösen gilt. Bei diesen Fragen geht es um die Finanzierung, die Abwehr missbräuchlicher Klagen, die Ausgestaltung als Opt-In- oder Opt-Out-Verfahren und die Verteilung der zugesprochenen Schadenersatzsumme. Die Europäische Kommission hat zu diesen Punkten noch keine Position bezogen, sondern stellt nur fest, dass man sich dieser vier Themen annehmen muss, bevor man eine Entscheidung über ein kollektives Gerichtsverfahren treffen könnte. Über diese Einzelfragen wird erst dann vertieft nachgedacht, wenn entschieden ist, welche der vier Optionen die beste Lösung darstellt.

Deshalb möchte ich hier nur kurz auf einzelne Aspekte eingehen. Ein sehr wichtiges, aber heikles Thema bei Gerichtsverfahren wegen kollektiver Forderungen ist die Finanzierung. Verbandsklagen etwa können für die Konsumentenverbände mit hohen Prozess- und damit Kostenrisiken verbunden sein. Aus diesem Grund haben sich zum Beispiel die österreichischen Konsumentenverbände dazu entschlossen, die Verfahrenskosten von Prozessfinanzierungsunternehmen finanzieren zu lassen. Diese übernehmen nicht nur die Anwalts- und Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für Sachverständige usw., sondern gewähren den Verbänden für die gesamte Abwicklung der im Voraus übernommenen Forderungen ein Darlehen. Als Gegenleistung erhalten sie einen Anteil an der letztlich zugesprochenen Entschädigung. Neben dieser gibt es natürlich viele andere Möglichkeiten der Finanzierung. Eine Lösung des Finanzierungsproblems könnte darin bestehen, dass der Konsumentenverband einen Teil der von Verbrauchern eingeklagten Entschädigung erhält. Allerdings streift dies bereits die Grenze zum US-amerikanischen System der *contingency fees*, denn in diesem Fall besteht die Gefahr, dass sich Anwaltskanzleien wegen des mit dieser Erfolgsbeteiligung verbundenen wirtschaftlichen Anreizes ihren eigenen Konsumentenverband gründen und eine Klageflut wie in den Vereinigten Staaten ausgelöst wird. Dies mag übertrieben klingen, jedoch meine ich, dass man die davor bestehende Angst sehr ernst nehmen sollte. Man könnte sich schließlich auch vorstellen, den Konsumentenverbänden nur den Teil der Entschädigung zuzusprechen, der ihren Kosten entspricht, sodass kein wirtschaftlicher Anreiz besteht oder auch an eine Finanzierung durch die öffentliche Hand denken.

Die Frage, ob einzelne Verbraucher automatisch an einem kollektiven Gerichtsverfahren beteiligt sind und ausdrücklich ihr Ausscheiden aus dem Verfahren erklären müssen (Opt-Out) oder sich einer solchen Klage ausdrücklich anschließen müssen (Opt-In), ist ein nicht weniger heikles Thema. Das Opt-Out-Verfahren – bei der einzelne Verbraucher selbst aktiv werden, um sich aus einer Gruppenklage zu lösen – ist eine der Zutaten des verfahrensrechtlichen Cocktails, der die US-amerikanische Sammelklage so gefährlich macht. Beim Opt-In muss der einzelne Verbraucher hingegen aktiv werden, um sich einer Gruppenklage anzuschließen, andernfalls ist er von ihr nicht betroffen. Beide Varianten sind im Grünbuch mit ihren Vor- und Nachteilen erwähnt. Die Kommission hat hier keine vorgefasste Meinung, jedoch ist bei der Opt-Out-Variante höchste Vorsicht angebracht und sind kompensierende Schutzmechanismen notwendig, damit die Probleme der US-amerikanischen Sammelklage vermieden werden.

Abschließend noch zu der wichtigen Frage, wie missbräuchlichen Klagen vorgebeugt werden kann. Die

Sorgen der Industrie vor einer solchen Entwicklung müssen sehr ernst genommen werden und „amerikanische Verhältnisse“ gilt es auch hier zu vermeiden. Ein denkbarer Präventionsmechanismus wäre die Einrichtung eines Akkreditierungssystems für Verbraucherverbände, das auch grenzüberschreitend anerkannt werden müsste. Als Präzedenzfall lässt sich hier die Richtlinie über Unterlassungsklagen nennen. Bei Gruppenklagen oder Musterverfahren könnte man dem Gericht die Befugnis einräumen, eine Klage bei offenkundiger Missbräuchlichkeit als unzulässig abzuweisen. Es besteht eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, die Gefahr miss-

bräuchlicher Klagen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Wie eingangs dargelegt, soll das Grünbuch der Kommission vor allem dazu dienen, wie die interessierten Kreise das aufgeworfene Problem und die verschiedenen Optionen beurteilen und ob sie Optionen oder einzelne Elemente kombinieren wollen. Auf eine Kombinationslösung wird es wahrscheinlich im Ergebnis hinauslaufen, denn eines haben wir bei der Beurteilung der derzeit in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme gelernt: Es gibt keine einfachen Lösungen und kein System, das allen Fallkonstellationen gerecht wird.

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

15. ÖBI-SEMINAR 2009

Dienstag, 5. Mai 2009, 9.00 – 18.30 Uhr
Wirtschaftskammer Österreich, Rudolf-Sallinger-Saal
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Die aktuelle Rechtsentwicklung im

■ Lauterkeitsrecht	■ Patentrecht
■ Markenrecht	■ Urheberrecht
■ Musterrecht	■ Wettbewerbsrecht

Bitte merken
Sie sich diesen
Termin vor:
5. Mai 2009

Infos und Anmeldung:
Agnes Polster, Telefon: (01) 531 61 – 442, E-Mail: pa@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien

WKO **MANZ**

Mit Schenkungssteuer- meldegesetz 2008



2009. 218 Seiten.
Br. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-07071-7

Maurer Erben & Vererben 8. Auflage

281 Fragen und Antworten zu Erbangelegenheiten wie zum Beispiel:

- ▶ Erstellung des Testaments
- ▶ Muster und Formulierungsvorschlägen
- ▶ Erbfolge
- ▶ Pflichtteil
- ▶ Enterbung

Zahlreiche Beispiele aus der Gerichtspraxis machen den Ratgeber auch für Nicht-Juristen sehr wertvoll.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Gedanken zum kollektiven Rechtsschutz

SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, BMJ Wien.

I. Einleitung

2009, 164

Ich darf mich vorweg für die Gelegenheit bedanken, Ihnen einige Überlegungen zur Rolle des Rechtsanwalts bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu präsentieren. Zugleich darf ich den Veranstaltern für ihr Gespür gratulieren: Sie haben sich vor vielen Monaten ein Thema vorgenommen, das aktueller nicht sein könnte, in Europa wie in den Mitgliedstaaten. Das gilt für die europäische und die nationale Legislative, die der kollektive Rechtsschutz beschäftigt. Das gilt aber auch für die Rechtspraxis, ist es doch ein europaweites Phänomen, dass sich Anspruchswerber zusammenschließen, um ihre Ansprüche gemeinsam zu verfolgen und gemeinsam um ihr Recht zu kämpfen. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind damit das „It-Thema“ im Zivilverfahrens-, Kartell- und Verbraucherrecht.

Die Erwartungen an solche Instrumente sind ebenso groß wie die Sorgen und Ängste vor ihnen. Geht es den einen um die effektive Durchsetzung ihrer Rechte, so fürchten die anderen die sprichwörtlichen „amerikanischen Verhältnisse“. Stehen den einen die ökonomischen Vorteile von kollektiven Verfahrensinstrumenten vor Augen, so fürchten die anderen, finanziell selbst dann zum Handkuss zu kommen, wenn sie gesetzlich nicht verpflichtet sind. Pochen die einen auf der möglichst lückenlosen Vollziehung gesetzlicher Bestimmungen, so sehen sich die anderen in ihrer unternehmerischen Freiheit beeinträchtigt. In solchen Spannungsfeldern ist es wichtig, klaren Kopf zu behalten, die Dinge wertfrei und vorurteilslos zu betrachten und zu überlegen, wohin die Rechtsentwicklung gehen könnte und wohin sie gehen sollte. Die Europäische Präsidentenkonferenz bietet hierfür das ideale Forum. Die Europäische Rechtsanwaltschaft kann nämlich in diesem Zusammenhang nicht Partikularinteressen vertreten. Sie muss die Sache von allen Seiten bewerten, aus der Sicht der potenziellen Kläger wie auch aus der Sicht der Beklagten. Sie kann sich nicht für das eine oder andere Lager entscheiden, sie muss alle Interessen berücksichtigen, und sie muss das große Ganze im Auge behalten. Diese Konstellation bietet die Gewähr für eine fruchtbare Debatte, deren Ergebnisse in Brüssel wie auch in den europäischen Hauptstädten Gehör finden werden.

Ich darf Ihnen einige Überlegungen zur möglichen Ausgestaltung und Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes präsentieren. Dabei kann ich auf die Erfahrungen zurückgreifen, die wir in Österreich mit Verbands- und Sammelklagen und mit der Vorbereitung eines weiteren Gesetzesvorhabens, der Einführung ei-

ner Gruppenklage, gemacht haben. Zugleich muss ich klarstellen, dass ich hier und heute nicht für die Frau Bundesministerin sprechen kann. Es ist noch zu früh, zu dem Thema Stellung zu beziehen, zumal sich auch die wesentlichen Entscheidungsträger noch nicht positioniert haben.

II. Status quo im kollektiven Rechtsschutz

1. Gemeinsamkeiten in der europäischen Rechtsentwicklung

Im Zivilrecht und auch im Zivilverfahrensrecht verläuft die Rechtsentwicklung in Europa – in den Mitgliedstaaten wie in der Gemeinschaft – immer noch weitgehend heterogen. Trotz zahlreicher europäischer Rechtsakte und trotz der vom EG-Vertrag vorgesehenen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft ist das Zivil- und das Zivilprozessrecht immer noch weitgehend Sache der Mitgliedstaaten. Das Zusammenwachsen zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist realiter auf verhältnismäßig wenige, im Rechtsalltag nicht immer präsente Gebiete beschränkt. Daran können die ohne Zweifel wichtigen Errungenschaften des Gemeinschaftsrechts vorläufig nur wenig ändern.

Trotz dieser – sagen wir einmal – nationalen Dominanz bestehen vielfache Interdependenzen zwischen den nationalen Rechten untereinander und auch im Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht. Vor allem laufen im Zivilrecht und im Zivilverfahrensrecht bestimmte Entwicklungen in den einzelnen Ländern und auf der europäischen Ebene immer wieder parallel. Erinnern Sie sich etwa an die Siebzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts, in der die gesellschaftlichen Veränderungen europaweit zu Änderungen im Familienrecht, zur Gleichstellung von Mann und Frau, zur Neubewertung der Rolle des Kindes geführt haben. Erinnern Sie sich – um ein jüngeres Beispiel zu nennen – an die nationalen und die europäischen Debatten über die Reform des Gewährleistungsrechts, die dann auf einmal in die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und bestimmte Aspekte der Garantien für Verbrauchsgüter gemündet sind. Erinnern Sie sich an die Diskussionen über Unterlassungsklagen im Verbraucherschutz, die in den Achtziger- und Neunzigerjahren in vielen Mitgliedstaaten ebenso wie in der Europäischen Union überaus kontrovers verlaufen sind, dann aber doch Eingang in das Europäische Verbraucherrecht gefunden haben.

2. Gemeinsame Entwicklungen im kollektiven Rechtsschutz

Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes liegt heute wieder etwas in der Luft, und zwar europaweit. Die Dinge sind hier auf nationaler Ebene wie auch in der Europäischen Gemeinschaft in Bewegung geraten. Wir können wieder beobachten, dass sich in Europa unter durchaus verschiedenen Voraussetzungen die gleichen oder zumindest vergleichbare Regelungen und Rechtsinstitute herausbilden, nämlich zivilprozessuale Massenverfahren. Den gemeinsamen Ursachen dieser Bewegung möchte ich nicht näher nachgehen. Gewiss hat sie aber mit dem spektakulären Vorbild der amerikanischen Class Action zu tun. Die Situation erinnert damit in gewisser Weise an die Genese der Produkthaftung, die ebenfalls aus dem amerikanischen Recht in den europäischen Rechtskreis rezipiert wurde. Wenn es gelingen sollte, das Vertrauen und die Sicherheit, die das europäische Produkthaftungsrecht trotz all seiner Mängel und Defizite den Unternehmern und Verbrauchern verschafft hat, auch im Zivilverfahrensrecht zu etablieren, so wäre viel gewonnen. Sicherheit benötigen die Teilnehmer am Rechts- und Wirtschaftsverkehr, nicht nur in Krisenzeiten, wie wir sie gerade durchmachen, nein auch als Voraussetzung für den prosperierenden und gedeihlichen wirtschaftlichen Fortschritt.

3. Initiativen der Europäischen Kommission

Zu den beiden aktuellen Initiativen auf europäischer Ebene, dem Weißbuch zum Kartellrecht und dem Grünbuch zur Durchsetzung der Verbraucherrechte, möchte ich mich nicht eingehender äußern. Nur so viel: es ist doch bemerkenswert, dass die Kommission trotz der eher bescheidenen Auswirkungen der Richtlinie über Unterlassungsklagen und der Verordnung über die Behördenzusammenarbeit im kollektiven Rechtsschutz nicht locker lassen will. Aus österreichischer Sicht enthalten die beiden Initiativen einige interessante Gedanken und Denkanstöße, die weiter verfolgt werden sollten. Primär sollte aber sowohl im Wettbewerbs- als im Verbraucherrecht die Frage geklärt werden, ob ein Bedarf für europäische Institute bzw Rechtsakte besteht. Diese Untersuchungen sollten offen und empirisch angegangen werden, aber nicht „politisch“ in dem Sinn, dass – wie man es manchmal erlebt – das Ergebnis schon vorweg feststeht. Und noch ein Wunsch an die Europäische Kommission: Die zuständigen Generaldirektionen Wettbewerb und SANCO sollten sich einen Ruck geben und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen. Mit zwei, voneinander möglicherweise abweichenden Sonderverfahren, das eine zur effektiven Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Wettbewerbsverletzungen, das andere

zur effektiven Durchsetzung der Verbraucherrechte, wäre den europäischen Rechtsanwendern wohl nicht gedient.

4. Situation der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sind jedenfalls zum Teil auf diesem Gebiet schon weiter: In einigen gibt es Institute und Sonderverfahren, die der Class Action nachgebildet sind oder zumindest Elemente aus diesem Verfahren übernommen haben. Das gilt etwa für das Vereinigte Königreich, für die Niederlande und für einige skandinavische Länder. Andere Mitgliedstaaten wie va Deutschland sehen zumindest für Teilbereiche Gruppenverfahren vor. In wieder anderen Ländern ist der kollektive Rechtsschutz zumindest Diskussionssthema, wobei noch offen ist, wohin sich die Dinge dort entwickeln werden; das gilt etwa für Frankreich.

5. Status quo in Österreich

Das österreichische Recht befindet sich hier im Mittelfeld. Das mutet ein wenig erstaunlich an, weil die österreichischen Verbraucherverbände mit Unterlassungsklagen in den letzten Jahren einige spektakuläre Erfolge erzielt haben; auch haben sie mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“, bei der die Verbraucher ihre Ansprüche an die Verbände zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung abtreten, eine „Class Action light“ generiert, die praktisch durchaus relevant sein kann. Man könnte damit meinen, dass der kollektive Rechtsschutz hierzulande gut angeschrieben sein sollte. Dem ist aber nicht so: die Fort- und Weiterentwicklung der Sammelklage in eine institutionalisierte und gesetzlich näher determinierte Gruppenklage ist nämlich rechtspolitisch bislang nicht so recht vom Fleck gekommen. Die Gründe für diese Schwierigkeiten sind vielfältig. Wenn ich es richtig sehe, geht es aber primär um die Sorge der Wirtschaft und ihrer Vertreter, dass die Unternehmen durch ein Rechtsinstitut wie die Gruppenklage allzu sehr unter Druck geraten könnten. Dafür dürften nicht zuletzt die – negativen – Erfahrungen bestimmter Branchen und Unternehmen mit letztlich erfolgreichen Unterlassungsklagen von Verbraucherverbänden verantwortlich sein. Allerdings: Das Regierungsprogramm der Koalitionsparteien sieht für die laufende Gesetzgebungsperiode die Einführung eines Gruppenverfahrens unter näheren Kautelen vor: Demnach sollen an einem solchen Verfahren mindestens 100 Kläger beteiligt sein. Der Mindeststreitwert soll bei € 20.000,- liegen. Auch sollen die Kläger dem Beklagten eine Sicherheit dafür bieten, dass sie ihm die Prozesskosten ersetzen, wenn sie das Verfahren verlieren.

III. Ziele eines Gruppenverfahrens

1. Rationalisierung der Auseinandersetzung

Weitere Vorgaben für ein solches Gruppenverfahren enthält das Regierungsprogramm nicht. Es ist nur davon die Rede, das dazu noch weitere Verhandlungen von Nöten seien. Das führt zu der Überlegung, was der Gesetzgeber mit einem solchen Verfahren anstreben soll. Meine Überlegungen gelten zwar nur für die österreichische Situation, ich meine aber, dass sie auch für die Ausgangslage in anderen vergleichbaren Ländern und auch für die Initiativen der Europäischen Kommission von Interesse sein könnten.

Bei der Umschreibung der rechtspolitischen Ziele muss man sich vor Augen halten, dass im Verfahrensrecht schon bestimmte – erfolgreiche – Ansätze des kollektiven Rechtsschutzes vorhanden sind. Ein Gruppenverfahren muss den potenziell beteiligten Streitparteien daher einen Mehrwert im Vergleich zur bisherigen Situation bieten. Dieser Mehrwert könnte in erster Linie darin bestehen, die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen

zu vereinfachen, zu rationalisieren. Dass sich Verbraucher, aber auch andere Akteure im Rechtsverkehr, etwa kleine und mittlere Unternehmen, zusammenschließen, um ihre Ansprüche gemeinsam durchzusetzen, das ist bereits Realität, auch ohne formelle Strukturen. Dieser Trend wird sich fortsetzen und verdichten, dies nicht zuletzt aufgrund entsprechender Prozessfinanzierungsmodelle. Wenn es in solchen Auseinandersetzungen zum Äußersten, nämlich zur Klage kommt, sollten sie für alle Beteiligten einschließlich der Gerichte doch möglichst rationell, also möglichst rasch, einfach und billig, verlaufen. Das bedingt aber gewisse gesetzliche Strukturen, die das Gruppenverfahren vom Einzelverfahren und von anderen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes abheben. Auch müssen die ökonomischen Parameter solcher Verfahren, nämlich das Gebühren- und Kostenrecht bis hin zu den Kosten der beteiligten Rechtsanwälte, entsprechend ausgestaltet werden. Gruppenverfahren müssen demnach günstiger als andere Verfahren sein, auch für Unternehmer, die damit belangt werden.

2. Entlastung der Justiz

Ich habe Ihnen schon berichtet, dass die österreichischen Gerichte in Verbrauchersachen immer wieder mit gleichartigen Rechts- und Tatfragen befasst worden sind und befasst werden. Aktuell laufen gerade einige Auseinandersetzungen in einigen Kalamitäten auf den österreichischen Kapitalmärkten, in denen sich Verbraucher und Anleger zusammengeschlossen haben, um ihre Ansprüche gegen verschiedene Unternehmen und auch den Staat geltend zu machen. Ob und inwieweit die „Finanzkrise“ und die damit im Zusammenhang im Raum stehenden Vertriebs- und Beratungsfehler zu weiteren solchen Massenverfahren führen werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Ich würde das aber zumindest nicht ausschließen.

Ein attraktives und von den Interessenten auch angenommenes Gruppenverfahren liegt vor diesen Hintergründen auch im Interesse der Justiz. Die Bündelung und Zusammenfassung gleichartiger Ansprüche können zur Entlastung der Gerichte beitragen. Ein einziges Verfahren ist nun einmal günstiger und billiger als Tausende Einzelprozesse. Die damit verbundenen Entlastungspotenziale lassen sich zwar nicht näher abschätzen, sie dürften aber doch beträchtlich sein, und sie sollten auch genutzt werden, damit die sonstigen Aufgaben der Gerichte bewältigbar bleiben.

3. Vorkehrungen gegen Missbrauch

Ein effektives Gruppenverfahren muss aber bestimmte Kautelen vorsehen, die den Missbrauch dieses kollektiven Rechtsinstruments verhindern. Für quasi erpresserische Anspruchsstellungen sollte das Verfahren nicht

Kalss/Nowotny/Schauer
Österreichisches Gesellschaftsrecht – Systematische Darstellung sämtlicher Rechtsgrundlagen



2008. XXXVIII, 1404 Seiten.
Ln. Ca. EUR 268,–
ISBN 978-3-214-15246-8

- ▶ Personengesellschaften (GesBR, OG, KG, EWIV, Stille Gesellschaft)
- ▶ Kapitalgesellschaften (AG, SE, GmbH) sowie
- ▶ Genossenschaft, Verein, Privatstiftung und Sparkasse

in **systematischer Aufbereitung.**
Ihr entscheidender Wissensvorsprung:

- ▶ **topaktuell:** die komplette geltende Rechtslage auf dem **Stand November 2008**
- ▶ **PLUS:** die bevorstehenden Änderungen durch das **Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009** (auf Basis der dadurch umgesetzten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie und des bereits vorliegenden Begutachtungsentwurfes)
- ▶ das Expertenwissen dreier Lehrstühle für Zivil- und Unternehmensrecht in einem Buch vereint

MANZ

zur Verfügung stehen. Sein Vorteil, nämlich die Zusammenfassung schwacher Einzelinteressen zu einer Gegenmacht gegen den strukturell überlegenen Beklagten, darf nicht zu dessen Nachteil ausschlagen. Der Gesetzgeber muss etwa darauf achten, dass auch im Gruppenverfahren der verfahrensrechtliche Grundsatz der Waffengleichheit nicht unter die Räder kommt. Der Beklagte muss sich wehren können. Das Gesetz muss ferner von vornherein eine effiziente Vorabkontrolle zu den Voraussetzungen eines Gruppenverfahrens installieren, um missbräuchliche Klagen vorweg auszuschneiden.

Der Gesetzgeber sollte darüber hinaus trotz reduzierter Gebühren und Kosten das generelle Prozesskostenrisiko nicht beseitigen. Der für das österreichische Zivilverfahrensrecht maßgebende Grundsatz, dass die siegreiche Partei auch Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten hat, sollte in diesem Sinn beibehalten werden. Rechtspolitischen Überlegungen, die auf die erweiterte Zulassung von Erfolgshonoraren und der Quota-Litis-Vereinbarung hinauslaufen, kann ich persönlich bei aller Wertschätzung der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts nichts abgewinnen.

4. Differenzierte Maßnahmen

Klar muss darüber hinaus sein, dass Kollektiv- oder Gruppenverfahren kein Allheilmittel zur Bewältigung allfälliger Vollzugsdefizite im Zivilrecht sind. Solche Sonderverfahren sind nicht für alle Fälle geeignet, in denen Verbraucher oder andere Wirtschaftsteilnehmer geschädigt oder beeinträchtigt werden. Im Besonderen erscheint es mir fraglich, ob ein solches Gruppenverfahren Ansprüche aus Kartell- und Wettbewerbssachen angemessen bewältigen kann. Ähnlich kann es sich mit anderen zivilrechtlichen Konstellationen verhalten, in denen die Zuordnung von Nachteilen zu einzelnen Personen Schwierigkeiten bereitet. Die klassischen Auseinandersetzungen für Gruppenverfahren dürften zivilrechtliche Streitigkeiten aus Finanzmarkttransaktionen, aus der Herstellung und dem Vertrieb standardisierter Produkte und Dienstleistungen sowie aus der Produkthaftung und aus Großschadensfällen sein. Für andere zivilrechtliche Streitigkeiten scheinen mir dagegen Gruppenverfahren weniger geeignet zu sein.

Ein effizienter kollektiver Rechtsschutz erfordert damit differenzierte Lösungen. Zu denken ist hier vor allem an Geldbußenverfahren und auch an verwaltungsrechtliche Lösungen. Von den Überlegungen, den Zivilgerichten auch Gewinnabschöpfungsverfahren zuzuweisen, halte ich persönlich nicht so viel. Nicht nur zeigen die bisherigen Erfahrungen mit diesem Modell in anderen Ländern, dass die Praxis nicht die Erwartungen erfüllen kann, die man in sie gelegt hat. Mein prinzipieller Einwand gegen solche Verfahren geht dahin, dass sie sich vom zivilrechtlichen Gedanken des Ausgleichs zu

weit entfernen und allzu sehr der strafrechtlichen Sanktion annähern. Immer mehr kommen hier die für Strafverfahren zu beachtenden Grundsätze und Grundwertungen ins Spiel, was aber die Effizienz solcher Instrumente wesentlich beeinträchtigen kann.

Der Ruf nach differenzierten Lösungen für unterschiedliche Probleme sollte allerdings nicht falsch verstanden werden. In diesem Sinn halte ich es für problematisch, wenn auf europäischer Ebene verschiedene Arten von Gruppenverfahren angedacht werden, eines für das Private Enforcement im Wettbewerbsrecht und eines für Verbraucherangelegenheiten. Auch sollte der kollektive Rechtsschutz nicht nur Verbrauchern zustehen. Solche Instrumente können auch für Unternehmer von Interesse sein, gerade im Wettbewerbs- und Kartellrecht, aber auch im Finanz- und Kapitalmarktrecht. Ihre Interessen sollten nicht vernachlässigt werden.

5. Verbesserungen im Rechtsschutz

Der Gesetzgeber muss sich last but not least darüber im Klaren sein, dass er in der Verantwortung steht, die den Bürgern verheißenen Rechte auch tatsächlich zu gewähren. Es sollte zwar immer noch die autonome Entscheidung des Einzelnen sein, ob er seine Rechte durchsetzt oder es doch bleiben lässt. Wenn er sich zur Durchsetzung entscheiden will, sollte er sich nicht mit der Frage beschäftigen, ob sich der Gang zu Gericht für ihn „dafürsteht“, ob er anders gesagt nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Das Gruppenverfahren sollte gegenüber einer unverhältnismäßigen Durchsetzung von Ansprüchen im Einzelverfahren ökonomische Vorteile bieten. Es sollte dann aber doch auch mithelfen, gewisse Vollzugsdefizite des Rechts, mit denen der Unternehmer kalkuliert, einzudämmen und wenn möglich zu schließen.

Diese Verbesserungen im Rechtsschutz sollten den Parteien aber nicht aufgezwungen werden. Sie sollten nach wie vor über ihre Ansprüche disponieren können. Opt-out-Modelle sehe ich vor diesem Hintergrund mit Skepsis. Ebenso sollte der Nachteil der bestehenden Massenverfahren, die die Dispositions- und Entscheidungsfreiheit des Einzelnen einschränken, im Auge behalten werden. Wünschenswert wäre hier ein Verfahren, das dem Einzelnen die Entscheidung offen lässt, sich zu beteiligen und sich auch wieder zurückzuziehen.

IV. Die Rolle des Rechtsanwalts im kollektiven Rechtsschutz

1. Allgemeine Überlegungen

Offen bleibt nun noch, welche Rolle die Rechtsanwaltschaft in diesem Komplex und in der rechtspolitischen

Entwicklung spielen soll, also das eigentliche Thema der Präsidentenkonferenz. Einen Aspekt habe ich schon eingangs erwähnt, und er erscheint mir so wichtig, dass ich ihn hier noch einmal wiederhole: Der Rechtsanwalt ist für alle Beteiligten da, für Unternehmer ebenso wie für Verbraucher und Anleger. Er ist daher dazu berufen, die Dinge einigermaßen neutral zu beurteilen, losgelöst von den jeweiligen Partikularinteressen. Ob er sich nun damit beschäftigt, eine „Gruppe“ von Geschädigten und anderen Personen zu organisieren, oder ob es seine Aufgabe ist, den Unternehmer gegen die anstürmenden Kunden zu verteidigen, er wird immer daran interessiert sein, klare und möglichst einfache Regulative zur Hand zu haben, die seine Aufgabe so weit wie möglich erleichtern.

Der Gesetzgeber wird daher gut beraten sein, auf die Stimme der Rechtsanwaltschaft zu hören und sie, soweit das geht und vertretbar ist, zu berücksichtigen. Ich darf die Gelegenheit nützen, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für seine konstruktive Haltung und Unterstützung zum Thema „Gruppenklage“ zu danken. Ohne Unterstützung durch die und gegen die Haltung der Rechtsanwaltschaft könnte das Vorhaben wohl nur unter weit erschwerten Bedingungen weiter betrieben werden.

2. Allfällige Vor- und Nachteile der Rechtsanwaltschaft

Die Frage, die sich der unbefangene Beobachter bald einmal stellen wird, lautet, ob die Rechtsanwaltschaft durch ein Gruppenverfahren nicht à la longue verliert, weil damit potenzielle Mandanten verloren gehen. Ich meine, dass dem nicht so ist. Gerade in einem Opt-in-Modell liegt es in der verantwortungsvollen Hand des Rechtsanwalts, seinem Klienten den Beitritt zu empfehlen oder davon abzuraten. Weiters kann ein Gruppenverfahren die auf Heller und Pfennig lautende Abrechnung von Ansprüchen im Einzelfall nie ersetzen, hier bleibt es Aufgabe des einzelnen Anwalts, seinen Mandanten entsprechend zu beraten und nötigenfalls auch vor Gericht zu vertreten. Von den mit einem solchen Massenverfahren verbundenen Rationalisierungseffekten kann darüber hinaus auch der nicht unmittelbar involvierte Rechtsanwalt profitieren. Denn er kann damit für seine Mandantschaft das Prozessrisiko und für sich selbst das Haftungsrisiko reduzieren. Und ein strukturiertes, gesetzlich näher determiniertes Verfahren erleichtert dem Rechtsanwalt die immer

wichtiger werdende Aufgabe, für seinen Mandanten in Massenfällen gleich gesinnte Gesinnungsgenossen zu suchen und zu finden. Die Gruppenklage und vergleichbare Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes werden den einzelnen Rechtsanwalt also nicht arbeitslos machen, im Gegenteil, er wird in solchen Verfahren mehr denn je gefragt sein.

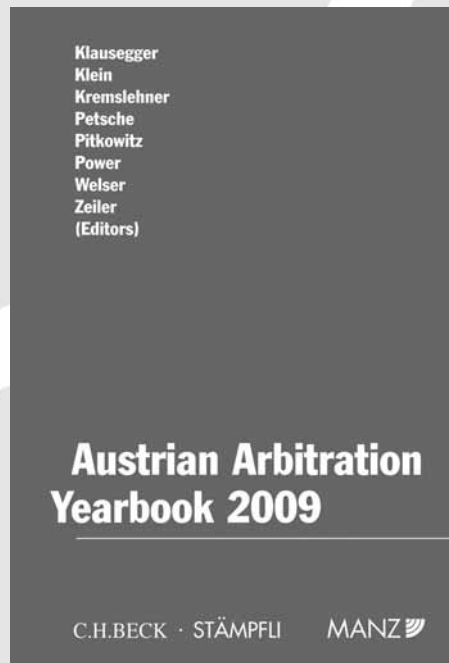
Wichtig erscheint mir auch, das Gruppenverfahren nicht nur bestimmten Organisationen und Verbänden zu überlassen, sondern offen zu gestalten. Die Verbraucherverbände haben sich zwar unschätzbare Verdienste für die Konsumenten erworben. Sie können aber aus Kapazitätsgründen nicht alles machen, sie können nur Verbraucher vertreten, nicht aber andere Rechtsakteure, und sie stoßen auch an Finanzierungsgrenzen. Hier ist es wichtig, zur Verbandsklage Alternativen zur Verfügung zu stellen, die eben nicht an die staatliche Anerkennung dieser Einrichtungen anknüpfen.

V. Zusammenfassung

Ich komme damit zum Ende und darf meine Thesen für den kollektiven Rechtsschutz kurz noch einmal wiederholen: Solche Instrumente sind sinnvoll, wenn sie – recht gehandhabt und reguliert – zu einer rationaleren und günstigeren Beilegung von Auseinandersetzungen beitragen können. Sie sind so auszugestalten, dass sie den potenziellen Beteiligten Vertrauen und Sicherheit bieten. Sie dürfen sich nicht über die legitimen Interessen der einen oder anderen Partei hinwegsetzen, sie müssen den notwendigen Ausgleich bieten. Das bedeutet auf der einen Seite, dass die Teilnahme an einem Gruppenverfahren nicht einem Verzicht auf die selbstständige Durchsetzung der Ansprüche gleichkommt und dass die Dispositionsfreiheit gewahrt bleibt. Auf der anderen Seite heißt das, dass es Kautelen gegen den Missbrauch geben muss, die auch tatsächlich wirksam sind. Vor der Einführung eines Gruppenverfahrens sollte man sich nicht fürchten, eher davor, dass das Phänomen des Zusammenschlusses mehrerer Anspruchswerber zur kollektiven Durchsetzung ihrer Interessen unreguliert bleibt. Die Rechtsanwaltschaft spielt in der rechtspolitischen Diskussion, aber auch in der Umsetzung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes eine Schlüsselrolle. Es liegt an ihr, diese verantwortungsvoll wahrzunehmen.

"...an excellent source for arbitration practitioners and business lawyers."

Hon.-Prof. Dr. Kurt Heller



2009. 656 pages.
Hardcover EUR 148,-
ISBN 978-3-214-00767-6

Klaussegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler (Editors)
Austrian Arbitration Yearbook 2009

An international source of relevant and up to date information on international arbitral trends, the third edition of the Austrian Arbitration Yearbook particularly reflects the history and relevance of Vienna as a place of arbitration for disputes relating to Central and Eastern Europe as well as the increasing importance of investment arbitration.

The Authors

All the authors are Austrian and international experts in arbitration law:

Amelie Abt, Gordon Blanke, Stavros Brekoulakis, Nael G. Bunni, Delyan Dimitrov, Thomas Eilmansberger, Todd J. Fox, Richard M. Franklin, Florian Haugeneder, Werner Jahnel, Reto M. Jenny, Christian Klaussegger, Christina Knahr, Michael Kramer, Christoph Liebscher, Mark Mangan, Alexandr Mareş, Michael Molitoris, Klaus Oblin, Veit Öhlberger, Gunnar Pickl, Marek Procházka, Jörg Risse, Noah Rubins, Markus Schifferl, Laurence Shore, Alfred Siwy, Christoph Stippl, Anna-Maria Tamminen, Guido E. Urbach, Eva M. Vázquez Pozón, Irene Welser, Michael Wietzorek, Stephan Wilske

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien



2009, 170

Kollektive Rechtsdurchsetzung – Erwägungen der österreichischen Rechtsanwälte

RA Dr. Elisabeth Scheuba, Referent für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Wien.

Die österreichischen Rechtsanwälte **anerkennen** das **Bemühen** der Kommission, in der Gemeinschaft für eine effiziente Durchsetzung berechtigter Schadenersatzansprüche von Verbrauchern **Sorge** tragen zu wollen. Es wird damit auch die **Diskussion in den einzelnen Mitgliedstaaten** über die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen **gefördert**. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass für gemeinschaftsweite Verfahren verschiedene **Optionen zur Diskussion gestellt** werden.

Jedes zur Diskussion gestellte Verfahren, das die effiziente Durchsetzung von berechtigten Verbraucheransprüchen gemeinschaftsweit, aber auch national gewährleisten soll, wird nach der Überzeugung der österreichischen Rechtsanwälte den folgenden Rahmenbedingungen zu entsprechen haben:

- Jedes künftige Verfahren soll sicherstellen, dass Geschädigte (Konsumenten) jenen Schaden ersetzt erhalten, den sie tatsächlich erlitten haben. **Daraus folgt zum einen: Jeder Schadenersatz**, der geleistet wird, darf nur jenen Schaden ausgleichen, den der Einzelne **konkret erlitten** hat, nicht mehr und nicht weniger. Unsubstantiierte Klagen oder **missbräuchliche** Anspruchsverfolgung müssen von vornherein ausgeschlossen sein, was mit dem „**loser-pays**“-Prinzip erreicht werden kann.
Zum anderen: Es ist der **zivilrechtliche** Schadenersatz vom staatlichen **Straf- und Fahndungsauftrag** zu trennen. Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung sollen nicht dazu dienen, **öffentliche Aufgaben**, wie zB die Strafverfolgung von schadensstiftendem Verhalten, wahrzunehmen. Die Wahrnehmung solcher öffentlichen Aufgaben darf **nicht** an private Organisationen **ausgelagert werden, indem private Einrichtungen mit dem (exklusiven) Zugang zu entsprechenden Verfahren ausgestattet** werden.
- Es ist die **Freiheit jedes Einzelnen (Verbrauchers)** zu schützen, individuell, selbstbestimmt und **aktiv zu entscheiden**, einen Anspruch zu verfolgen. Diese **Freiheit** bietet bei kollektiven Verfahren nur das **Opt-in-Prinzip**. Es muss dem Einzelnen ebenso die Entscheidung **frei** bleiben, seine Ansprüche nicht kollektiv, sondern individuell zu verfolgen. Der **Zugang** zu kollektiven Rechtsschutzverfahren soll **jedem Geschädigten** offenstehen und nicht nur Verbrauchern.
- Die **Finanzierung** von Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung ist vom Anspruch, der verfolgt wird, **ausnahmslos getrennt** zu halten. Andernfalls (va bei Quota Litis) würden die Unverhältnismäßig-

keiten und Nachteile des Amerikanischen Class Action Systems in die europäischen Mechanismen rasch Eingang finden.

- Jedes künftige gemeinschaftsweite Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung kann im Hinblick auf Art 65 EG-Vertrag **nur auf grenzüberschreitende Fälle** Anwendung finden.

Es ist bedauerlich, dass **keine** der von der Kommission zur Diskussion gestellten **vier Optionen** jenen **Rahmenbedingungen entspricht**, welche die österreichischen Rechtsanwälte für unverzichtbar halten.

I. Kollektiver Rechtsschutz (für Verbraucher) – Zur Rolle der EU

Es soll hier zur Frage, ob gemeinschaftsweite Verfahren zum kollektiven Rechtsschutz notwendig oder wünschenswert sind, nicht Stellung genommen werden. Es erscheint aber **nicht sachgerecht**, Verfahren zum kollektiven Rechtsschutz in der Gemeinschaft **nur für Verbraucher zur Diskussion zu stellen**, einen solchen Rechtsschutz für zB kleine oder kleinste Unternehmen jedoch nicht in Betracht zu ziehen.

Die Bewahrung solider Wettbewerbsbedingungen, insbesondere die **Bestrafung** von **schädigendem Verhalten**, ist **keine** Aufgabe, die **private** Einrichtungen oder Verbraucher **gemeinschaftsweit** wahrzunehmen hätten, sondern Aufgabe der **staatlichen Autoritäten in den einzelnen Mitgliedstaaten**. Dabei sollte es bleiben.

Wenn gemeinschaftsweite Verfahren für den kollektiven Rechtsschutz erwogen werden, so dürfen solche Verfahren **nicht** zu einem **Zweiklassensystem beim Rechtsschutz** führen, also nicht dazu führen, dass Ansprüche (von Verbrauchern) bei kollektiver Durchsetzung einen qualitativ anderen – sei es eingeschränkten oder besseren – Rechtsschutz genießen gegenüber Ansprüchen, die individuell verfolgt werden. Wenn in einem kollektiven Verfahren bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen, die „*mit normalen Zivilverfahren verbundenen Formalitäten vermieden werden*“ **sollen**, stößt diese Erwägung an die Grenze des Art 6 MRK. Denn der **Verzicht** auf Formalitäten – die nicht Selbstzweck sind, sondern Waffengleichheit garantieren – bringt gerade auch für Verbraucher die **Gefahr**, in gemeinschaftsweiten Verfahren **kein rechtliches Gehör** zu finden oder **kein faires Verfahren** zu erhalten.

Konkrete Zahlen werden zu erwägen sein, um den **Kreis jener Personen zu bestimmen**, welchen kollektiver Rechtsschutz **offenstehen** soll. Die österreichischen Rechtsanwälte halten **mindestens 100** für **geboten**.

Die österreichischen Rechtsanwälte befürworten ein **gemeinschaftsweites Modell**, das **bisher noch nicht von der Kommission identifiziert worden ist**, nämlich ein Modell, das die **Anforderungen der genannten Rahmenbedingungen erfüllt und die Nachteile der bislang aufgezeigten Optionen vermeidet**.

II. Option 1 – Abwarten der Entwicklung nationaler Rechtsbehelfe

Ob die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltende **Mediationsrichtlinie** und die Europäische Verordnung für **geringfügige Forderungen** (Bagatellverfahren) für die gemeinschaftsweite kollektive Rechtsverfolgung (durch Verbraucher) **anwendbar gemacht werden** können, erscheint fraglich. Es **fehlen Informationen**:

Denn es ist bis jetzt **nicht bekannt, welche Auswirkungen** die Vorschriften in den Mitgliedstaaten **in der Praxis** haben. Es erscheint **nicht ausgeschlossen**, dass sich zB das **Verfahren für geringfügige Forderungen** als Instrument erweist, das **nicht nur zugunsten von Konsumenten, sondern ebenso gut auch gegen Konsumenten genutzt wird**.

Dazu kommt, dass Verfahren nach der Verordnung für geringfügige Forderungen dem **Einwand** begegnen, dass die **Prinzipien eines fairen Verfahrens** (wie in Art 6 der Menschenrechtskonvention spezifiziert) **nicht erfüllt erscheinen**.

III. Option 2 – Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Die Erwägungen der Kommission erscheinen sehr zutreffend: Die **Entwicklung der Zusammenarbeit** zwischen den Mitgliedstaaten könnte **tatsächlich** dazu führen, dass Mitgliedstaaten, die noch nicht über derartige Verfahren verfügen, ähnliche oder vergleichbare Instrumente **einführen**.

Die österreichischen Rechtsanwälte haben aber **Bedenken**, ob die Entwicklung der Zusammenarbeit, wie sie vorgeschlagen wird, **auch in der Praxis zu einer solchen Öffnung führen würde**.

Soweit in diesem Zusammenhang auch erwogen wird, Einrichtungen wie **private (Konsumentenschutz-)Organisationen** zu ermächtigen, gemeinschaftsweit Konsumenten in kollektiven Verfahren zu vertreten, sind

begründete Bedenken zu äußern: Solche Einrichtungen werden **häufig mit öffentlichen Mitteln subventioniert**, der Vorgang, der zur Entscheidung für oder gegen das Einreichen von Klagen führt, ist im Regelfall nicht transparent, es könnte sich ein **Konflikt mit Art 87 EG-Vertrag** (Verbot staatlicher Beihilfen) ergeben. Für eine Ermächtigung privater Organisationen zur gemeinschaftsweiten Vertretung von Konsumenten in kollektiven Verfahren **fehlt** es auch an der **Kompetenz**. Es ist schließlich **nicht wünschenswert**, den Weg für die Entwicklung einer von privaten Organisationen getragenen **gemeinschaftsweiten Industrie der kollektiven Rechtsverfolgung** zu eröffnen.

IV. Option 3 – Kombination von Instrumenten

Es ist das erklärte **Ziel der Bemühungen** der Kommission, einen **effektiven Rechtsschutz** für (Massen-) Schadenersatzansprüche von Konsumenten zu schaffen. Diesem Ziel **widerspricht** die Erwägung, für solche Ansprüche die Vorschriften über das Verfahren für **geringfügige Forderungen anwendbar** zu machen. Denn die Vorschriften über das Verfahren für geringfügige Forderungen – seien sie national oder gemeinschaftsweit – begegnen den (begründeten) Bedenken, dass in solchen Verfahren den **Grundsätzen eines fairen Verfahrens** iSd Art 6 MRK nicht entsprochen, ein **effektiver Rechtsschutz** also gerade nicht erreicht wird.

Die österreichischen Rechtsanwälte halten die Annahme für **nicht richtig**, wonach sich **alternative Verfahren zur Streitbeilegung** „*möglicherweise weniger für Forderungen mit hohem Streitwert ... eignen*“ würden, weil die „*Faktenlage hier häufig komplex ist und zahlreiche Nachweise zusammengetragen werden müssen*“. Die **Praxis zeigt das Gegenteil**: Auch bei Forderungen mit geringem Streitwert können die Faktenlage komplex und die Beweislage schwierig sein. Es ist **keine sachliche Rechtfertigung** dafür zu sehen, die **Qualität des Rechtsschutzes**, der dem **Geschädigten** gewährt wird, von der **Höhe der geltend gemachten Forderung abhängig** zu machen.

Die österreichischen Rechtsanwälte sind **nicht** damit einverstanden, nationale **Durchsetzungsbehörden** mit der Befugnis auszustatten, bei möglichen Verstößen gegen Verbraucherrechte tätig zu werden. Die **Entschädigung** von Verbrauchern wie von jedweden Personen, die Schaden erlitten haben, liegt nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwälte in der **Kompetenz jedes Mitgliedstaats**, und zwar **meistens** in jener der **Gerichtbarkeit**.

V. Option 4 – Schaffung kollektiver Gerichtsverfahren

Es mag zutreffen, dass die Schaffung eines gemeinschaftsweiten Gerichtsverfahrens dazu führt, dass solche Verfahren auch national in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Die österreichischen Rechtsanwälte halten aber jene **Erwägungen**, welche der Schaffung solcher Verfahren zugrunde gelegt werden, **inhaltlich** wie vom **Ansatz** her **für nicht richtig**:

Die österreichischen Rechtsanwälte halten die Erwägung **für nicht richtig**, bei kollektiven Verfahren einen Verzicht auf Gerichtsgebühren oder die Deckelung der Prozesskosten vorzusehen. Die **Arbeit der Gerichte**, die **Massenverfahren** zu behandeln haben, ist **intensiv** und **braucht Gerichtsgebühren**, um diese Arbeit zu finanzieren. Es fehlt auch an der Kompetenz, die Gebühren und Prozesskosten gerade für Verbraucher gemeinschaftsweit zu limitieren.

Die österreichischen Rechtsanwälte halten die Erwägung für **nicht richtig**, einer Organisation zur Deckung ihrer Kosten einen **Teil der Entschädigung zuzuweisen**. Die Zuweisung einer Entschädigung könnte in einen **unzulässigen Eingriff** in den Wettbewerb münden. Denn private **Organisationen** erhalten auf diese Weise in jenen Fällen, in welchen sie sich (in einem nicht transparenten Entscheidungsprozess) zum

Einreichen einer Klage entschlossen haben, im Ergebnis ein Erfolgshonorar, nämlich einen Teil der erstrittenen Entschädigung zugewiesen. Der **Anreiz** für solche Organisationen, **Prozesse zu führen** (mögen diese im Einzelfall auch wenig sinnvoll oder von Verbrauchern nicht ernsthaft gewollt sein oder einem bloßen „*Abstrafbedürfnis*“ entsprechen), wäre in jedem Fall **unsachlich gefördert**.

Die österreichischen Rechtsanwälte erachten das „**loser-pays-Prinzip**“ als wichtiges Prinzip, um missbräuchliche und mutwillige Kollektivverfahren zu unterbinden. Das **Opt-in-Prinzip** erhält dem Einzelnen die Freiheit, aktiv selbst darüber zu entscheiden, seinen Anspruch zu verfolgen.

Wegen der unterschiedlichen Ansätze der verschiedenen Prozessordnungen halten es die österreichischen Rechtsanwälte auch für erwägenswert, **es jedem Staat selbst zu überlassen, sinnvolle und passende Klagsformen zu schaffen**, um einen effizienten Rechtsschutz für Geschädigte (Verbraucher) **sicherzustellen**.

Die österreichischen Rechtsanwälte **unterstützen jede Maßnahme**, welche eine **Prozessflut** und eine „**Kollektivklagen-Industrie**“ **verhindert**. Dies **unabhängig davon**, ob eine solche Industrie von privaten (Konsumenten-)Organisationen, von Prozesskostenfinanzierungsgesellschaften, von Rechtsanwälten oder irgendwelchen anderen Dritten getragen wird.

Expertenwissen ist Ihr sicherstes Kapital



Freudenthaler Die Giroüberweisung beim Online Banking

Das Online Banking bietet großen Komfort und wird immer beliebter. Umso wichtiger sind die rechtliche Absicherung und die Klärung der Haftungsfragen.

Der zweite Band der Schriftenreihe zum Bank- und Kapitalmarktrecht geht möglichen Rechtsproblemen der Giroüberweisung beim Online Banking auf den Grund und behandelt insbesondere folgende Themen:

- ▶ Wirkungen der inner- und außerbetrieblichen Giroüberweisung
- ▶ Haftung beim Drittmisbrauch im Online Banking
- ▶ Rechtsfolgen des Versagens der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Bank

2009. XXXVI, 266 Seiten.
Geb. EUR 62,-
ISBN 978-3-214-00523-8

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Die Rom II-Verordnung ist in Kraft

Die Verordnung (EG) Nr 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) ist am 11. 1. 2009 in Kraft getreten. Mit Hilfe dieser Verordnung wird für außervertragliche Schuldverhältnisse im Zivil- und Handelsrecht bestimmt, welches nationale Recht im Falle einer Normenkollision Anwendung findet. Betroffen sind Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung, ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder Culpa in contrahendo. Vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen sind außervertragliche Schuldverhältnisse beispielsweise aus einem Familienverhältnis, aus ehelichen Güterständen, aus Testamenten und Erbrecht oder auch aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte.

Folge der Verordnung ist keine Harmonisierung der nationalen Regelungen zu außervertraglichen Schuldverhältnissen, sondern nur die Harmonisierung der anzuwendenden Kollisionsnormen. Den Ausschlag für eine Verweisung an ein bestimmtes nationales Recht kann der Ort des Schadenseintritts geben oder der Ort, an dem die Beteiligten zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (so bei unerlaubter Handlung – Art 4 Abs 1 und 2). Eine weitere Möglichkeit ist eine Verweisung in das Recht des Staates, zu dem die Situation eine offensichtlich engere Verbindung aufweist als zu den vorgenannten Staaten (Art 4 Abs 3).

Eine Rechtswahlvereinbarung nach Art 14 erlaubt den Parteien, das Recht eines anderen Staates auch noch nach Schadenseintritt wählen zu können. Sofern alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, können sie auch vor Eintritt des scha-

densbegründenden Ereignisses eine Rechtswahlvereinbarung treffen. Sind allerdings alle Sachverhaltselemente zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem anderen Staat gelegen, als jenem, dessen Recht gewählt wurde, so bleiben die zwingenden Bestimmungen des Staates des Schadenseintritts aufrecht (Art 14 Abs 2). Auch durch die Wahl des Rechts eines außerhalb der Europäischen Union gelegenen Staates kann aufgrund der Binnenmarktklausel von zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht abgewichen werden, wenn alle Elemente des Sachverhalts in einem oder mehreren Mitgliedstaaten liegen (Art 14 Abs 3).

Neben der allgemeinen Kollisionsnorm für die Anknüpfung bei außervertraglichen Schadenersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen (Art 4) beinhaltet die Rom II-Verordnung Spezialregeln für Produkthaftung (Art 5), unlauteren Wettbewerb (Art 6), Umweltschädigung (Art 7), Arbeitskampfmaßnahmen (Art 9) und Immaterialgüterrecht (Art 8). Darüber hinaus enthält die Rom II-Verordnung genaue Anknüpfungsregeln für ungerechtfertigte Bereicherung (Art 10), Geschäftsführung ohne Auftrag (Art 11) und Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Art 12).

Die Rom II-Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks, das grundsätzlich nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teilnimmt. Im Dezember 2009 wird sie den Counterpart bilden zur Verordnung (EG) Nr 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), wenn diese in Kraft treten wird.

*Mag. Silvia Berger
ÖRAK*

Anwaltsakademie

Terminübersicht April bis Juni 2009

April 2009

17. bis 18. 4. **ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Strafverfahren I
Seminar-Nr: 20090417/3

17. bis 18. 4. **FELDKIRCH**
Basic
Der Strafprozess
Seminar-Nr: 20090417/7

17. bis 18. 4. **WIEN**
Special
Lauterkeitsrecht
Seminar-Nr: 20090417/8

17. bis 18. 4. **WIEN**
Special
Arbeitsrecht
Seminar-Nr: 20090417A/8

21. 4. und 5. 5. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 5. Umsatzsteuer
Seminar-Nr: 20090421/8

24. bis 25. 4. **LINZ**
Update
Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht
Seminar-Nr: 20090424/3

24. bis 25. 4. **GRAZ**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20090424/5

24. bis 25. 4. **WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20090424/8

Mai 2009

7. 5. **INNSBRUCK**
Privatissimum
Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis
Seminar-Nr: 20090507/6

8. bis 9. 5. **RANKWEIL**
Basic
Zivilverfahren II – Das Rechtsmittelverfahren
Seminar-Nr: 20090508/7

8. bis 9. 5. **WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation
Seminar-Nr: 20090508/8

8. bis 9. 5. **WIEN**
Extra
Marketingstrategien für ein erfolgreiches ICH-Marketing – Wie Sie sich und Ihre Kanzlei optimal vermarkten können
Seminar-Nr: 20090508A/8

15. bis 16. 5. **GRAZ**
Special
Liegenschaftsrecht
Seminar-Nr: 20090515/5

15. bis 16. 5. **WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20090515/8

19. 5. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 6. Kapitalverkehrsteuern
Seminar-Nr: 20090519/8

27. bis 29. 5. **IGLS**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20090527/6

29. bis 30. 5. **WIEN**
Special
Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz
Seminar-Nr: 20090529/8

Juni 2009

4. bis 5. 6. **WIEN**
Special
Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Seminar-Nr: 20090604/8

5. bis 6. 6. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20090605/3

5. bis 6. 6. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminar-Nr: 20090605/8	WIEN	19. bis 20. 6. Basic UVS, AsylGH, AVG, VStG Seminar-Nr: 20090619/6	INNSBRUCK
5. bis 6. 6. Update Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20090605A/8	WIEN	23. 6. Update zum Insolvenz-Sanierungsrecht Seminar-Nr: 20090623/3	LINZ
9. 6. Series Seminarreihe Steuerrecht: 7. Stiftungssteuerrecht Seminar-Nr: 20090609/8	WIEN	23. 6. Series Seminarreihe Steuerrecht: 8. Finanzstrafrecht Seminar-Nr: 20090623/8	WIEN
12. bis 13. 6. Special Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminar-Nr: 20090612A/8	WIEN	26. bis 27. 6. Special Bilanzen lesen und verstehen Seminar-Nr: 20090626/3	ST. GEORGEN i. A.
12. bis 13. 6. Special Internet – New Media Seminar-Nr: 20090612B/8	WIEN	26. bis 27. 6. Basic Exekutionsrecht intensiv Seminar-Nr: 20090626/6	INNSBRUCK
17. 6. Privatissimum Neuerungen und aktuelle Judikatur im GmbH- und Personengesellschaftsrecht Seminar-Nr: 20090617/5	GRAZ	26. bis 27. 6. Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20090626/8	WIEN
19. 6. Update Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20090619/8	WIEN		

Der Strafprozess

Basic

Es sollen die Grundzüge des Strafverfahrens (I. Instanz samt Vorverfahren; II. Instanz) vermittelt werden. Der Schwerpunkt ist auf der professionellen Verteidigung/Betreuung von Beschuldigten/Angeklagten im Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie nach rechtskräftiger Verurteilung gelegen.

Planung: Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referenten: Dr. *Manfred Bolter*, Staatsanwalt am LG Feldkirch

Dr. *Andreas Brandtner*, RA in Feldkirch

Termin: Freitag, 17. April 2009 und Samstag, 18. April 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Feldkirch**

Seminar-Nr: 20090417/7

Strafverfahren I

Basic

Dieses Basisseminar macht mit den Grundbegriffen des Ermittlungsverfahrens und des Erkenntnisverfahrens erster Instanz vertraut. Schwerpunkte dabei bilden die

praxisrelevanten Themenbereiche Diversion, Untersuchungshaft und Hauptverhandlung.

Neben Vorträgen mit Fallbesprechungen sollen die Seminar Teilnehmer auch Beispiele aus der Praxis lösen.

Aus- und Fortbildung

Planung: Mag. *Thomas Moser*, RA in Traun
Referenten: Dr. *Monika Gföllner*, Richterin des OLG Linz
Hon.-Prof. Dr. *Udo Jesionek*, Präsident des Jugendgerichtshofs Wien i. R.
Mag. *Thomas Moser*, RA in Traun

HR Hon.-Prof. Dr. *Hans Valentin Schroll*, Richter des OGH

Termin: Freitag, 17. April 2009 und Samstag, 18. April 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen i. A.**

Seminar-Nr: 20090417/3

Lauterkeitsrecht

Special

Das Seminar bietet einen systematischen Überblick über das UWG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung. Das Wettbewerbsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch die Spruchpraxis der Gerichte geprägt.

Im Zentrum des Seminars steht daher die Erörterung zahlreicher konkreter Fallbeispiele. Zu den materiellrechtlichen Bestimmungen werden jeweils die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Wettbewerbsprozesses behandelt.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 50 Personen beschränkt ist.

Planung: Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien
Dr. *Manfred Vogel*, HR des OGH

Termin: Freitag, 17. April 2009 und Samstag, 18. April 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090417/8

Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis

Privatissimum

Das neue strafprozessuale Vorverfahren hat zwischenzeitig etwas mehr als ein Jahr praktische Umsetzung hinter sich. Die neuen Spielregeln für die Ermittlungen im Zusammenhang mit strafgerichtlichen Delikten haben auch zu einer neuen Rolle für Rechtsanwälte/innen geführt. Diese sind zum Einen als Verteidiger/innen gefordert, andererseits auch als Vertreter/innen für Opfer.

Nach einer kurzen übersichtsartigen Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der „neuen StPO“ anhand konkreter Fälle soll deren Umsetzung in die Praxis dar-

gestellt werden. Die dazu teilweise noch spärliche Judikatur, insbesondere aber die konkrete Handhabung der einzelnen Bestimmungen durch Polizisten und Staatsanwälte/innen wird komprimiert berücksichtigt.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Albert Heiss*, RA in Innsbruck

Mag. *Matthias Kapferer*, RA in Innsbruck

Termin: Donnerstag, 7. Mai 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20090507/6

Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht

Update

Das europäische Wirtschaftsrecht bestimmt etwa 80% des nationalen Wirtschaftsrechts und ist schon deshalb für Rechtsanwälte von besonderer Relevanz. Die Entwicklung dieses wichtigen Teilbereichs des EU-Rechts schreitet rasant voran, jedes Jahr bringt viele und weitreichende Neuerungen, die für die anwaltliche Praxis wesentlich sind. Diese Neuerungen werden von ausgewiesenen Experten aufbereitet, systematisch dargestellt und in ihren Auswirkungen auf die praktische Arbeit der Rechtsanwälte analysiert. Auf diese Weise sind Sie

in eineinhalb Tagen im europäischen Wirtschaftsrecht wieder auf dem neuesten Stand!

Planung: Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Referenten: Dr. *Stefan Korn*, RA in Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. *Walter Obwexer*, Universität Innsbruck – Institut für Völker- und Europarecht

Univ.-Ass. Dr. *Florian Schubmacher*, LL.M., Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Ass.-Prof. Dr. Peter Stockenhuber, LL.M., Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 5. Juni 2009 und Samstag, 6. Juni 2009
= 3 Halbtage
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20090605A/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Die Finanzmarktkrise und ihre Auswirkungen



ecolex
Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht

Mit ecolex laufend informiert!

Heft 12/2008: Legislatorische Auswirkungen

- ▶ Staatshilfe für Banken (Armin Dallmann/Johannes Reich-Rohrwig)
- ▶ Memo: Eigenmittel für Banken - Definitionen des BWG (Johannes Reich-Rohrwig)
- ▶ Mindestangebotspreis und angemessene Preisfestsetzung im Übernahmerecht (Christoph Moser/Martin Zuffer)
- ▶ Market Disruption (Günther Hanslik/Wendelin Ettmayer)
- ▶ Bewertungserleichterungen für Versicherungsunternehmen (Stephan Korinek/Karin Harreither)
- ▶ FMA: Amtshaftungsausschluss statt effizienter Aufsicht! (Hans Kunst/Ulrich Salburg)

Heft 2/2009: Update

- ▶ Finanzmarktpolitische und regulatorische Ursachen der Finanzmarktkrise (Wilfried Stadler)
- ▶ Staatliche Hilfsmaßnahmen in der Finanzkrise - Beihilfenrechtliche Rahmenbedingungen (Hanno Wollmann)
- ▶ Staatliche Eigenkapitalinstrumente in der Kapitalkrise (Sascha Hödl)

Jahresabonnement 2009
inkl. Versand EUR 232,-
Einzelheft 2009 EUR 23,20

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Seminarprogramm 2009

Sehr geehrte Mediatorinnen und Mediatoren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen wieder in Kooperation mit dem
ÖBVP ein umfangreiches Fortbildungsprogramm präs-
entieren zu dürfen.

Mediation in verschiedenen Wirtschaftsbereichen,
die Dimension Zeit in der Mediation, das neue Modell
des Collaborative Law und erstmals auch ein Coaching-
Angebot für beratende Berufe sind einige unserer
Themen.

Heuer ist **Fortbildung** ein besonderes Thema. Für
alle, die bis 2004, nach der Übergangsregelung in die
Mediatorenliste des Bundesministeriums für Justiz
eingetragen wurden, **läuft die 5-Jahres-Frist ab, in-
nerhalb der 50 Unterrichtseinheiten Mediations-
fortbildung nachzuweisen sind (§§ 13 und 20
ZivMediatG).**

Wenn Sie Interesse haben, Ihre Eintragung in die
Liste des BMJ zu verlängern, empfehlen wir dringend
die Fortbildung nachzuweisen, da sonst eine Streichung

erfolgt. Eine Wiedereintragung ist mit einer Mediations-
ausbildung vor 2004 nur mehr sehr schwer möglich.

Es wären dann 220 Unterrichtseinheiten Mediations-
ausbildung nachzuweisen, die exakt inhaltlich und
umfanglich der ZivMediat-AV (Ausbildungsverord-
nung) entsprechen müssten.

Wir wollen mit unserem Programm auch Rechtsan-
wältinnen und Rechtsanwälte ansprechen, die keine
Mediationsausbildung haben. Seminare wie Kommuni-
kation, Collaborative Law und Konflikt-Coaching
sind in der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten
in Österreich bisher leider noch nicht Standard,
sie helfen allerdings die tägliche Berufspraxis zu er-
leichtern.

Bitte beachten Sie unsere Homepage www.avm.co.at

Wir hoffen, dass es uns gelingen ist, mit einigen Se-
minaren Ihr Interesse zu gewinnen und verbleiben mit
freundlichen kollegialen Grüßen

*Dr. Ingrid Auer
Dr. Michael Czinger*

AVM-Seminare 2009

Mediation in der Arbeitswelt

Referentin: DSA *Doris Kaufmann*

Termin: 16. Mai 2009, 9.00–18.15 Uhr

Ort: Wien, genauer Ort wird bekannt gegeben

Kommunikation für Fortgeschrittene Grado III**

Wege aus der Kampfrhetorik zum konstruktiven
Dialog

ReferentInnen: Dr. *Renate Wustinger*

Dr. *Friedrich Schwarzing*

Termin: 4. bis 5. September 2009, jeweils
9.00–19.00 Uhr

Ort: Grado – Hotel auf Anfrage bei AVM

Konflikt-Coaching**

Referentin: Mag. *Renate Patera*

Termin: 11. September 2009, 18.00–20.30 Uhr

Ort: ÖBVP-Büro, 1030 Wien, Löwengasse 3/5/6

Dimensionen der Zeit in der Mediation

Referent: Dipl.-Päd. *Gerhard Klagesberger*, M.Sc.

Termin: 19. September 2009, 9.00–18.15 Uhr

Ort: Wien, genauer Ort wird noch bekannt gegeben

Collaborative Law/Collaborative Practice**

Referent: Dr. *Friedrich Schwarzing*

Termin: 2. bis 3. Oktober 2009, jeweils

9.00–19.00 Uhr

Ort: Rechtsanwaltskammer, 1010 Wien

Mediationshut – Anwaltskut – Psychotherapiekut

Referentin: Dr. *Eva-Maria Kremsner*

Zeit: 10. Oktober 2009, 9.00–18.15 Uhr

Ort: Wien, genauer Ort wird bekannt gegeben

** Seminare offen auch für RechtsanwältenInnen und
RechtsanwaltsanwärtInnen, die keine Mediatoren
sind.

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.avm.co.at (Seminarcenter – Fortbildungsangebot)
oder office@avm.co.at

Wien

Beschluss

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Dr. *Sascha König*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Annagasse 5, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 13. 2. 2009 zu D 16/09 gemäß § 19 (1) Z 1 und (3) Z 1 lit d) DSt die einstweilige Maß-

nahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Die Bestellung Dris. *Susanne Frubstorfer* und Dris. *Andrea Frubstorfer*, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Seilerstätte 17, zu mittlerweiligen Stellvertretern bleibt aufrecht.

Von „Achillessehne“ bis „Zwillingswadenmuskel“



CD-ROM Ausgabe 1/2009
Im Abo EUR 34,- statt EUR 48,-
ISBN 978-3-214-3-214-18759-0

Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller,
Das Schmerzensgeld 9. Aufl. + CD-ROM
EUR 108,-
ISBN 978-3-214-18760-6

Danzl

Schmerzensgeld-Entscheidungen

CD-ROM Ausgabe 1/2009

Rund **2760 Entscheidungen** aus dem Zeitraum 1980 bis Dezember 2008 auf CD-ROM:

- ▶ gezielte Suche nach **angemessener Höhe des Schmerzensgeldes** bzw **Verunstaltungsentschädigung**
- ▶ sekundenschnelle Abfrage nach Suchbegriffen (zB "Meniskus" oder "Armbruch")
- ▶ Entscheidungen mit zugesprochenem Geldbetrag, Verletzungen, Schmerzen, Dauer des Spitalsaufenthalts etc
- ▶ halbjährliche Updates

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Seminarankündigung Sommersemester 2009

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
der Universität Wien
Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

Aktuelle Entwicklungen im Unternehmens- und Steuerrecht

Von Praxisfragen der M&A-Vertragsgestaltung sowie des Zivil- und Steuerrechts der Genussrechte, über aktuelle Entwicklungen im europäischen Gesellschafts- und Steuerrecht bis zu neuen Initiativen der europäischen und nationalen Gesetzgeber zur Hauptversammlung von Aktiengesellschaften und zur Europäischen Privatgesellschaft spannt sich der thematische Bogen des heurigen Seminars. Hinzu kommt eine Nachlese zu dem nicht Gesetz gewordenen § 224 a AktG idF der RV für das GesRAG 2007 betreffend die Kodifizierung der OGH-Grundsätze zur kapitalherabsetzenden Verschmelzung sowie verwandten Fragen der Bindung von Umgründungsdifferenzbeträgen. Getreu der Tradition des Seminars, den Autoren herausragender fachschriftstellerischer Arbeiten ein Forum zur Diskussion ihrer Thesen zu bieten, wird das Programm durch Beiträge zur Haftung und Vertragsübergang bei der Unternehmensübertragung sowie zu den Genehmigungskompetenzen des Aufsichtsrats und ihren Auswirkungen auf die Vertretung von Aktiengesellschaften komplettiert.

Viel Spaß bei zündenden Vorträgen und spannenden Diskussionen zu neuen Entwicklungen und aktuellen Aspekten alter Fragen der faszinierenden Gemengelage aus Gesellschafts-, Bilanz-, Steuer- und Europarecht!

Das Seminar findet an **jedem Montag** in der Zeit von **18.00 Uhr bis 20.00 Uhr** im Hörsaal U 11 (Untergeschoss), Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, statt.

20. April	Die Europäische Privatgesellschaft („SPE“) Teil II: Kapitalschutz, keine Sacheinlageprüfung, Gläubigerschutz durch Satzungsgestaltung? Offene und verdeckte Ausschüttungen, Bilanztest und Solvenzttest. Dazu: <i>Lanfermann/Richard</i>, BB 2008, 1610; <i>Hommelhoff</i>, GesRZ 2008, 337; <i>Krejci</i>, NZ 2008, 362; <i>Krejci</i>, <i>Societas Privata Europaea</i>, <i>ecolex Spezial</i> 2008; <i>Rauter</i>, JAP 2008/2009/7. Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. <i>Christian Nowotny</i>, Wirtschaftsuniversität Wien Univ.-Doz. Dr. <i>Walter Platzer</i>, Grant Thornton
-----------	---

27. April	Kündbarkeit/Unkündbarkeit von Verträgen und Beteiligungen: OGH 29. 1. 2003, 7 Ob 276/02 v sowie OGH 24. 1. 2006/10 Ob 34/05 f zur Kündbarkeit von Genussrechten; ratio und Reichweite von § 132 UGB; Abfindungsbeschränkung (insb „Buchwertklauseln“) als Kündigungsbeschränkung, ewige Verträge, ewige Anleihen. Dazu: <i>F. Bydlinski</i>, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem lang dauernder Vertragsbindung (1991); <i>Braumann</i>, ÖBA 1984, 397; <i>Fenyves</i>, Gutachten zum 13. ÖJT 1997; <i>Kalss</i>, <i>Anlegerinteressen</i> 455 ff; <i>Thomas</i>, <i>Die Unternehmensfinanzierung durch ewige Anleihen zwischen Gesellschaftsrecht und Bürgerlichem Recht</i>, ZHR 171 (2007) 684, OGH SZ 71/141. Podiumsdiskussion mit: Univ.-Prof. Dr. <i>Susanne Kalss</i>, LL.M., Wirtschaftsuniversität Wien o. Univ.-Prof. Dr. <i>Attila Fenyves</i>, Universität Wien Impulsreferat: Univ.-Prof. Dr. <i>Hanns F. Hügel</i>, Universität Wien
4. Mai	EuGH Cartesio und die Folgen für die grenzüberschreitende Sitzverlegung: Verwaltungssitzverlegung und Niederlassungsfreiheit: Registersitzverlegung unter Annahme einer Rechtsform des Zuzugsstaats; zur SE- und SPE-Sitzverlegung; ist die Fortführung der Arbeiten an dem Richtlinienvorschlag zur Verlegung des Gesellschaftssitzes von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU (14. RL) erforderlich? Dazu: EuGH 16. 12. 2008, C-210/06-Cartesio; Vorentwurf der 14. RL in ZGR 1999, 157 sowie ZIP 1997, 1721. Referent: Priv.-Doz. MMag. Dr. <i>Martin Winner</i>, WU Wien/Übernahmekommission Diskussion mit: em. Univ.-Prof. Dr. <i>Hans-Georg Koppensteiner</i>, Universität Salzburg
11. Mai	Neue Entwicklungen zur Kapitalverkehrsfreiheit (Art 56 ff EG): Verhältnis zur Niederlassungsfreiheit (Art 43 ff EG) und Drittstaatsverhältnisse; VwGH und UFS zur Mindestbeteili-

	gungsgrenze beim Schachtelprivileg und zur Anwendung der Anrechnungsmethode. Dazu: zuletzt EuGH 26. 6. 2008, C-284/06-Burda; <i>Kofler</i>, taxlex 2008, 326; <i>Tippelbofer/Lobmann</i>, IStR 2008, 857; weiters <i>Zorn</i>, FS Nolz (2008) 211; VwGH 17. 4. 2008, 2008/15/0064; dazu <i>Massoner/Stürzlinger</i>, SWI 2008, 400; Vorlage an den EuGH durch UFS 29. 9. 2008, RV/0493-L/08. Referent: Univ.-Prof. Dr. <i>Georg Kofler</i>, LL. M. Diskussion mit: Hofrat Univ.-Doz. Dr. <i>Nikolaus Zorn</i>, VwGH	<i>Koppensteiner</i>, wbl 1999,333; <i>Georg Nowotny</i>, ecolex 2000, 116, ecolex 2000, 722, 800; <i>Christiner</i>, RWZ 2004, 194; <i>Sulz</i>, SWK 2004 W 172; <i>Bertl/Hirschler</i>, RWZ 2001, 127; <i>Nowotny</i>, RWZ 2000, 97; <i>Eckert</i>, GeS 2006, 383; <i>Kalss/Eckert</i>, GesRZ 2007, 225. Podiumsdiskussion mit: Univ.-Prof. DDr. <i>Waldemar Jud</i>, Karl Franzens-Universität Graz Impulsreferate: Univ.-Ass. Dr. <i>Georg Eckert</i>, Wirtschaftsuniversität Wien Univ.-Prof. Dr. <i>Hanns F. Hügel</i>, Universität Wien
18. Mai	Vorlesungsfrei	
25. Mai	Vorlesungsfrei	
8. Juni	Grenzüberschreitende Verlustberücksichtigung bei Auslandsbetriebsstätten, Teilwertabschreibung auf Beteiligungen, Verluste von Auslandstochtergesellschaften. Dazu: EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, <i>Marks & Spencer</i>; EuGH 28. 2. 2008, C-293/06, <i>Deutsche Shell</i>; EuGH 15. 5. 2008, C-414/06, <i>Lidl</i>; EuGH 6. 12. 2008, C-157/07, <i>Wannsee</i>; dazu <i>Haslechner</i>, SWI 2008, 161, 561; <i>Watrin/Wittkowski/Lindscheid</i>, IStR 2008, 637; <i>Rainer</i>, IStR 2008, 183; <i>Kube</i>, IStR 2008, 305. Referent: MMag. <i>Werner C. Haslechner</i>, Johannes Kepler Universität Linz Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. <i>Michael Lang</i>, Wirtschaftsuniversität Wien	22. Juni Vermögenstransfer und Haftung: Zum Übergang von Vertragsverhältnissen und zur Haftung nach § 25 d HGB und § 38 UGB sowie bei umgründungsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge. Dazu: <i>Johannes W. Flume</i>, Vermögenstransfer und Haftung (2008), De Gruyter; <i>Johannes W. Flume</i>, ZHR 170 (2006) 737; <i>Krejci</i>, Betriebsübergang und Arbeitsvertrag (1972) 215; <i>Krejci</i>, ÖJZ 1975, 458; <i>Hügel</i>, Gesamtrechtsnachfolge und Strukturverbesserungsgesetz (1982) 43. Referent: Dr. <i>Johannes W. Flume</i>, Universität zu Köln Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. <i>Heinz Krejci</i>, Universität Wien
15. Juni	Zur Bindung von Umgründungsdifferenzbeträgen: Sollen die Grundsätze der OGHE vom 11. 11. 1999 – wie in § 224 a AktG idF RV zum GesRÄG 2007 vorgesehen – kodifiziert werden? Ist die Bindung von Aufgeldern in der Kapitalrücklage gem § 130 AktG, § 23 GmbHG zeitgemäß? Ist § 235 Z 3 UGB sachlich gerechtfertigt? Dazu: OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99 b, GesRZ 2000, 25; OGH 11. 09. 2003, 6 Ob 103/03 w, GesRZ 2004, 59;	29. Juni Aufsichtsratsgenehmigung gem § 95 Abs 5 AktG, insbesondere bei Verträgen der AG mit ihrem Aufsichtsratsmitglied; Beschlusserfordernis und Vorratsbeschlüsse; Stimmverbot bei Interessenkollision; Außenwirksamkeit der Zustimmung bei Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern? Dazu: <i>Walter Doralt</i>, JBl 2008, 759; <i>Hügel</i>, GesRZ 1996, 216; <i>Schima</i>, GesRZ 2003, 200. Referent: Dr. <i>Walter Doralt</i>, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. <i>Evelyn Artmann</i>, Universität Linz

LL. M. – Master in South East European Law & European Integration

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz bietet heuer zum sechsten Mal einen Universitätslehrgang an, der mit dem Titel „Magister legum“ (LL. M.) abgeschlossen wird. Mit diesem Lehrgang bekräftigt die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Bemühungen der Universität Graz, die Region Südosteuropa als einen der Schwerpunkte für die Profilbildung der gesamten Universität zu definieren.

Das Masterprogramm bietet eine fundierte wirtschaftsrechtliche Ausbildung zur Region Südosteuropa. Die AbsolventInnen erhalten mit diesem in ganz Europa einmaligen LL. M.-Lehrgang die Chance, sich im internationalen Wettbewerb zu positionieren.

Zielgruppe sind sowohl AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Studiums aus dem In- und Ausland – nicht zuletzt auch aus der Region Südosteuropa – als auch im Berufsleben stehende JuristInnen in- und ausländischer Unternehmen, internationaler Organisationen und NGO's, RechtsanwältInnen oder aber Bedienstete lokaler, nationaler und internationaler Verwaltungsbehörden, die sich für ihre beruflichen Chancen eine zusätzliche Qualifikation bzw. Spezialisierung aneignen möchten. Die Miteinbeziehung von international anerkannten Lehrenden aus Theorie und Praxis aus der Region gewährleistet die Vermittlung von Firsthand-Informationen über die aktuelle Rechtsentwicklung.

Die inhaltliche Ausrichtung des Lehrgangs geht von integrationspolitischen Fragestellungen aus und fokussiert sich in weiterer Folge auf die Angleichung des Wirtschaftsrechts an die Bedingungen eines gemeinsamen Marktes vor dem Hintergrund der jeweiligen rechtsstaatlichen Strukturen. Das vorwiegend in englischer Sprache angebotene und auf die Dauer von 3 Semestern angelegte Masterprogramm gliedert sich in

fünf Unterrichtsmodule, welche jeweils auf zwei Wochen ausgelegt sind. Das dritte Semester dient der Abfassung der Masterarbeit.

Das Curriculum bietet in Modul 1 eine Einführung in die integrationspolitischen Aspekten der Beziehungen zwischen der EU und Südosteuropa. Modul 2 ist schwerpunktmäßig dem Europarecht gewidmet und bietet die Möglichkeiten, vor allem das Recht des Binnenmarkts in seiner aktuellen Entwicklung zu studieren. Modul 3 hat den Schwerpunkt Privatrecht, greift aber auch noch einige weitere europarechtliche Fragestellungen auf. Die Module 4 (Business Law & South Eastern Europe) und 5 (wahlweise „Public Administration“ oder „Commercial and Corporate Law“) sind den Bedürfnissen der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis angepasst. Experten aus Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Serbien und Slowenien tragen zu den für Praktiker relevanten Fragen des Wirtschaftsrechts vor.

Das Programm ist aufgrund der jeweils 14-tägigen Module berufsbegleitend konzipiert, so dass eine Teilnahme auch für im Berufsleben stehende Juristen möglich ist. Um nicht zuletzt dieser Personengruppe die Teilnahme zu erleichtern, ist es möglich, den Abschluss des gesamten LL. M.-Lehrgangs auf den Zeitraum von 3 Jahren zu erstrecken.

Die Zahl der Studienplätze ist auf maximal 35 Teilnehmer beschränkt. Die Lehrgangsgebühr beträgt insgesamt € 7.500,-. Die Bewerbungsfrist endet am 1. 7. 2009.

Nähere Informationen unter www.seelaw.eu bzw. per E-Mail: llm.graz@uni-graz.at

*Priv.-Doz. Dr. Thomas Krißmann, LL. M.
Karl-Franzens-Universität Graz*

Disziplinarrecht

§ 16 RAO – Grob überhöhtes Honorar

Überhöhung ab einem Drittel der Kosten wird als disziplinar bedenklich angesehen. Der DB hatte bei Mahnklagen jeweils zu den Normalkosten einen Betrag von € 12,- unter der Bezeichnung „Firmenbuch-Internetabfrage“ verzeichnet, wobei diese Barauslagen vom Gericht in einem Fall zugesprochen, in einem anderen Fall abgelehnt wurden.

OBDK 17. 11. 2008, 4 Bkd 2/08

8181

Aus den Gründen:

Zwar ist das Vorbringen in der Äußerung des DB zur Berufung, dass der in der DisVerhandlung erster Instanz anwesende StV des KA ausdrücklich einen Freispruch beantragt habe, aktenwidrig; das Verhandlungsprotokoll enthält keinen entsprechenden Hinweis, weshalb dieses Vorbringen nicht weiter rechtlich zu werten ist.

Dessen ungeachtet wurde der DB zu Recht freigesprochen.

Der Umstand, dass der DB nicht mit Urkunden belegen konnte, dass die Recherchen, für die Kosten verzeichnet wurden, jeweils tatsächlich stattgefunden haben, vermag dessen diesbezügliche Verantwortung nicht zu widerlegen. Die Anfertigung eines Ausdrucks von Internetseiten zwecks Dokumentation der Bezeichnung des Drittschuldners und Klärung der Frage, ob der Drittschuldner von einer Insolvenz betroffen ist, ist vor allem dann nicht notwendig, wenn der Name der betreffenden Person ohnehin mit den bisherigen Unterlagen übereinstimmt und wenn kein Insolvenzfall vorliegt, weil die Person in der Insolvenzdatei dann ja nicht aufscheint. Dass ein RA zumindest in Zweifelsfällen durch eine entsprechende Nachschau Klarheit über die konkrete Bezeichnung des Prozessgegners und darüber schafft, ob ein Insolvenzverfahren die Klagseinbringung ausschließt (vgl § 6 KO), ist nicht zu beanstanden. Dies entspricht durchaus auch dem Standpunkt der Standesvertretung der RAe, wie sich aus deren Empfehlung, für elektronische Abfragen € 10,- zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen, ergibt (Kammer-RL der RAK Wien vom Februar 2004, KN 1/04). Eine entsprechende Recherche in der Insolvenzdatei kann durchaus auch dann, wenn ein RA als Drittschuldner geklagt werden soll, nicht grundsätzlich als sinnlos angesehen werden, gibt doch gerade der Umstand, dass ein RA seiner Drittschuldnerpflicht nicht nachkommt, Anlass zu besonderer Vorsicht. Abgesehen davon ist auch die Einsicht in das Anwaltsverzeichnis als Druckwerk nicht unbedingt mit geringerem Aufwand verbunden als die Einsicht in elektronische Verzeichnisse, wo-

bei die Einsicht in ein gedrucktes Exemplar zudem den Nachteil hat, dass dieses häufig nicht dem aktuellen Stand entspricht.

Der Versuch, die Kosten der Recherche dem Gegner anzulasten, entspricht der dem RA in § 9 RAO festgelegten Fürsorgepflicht gegenüber seinem Mandanten.

Zwischen der ersten und der zweiten Nachschau in den Registern lagen immerhin vier Monate. In diesem Zeitraum hätten sich durchaus Änderungen bei RA Dr. X ergeben können. Selbst wenn die zweite Recherche aber als überflüssig zu qualifizieren wäre, könnte daraus kein disziplinarer Vorwurf resultieren: Nach stRsp der OBDK liegt ein DisVergehen (erst) dann vor, wenn der RA – zumindest fahrlässig – stark (maßlos, offensichtlich, ganz beträchtlich, grob) überhöhte Kosten verrechnet, wobei die Überhöhung ab etwa einem Drittel der Kosten als disziplinar bedenklich angesehen wird (vgl RIS-Justiz RS0055114; RS0055068; RS0055671). Eine derart übermäßige Überschreitung liegt hier aber nicht vor. Zu 13 Cga 147/04p betrugen die verzeichneten Kosten insgesamt (also einschließlich der € 12,-) € 153,91 (die in diesem Umfang auch zuerkannt wurden!), zu 26 Cga 196/04i wurden insgesamt € 138,34 an Kosten verzeichnet, wovon € 126,34 zuerkannt wurden. Gegenstand des disziplinären Vorwurfs ist daher in beiden Fällen bloß ein Betrag von etwa einem Zwölftel der Gesamtsumme. Dass die Verzeichnung von Kosten für Leistungen, die überhaupt nicht erbracht wurden, strenger zu sehen ist (vgl 11 Bkd 1/99 = RS0055068 T 1), ist hier ohne Bedeutung, weil eine solche Vorgangsweise des DB gerade nicht feststeht.

Anmerkung:

Die OBDK vertritt also den Standpunkt, dass die Verrechnung von Barauslagen für Firmenbuchanfragen und Anfragen im Internet, um die Risiken für den Kl zu minimieren, aus dem Gesichtspunkt des Disziplinarrechts zulässig ist, zumal diese Kosten nur einen geringfügigen Bruchteil der Gesamtsumme ausmachen.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

Art 6 Abs 1 EMRK – Unangemessen lange Verfahrensdauer

Das Behängen eines DisVerfahrens beim UK über einen Zeitraum von vier Jahren, ohne dass komplexe Fragen zu beurteilen waren, ist unangemessen lang und veranlasste die OBDK, dem Berufungswerber einen Strafmilderungsgrund zuzubilligen und die Geldbuße um 50% herabzusetzen.

8182

OBDK 24. 11. 2008, 6 Bkd 1/08

Aus den Gründen:

Zur Untersuchung der nunmehr erkenntnisgg Vorwürfe wurde mit Verfügung des Präsidenten des DR der RAK Y am 28. 1. 2003 ein UK bestellt. Am 14. 3. 2003 erstattete der DB eine verantwortliche Äußerung, der die entsprechenden Beilagen angeschlossen waren; am 9. 12. 2003 wurden die Zeugen E. G. und F. G. vernommen. Nach einem – unbeantwortet gebliebenen – Schreiben vom 1. 9. 2005, in dem der DB um eine Ergänzung seiner verantwortlichen Äußerung ersucht worden war, erstattete der UK am 12. 12. 2006 seinen Bericht an den DR, der mit Beschluss vom 24. 1. 2007 das Verfahren gegen den DB einleitete.

Wie der EGMR wiederholt (zuletzt zB *Müller gg Österreich* [Nr 2] Urteil vom 18. 9. 2008, BswNr 28.034/04, *Dietmar Karg gg Österreich*, Zulässigkeitsentscheidung vom 6. 5. 2008, BswNr 29.749/04) dargelegt hat, verletzt eine unangemessen lange Verfahrensdauer Art 6 Abs 1 MRK.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind stets die Umstände des Einzelfalles anhand der Komplexität des Falles, des Verhaltens des Bf und jenes der zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

Der Berufungswerber hat, wie sich schon aus obiger Ablaufschilderung ergibt, nicht zur langen Dauer des

Verfahrens beigetragen. Die Fragen, über die die Behörde zu entscheiden hatte, sowie die vorzunehmenden Erhebungen waren nicht so komplex, dass sie das Behängen der Sache beim UK über einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren rechtfertigen würden.

Damit ist aber vorliegend von einem Verstoß gegen das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer iSd Art 6 Abs 1 auszugehen und dem Berufungswerber ein ausdrücklicher und messbarer Strafmilderungsgrund zuzubilligen, weshalb die Geldbuße aus diesem Aspekt auf € 2.000,- (somit um 50%) herabzusetzen war.

Eine bedingte oder teilbedingte Nachsicht der Geldbuße konnte nicht in Betracht gezogen werden, weil § 16 DSt ein derartiges Vorgehen nicht vorsieht.

Anmerkung:

Es entspricht der stRsp der OBDK, nachdem der VfGH in einigen Fällen Verstöße gegen Art 6 Abs 1 EMRK konstatiert hatte, bei Erkennbarkeit überlanger Verfahrensdauer diesen Umstand ausdrücklich als strafmildernd zu erwähnen und die Strafe entsprechend zu bemessen, um die Gefahr einer Aufhebung des Erk durch den VfGH aus diesem Grund zu minimieren.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 37 Abs 1 Z 2 b RAO, § 9 d RL-BA – Treuhandbuch, Aufhebung von bezug habenden Bestimmungen durch den VfGH

Ein RA, der eine Treuhandtschaft nicht entsprechend den Bestimmungen des Treuhandstatutes seiner RAK abgewickelt hatte, wurde über seine Berufung unter Anwendung des § 3 DSt freigesprochen.

8183

OBDK 26. 1. 2009, 14 Bkd 7/08

Aus den Gründen:

Die dagegen erhobene Berufung des DB ist berechtigt.

Fest steht, dass der DB gegen die Bestimmungen des § 9 b Abs 3 und § 9 b Abs 4 RL-BA verstoßen hat. Fest steht weiters, dass der DB seine Vorgangsweise damit begründete, der Beitritt zum Treuhandverband müsse grundsätzlich freiwillig sein, eine Verpflichtung zum Beitritt würde dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit gem Art 6 StGG widersprechen. Letztlich steht fest, dass der Kaufvertrag ordnungsgemäß abgewickelt wurde und die Vorgangsweise des DB keine nachteiligen Folgen

nach sich gezogen hat. Schließlich trat der DB kurze Zeit nach Unterfertigung des Kaufvertrags dem Treuhandverband der X-RAK bei.

Entscheidungswesentlich ist im vorliegenden Fall, dass sich der VfGH mit der Verfassungsmäßigkeit des § 37 Abs 1 Z 2 b RAO befasste und nicht nur diese Bestimmung von Amts wegen prüfte, sondern auch die Gesetzmäßigkeit des § 9 b RL-BA sowie des Pkts 15.2 des Statuts der Treuhand-Revision der RAK Y. Im von Amts wegen gefassten Prüfungsbeschluss vom 6. 12. 2007, B 147/06-20, führte der VfGH aus, dass im Zuge der Behandlung einer Beschwerde Bedenken

ob der Verfassungs- bzw Gesetzmäßigkeit der soeben zit Bestimmungen entstanden seien. § 37 Abs 1 Z 2 b RAO dürfte im Widerspruch zu Art 18 B-VG stehen, der Gesetzgeber scheine es unterlassen zu haben, nähere Regelungen darüber zu treffen, welche konkreten Pflichten, insbesondere welche Melde-, Auskunfts- und Versicherungspflichten die RAe bei der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften treffen. Hinzu komme, dass durch die in Prüfung gezogene Regelung des § 37 Abs 1 Z 2 b RAO in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit gem Art 6 StGG eingegriffen werden dürfte. Es scheine nicht bloß um die Anordnung beruflicher Verhaltensregeln zu gehen, sondern dürften mit der Kontrolle der Treuhandschaft intensive Grundrechtseingriffe (Art 6 StGG und Art 8 EMRK) verbunden sein.

Mit Urteil vom 4. 12. 2008, G 15/08-12, hob der VfGH § 37 Abs 1 Z 2 b RAO als verfassungswidrig auf, § 9 b RL-BA und das Statut der Treuhand-Revision der RAK Y wurden als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebungen treten jeweils mit 31. 12. 2009 in Kraft. Er führte aus, dass sich die im Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken als zutreffend erwiesen hätten. Ausdrücklich dekretierte er, dass § 37 Abs 1 Z 2 b RAO in Widerspruch zu Art 18 B-VG stehe. Schon deshalb sei diese Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben. Auf die weiteren im Prüfungsbeschluss formulierten Bedenken sei bei diesem Ergebnis nicht mehr einzugehen. Die auf dem verfassungswidrigen Gesetz basierenden Verordnungen entbehrten demnach der erforderli-

chen gesetzlichen Deckung, sodass deren Aufhebung geboten sei.

Bei dieser Sachlage ist nicht zu bestreiten, dass sich der DB zufolge Geltung des § 37 Abs 1 Z 2 b RAO bzw § 9 b RL-BA gesetz- und verordnungswidrig verhalten hat, als er den Kaufvertrag verfasste und als Treuhänder tätig wurde. Bedenkt man, dass der VfGH – auch im Hinblick auf Art 6 StGG, wie den Formulierungen im Erk zu G 15/08-12 zu entnehmen ist – die Bedenken des DB gegen die Verfassungs- bzw Gesetzmäßigkeit der oben zit Bestimmungen teilte, dann kann sein Verschulden am tatsächlich begangenen Gesetzesverstoß nur als geringfügig gewertet werden, insb wenn man berücksichtigt, dass er sogar kurz nach Abschluss des Kaufvertrags ohnehin dem Treuhandverband beigetreten ist. Zumal unbestrittenmaßen das Verhalten des DB keine wem auch immer nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat, ist der DB in Stattgebung seiner Berufung unter Anwendung des § 3 DSt von der wider ihn erhobenen Anschuldigung freizusprechen.

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall ist die Darstellung der Rechtslage im Zusammenhang mit der Aufhebung von Bestimmungen über das rechtsanwaltliche Treuhandbuch durch den VfGH von Interesse. Die vom VfGH gesetzte Übergangsfrist bis 31. 12. 2009 lässt hoffentlich ausreichend Zeit, um verfassungskonforme Regelungen zu beschließen. Bis dahin sind die Bestimmungen über die Treuhandabwicklung von den RAen einzuhalten.

Klingsbigl

Ärzterecht/Strafrecht

§ 94 Ärztegesetz – Gesetzlich festgeschriebenes Schlichtungsverfahren

Die Nichtdurchführung des im § 94 Abs 1 Ärztegesetz normierten Schlichtungsverfahrens stellt ein strafrechtlich relevantes Verfolgshindernis dar.

LG für Strafsachen Wien 15. 12. 2008, 133 Bl 114/08 p (BG Josefstadt 6. 10. 2008, 14 U 234/07 v)

Sachverhalt:

Zwischen zwei an einer Klinik der Medizinischen Universität Wien tätigen Ärzten entwickelte sich anlässlich einer Morgenbesprechung vorerst eine verbale, dann – in örtlicher Verlagerung der Morgenbesprechung vom Besprechungszimmer in ein Untersuchungszimmer – auch eine „körperliche“ Auseinandersetzung mit nachfolgender Meldung an den Rektor.

Mit der – nach der StPO alt fristgerecht – beim BG Josefstadt überreichten Privatanklage beantragte der Privatankläger die Bestrafung des Beschuldigten wegen des Vergehens der Beleidigung (der Beschuldigte habe dem Privatankläger einen Tritt versetzt und ihn an den Armen gepackt, um ihn gegen eine Tür zu drücken) und der üblen Nachrede (inhaltlich falsche Darstellung des Sachverhalts in der Meldung an den Rektor).

Nach Ablauf der Verjährungsfrist brachte der Verteidiger in erster Instanz die mangelnde Befassung des Schlichtungsausschusses der Ärztekammer vor Einbringung der Privatanklage vor, worauf das Erstgericht das Strafverfahren gem § 451 Abs 2 StPO einstellte und den Privatankläger zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verpflichtete.

Der gegen diesen Einstellungsbeschluss erhobenen Beschwerde des Privatanklägers gab das LG für Strafsachen Wien als Beschwerdegericht nicht Folge und erkannte den Privatankläger auch schuldig, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu bezahlen.

Aus der Begründung:

Das im § 94 Abs 1 Ärztegesetz normierte Schlichtungsverfahren stellt eine obligatorische Verpflichtung dar,

8184

deren Verletzung ein strafrechtlich relevantes Verfolgungshindernis darstellt. Daraus folgt, dass die Unterlassung der im § 94 Abs 1 Ärztegesetz normierten Verpflichtung als ein die gerichtliche Verfolgbarkeit der Tat ausschließender, die Zurückweisung der Privatanklage erfordernder Umstand zu werten ist, der ein Vorgehen nach § 451 Abs 2 StPO rechtfertigt. Soweit § 94 Abs 1 erster Satz Ärztegesetz auf Privatanklagen Bezug nimmt, fallen darunter sämtliche strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Verlangen des Verletzten möglich ist, daher auch die Vergehen der üblen Nachrede sowie der Beleidigung. Die Zufügung einer „körperlichen Misshandlung“, sofern diese – wie verfahrensbezogen zutreffend – nicht mit einer strengeren Strafe bedroht ist, ist daher (lediglich) mittels Privatanklage verfolgbar; derartige strafbare Handlungen unterliegen daher, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 94 Abs 1 Ärztegesetz gegeben sind, der Vorlage an den Schlichtungsausschuss der Ärztekammer.

Entscheidendswesentlich ist, ob die verfahrensgegenständliche Streitigkeit „bei Ausübung des ärztlichen Berufes“ entstand. Gem § 2 Abs 2 Ärztegesetz umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird. Mittelbare ärztliche Tätigkeit bezieht sich entweder nicht auf einen konkreten Patienten oder wird ohne persönlichen Kontakt zu ihm ausgeübt; darunter fallen auch jene Tätigkeiten, die im Interesse der medizinischen Forschung und Lehre vorgenommen werden (siehe auch § 155 BDG).

Der Aktenlage zufolge ereignet sich der in der gegenständlichen Privatanklage inkriminierte Vorfall in den Räumlichkeiten der Klinik für ... der Medizinischen Universität Wien im weiteren Verlauf der so genannten Morgenbesprechung des ärztlichen Teams; eine derartige, der weiteren Behandlung von Patienten dienende Besprechung ist jedenfalls der Ausübung ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs 2 Ärztegesetz zuzurechnen. Da der in der Privatanklage inkriminierte Vorfall seine Ursache in einer zwischen dem Privatankläger und dem Beschuldigten stattfindenden Diskussion über einen der ärztlichen Fortbildung dienenden Vortrag hatte – nach den Vorstellungen des Privatanklägers hätte der Vortrag vorerst in der Klinik, jedoch nicht auswärts erfolgen sollen –, wobei sich diese Diskussion noch im (zumindest weiteren) Rahmen der Morgenbesprechung – eine derartige Besprechung ist nicht ortsgebunden, sondern kann sich örtlich gesehen verlagern – ereignete, wurde daher die unter Privatanklage gestellte strafbare Handlung (noch) während der Ausübung des ärztlichen Berufs der beiden an der bezug habenden Streitigkeit beteiligten Personen verübt. Da die als üble Nachrede qualifizierte Äußerung des Beschuldigten – der Privatanklage zufolge – eine Behauptung über ein mit der ärztlichen Be-

rufsausübung zusammenhängendes Verhalten zum Inhalt hatte, sohin untrennbar mit dem inkriminierten Vorfall im Zusammenhang steht, wäre auch das dem Beschuldigten als üble Nachrede vorgeworfene Vorbringen als mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden anzusehen.

Den weiteren Ausführungen sind die im angefochtenen Beschluss getroffenen Feststellungen zu Grunde zu legen, wonach sowohl der Privatankläger als auch der Beschuldigte in der Klinik für ... der Medizinischen Universität Wien als Ärzte tätig sind und ihren Beruf im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausüben; weiters sind beide Mitglieder der Ärztekammer für Wien und fallen daher in den Geltungsbereich des Ärztegesetzes 1998.

Dem Privatankläger ist zwar zuzubilligen, dass das Versetzen eines Fußtritts an sich nicht als ärztliche Tätigkeit verstanden werden kann, nach § 94 Abs 1 erster Satz Ärztegesetz kommt es jedoch bloß darauf an, ob ua eine als Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB inkriminierte „körperliche Misshandlung“ bei Ausübung des ärztlichen Berufs erfolgt ist, welcher Umstand – wie oben aufgezeigt – verfahrensbezogen zutrifft.

Gem § 94 Abs 1 zweiter Satz Ärztegesetz ist die Bestimmung des § 94 Abs 1 erster Satz Ärztegesetz insoweit anzuwenden, als sich die Streitigkeiten nicht auf das „Dienstverhältnis“ oder die „Dienststellung“ des Arztes beziehen. Beide Begriffe sind, um der Bestimmung des § 94 Abs 1 erster Satz Ärztegesetz nicht jeglichen Sinn zu nehmen, eng auszulegen. Unter Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sind solche Auseinandersetzungen zu verstehen, die im Sinne der Bestimmung der §§ 1, 2 BDG das Bestehen (nicht Bestehen) eines Dienstverhältnisses oder – uU mit einer Versetzung verbundene – Verwendungsänderung zum Gegenstand haben. Streitigkeiten, die sich auf die Dienststellung beziehen, wären im Sinne der Bestimmung des § 44 BDG solche, die unmittelbar auf die Befolgung oder Nichtbefolgung erteilter Weisungen (Dienstaufträge) oder verbindlicher Anordnungen Bezug nehmen.

Verfahrensbezogen war die Bestimmung des § 94 Abs 1 erster Satz Ärztegesetz anzuwenden, weil sich die betreffende Streitigkeit auf eine Diskussion der beiden Kontrahenten über den Veranstaltungsort des Vortrags eines (anderen) Arztkollegen bezog, daher weder das Dienstverhältnis des Privatanklägers sowie des Beschuldigten noch deren Dienststellung (Über- und Unterordnung) betraf.

Anmerkung:

In einer Mehrzahl von Entscheidungen hat der OGH – in Zivilsachen – zur Norm des § 94 Ärztegesetz ausgesprochen, dass diese Bestimmung eine obligatorische Verpflichtungsklausel enthält, welche nach (nunmehr) stRsp ein zur Klagezurückweisung führendes Prozesshindernis bildet

(RS0033687). Dies gilt nicht nur bei vertraglich vereinbarten, sondern auch bei gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsklauseln, wenn die Folge der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht ausdrücklich angeordnet ist, wie dies etwa zu den vergleichbaren Regelungen der – inzwischen aufgehobenen – §§ 25 Abs 2, 28 a Abs 4 WTPO, § 33 Abs 1 Dentistengesetz ua der Fall war. Auch wenn vorjudiziert wurde, ein Verstoß gegen die Schlichtungsklausel begründe nur eine allfällige disziplinarische Verantwortlichkeit der zuwiderhandelnden Mitglieder, begründen obligatorische Schlichtungsklauseln nach nunmehr stRsp den über Einwand wahrzunehmenden Mangel der (derzeitigen) Klagbarkeit (SZ 74/144; RS0045298; RS0033687) bzw der Fälligkeit (RS0082250 ua).

In Strafsachen publizierte Entscheidungen zu der angezogenen Bestimmung fanden sich nicht. Mit seiner Entscheidung hat das LG für Strafsachen Wien erkannt, dass die Verletzung dieser Schiedsklausel auch in Privatanklageverfahren dazu führt, dass ohne Ablauf allfällig festgeschriebener Fristen im Schiedsverfahren bzw ohne vorherige Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses eine Privatanklage nicht erhoben werden darf, daher das Verfahren einzustellen war.

Die dem Verfahren zugrunde liegenden „Taten“ wurden im Mai 2007 begangen. Gem § 94 Abs 4 Ärztegesetz darf eine zivilgerichtliche Klage erst eingebracht und eine Privatanklage erst erhoben werden, sobald entweder die im Abs 3 genannte Zeit verstrichen oder noch vor Ablauf dieser Zeit das Schlichtungsverfahren beendet ist. § 94 Abs 3 leg cit schreibt fest, dass die Zeit, während der die Ärztekammer oder der Schlichtungsausschuss mit der Sache befasst ist, in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs bis zur Dauer von drei Monaten nicht einzurechnen ist.

Dem Privatankläger wäre daher nicht nur die im Ärztegesetz normierte Frist von (maximal) 3 Monaten, sondern gem § 46 StPO (alt) eine solche von weiteren 6 Wochen zur Verfügung gestanden, um Privatanklage zu erheben.

Die Fortführung des mit Beschluss eingestellten Strafverfahrens gem § 193 Abs 2 Z 1 StPO idgF ist gleich der Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 352 Abs 2 StPO per se ausgeschlossen.

RA Mag. Klaus Ferdinand Lughofer, LL. M.,
am Verfahren als Verteidiger beteiligt

Gebühren- und Steuerrecht

§ 2 Z 3 GebG; § 37 BAO – Definition von Mildtätigkeit in BAO und GebG

Mildtätiges Handeln ist auf die Linderung menschlicher Not bzw Hilfsbedürftigkeit gerichtet, wobei menschliche Not bzw Hilfsbedürftigkeit iSd § 37 BAO nicht nur bei Fällen materieller Not vorliegt, sondern auch in Notfällen, die ihren Grund in anderen als pekuniären Umständen haben.

VwGH 29. 4. 1991, 90/15/0168

8185

Sachverhalt:

Die Satzung des bf Vereins (Bf) hat folgenden Wortlaut: „Zweck des Vereins: Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des X-Vereines ist ein humanitärer und darauf gerichtet, Personen, die einer Hilfeleistung durch Rettungs-, Hilfs- und andere humanitäre Maßnahmen bedürfen, zu unterstützen. Seine Tätigkeit ist keine auf Gewinn gerichtete.“ § 4 der Satzung regelt die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes: „Als ideelle Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen die Errichtung, die Erhaltung und Führung aller Einrichtungen des Rettungspersonals, der entsprechenden Ausbildungstätigkeit und der Flüchtlingshilfe. Zur Gewährleistung der Erreichung des Zweckes dienen insbesondere:

- Werbung, Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern;
- Freiwillige Hilfstätigkeit auf allen Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volkswohlfahrt und des Rettungsdienstes;
- Schaffung und Erhaltung eines aus sorgfältig ausgebildeten Mitgliedern bestehenden Erste Hilfe- und Katastrophenhilfsdienstes; Einsatz bei öffentlichen Notständen oder Naturereignissen;

d) Errichtung, Erhaltung sowie Führung aller Einrichtungen eines Rettungsdienstes unter Benützung aller technischer Hilfsmittel (einschließlich besonderer Rettungsdienste wie zB Wasserrettung und dgl mehr), Errichtung und Erhaltung von Sanitätswachen, Errichtung und Erhaltung von Behelfsspitalern;

e) Ausbildung der Mitglieder und der Bevölkerung zur Verhütung von Unfällen sowie in der fachgemäßen Leistung der Ersten Hilfe und Hilfeleistungen im Rahmen des Zivilschutzes, der Katastrophen-, Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe;

f) Ausbildung und Schulung von Betriebssamaritern sowie Betreuung der Sanitätseinrichtungen in Betrieben und an Arbeitsstätten;

g) Herstellung, Herausgabe und Verlegung von notwendigen Lehrbüchern, Publikationen, Druckschriften, Veröffentlichungen und Plakaten;

h) Herstellung von Filmen und Lichtbildern sowie Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen usw, die den X-Verein in seiner Hilfstätigkeit unterstützen und fördern;

i) Durchführung von Erhebungen, Sammlung und Verwertung von statistischem Material;

j) Mitwirkung in der umfassenden Landesverteidigung und beim Zivildienst, beim Katastrophenhilfsdienst und Selbstschutz, beim Hilfs- und Gesundheitsdienst (einschließlich Umweltschutz und Familienberatung) sowie deren Förderung in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungsdienststellen;

k) Durchführung von Kinderhilfsaktionen im In- und Ausland;

l) Betreuung von Flüchtlingen, Errichtung und Haltung von Flüchtlingslagern;

m) die Pflege der Beziehungen zu internationalen und nationalen Samariter- und Hilfsorganisationen;

n) Errichtung von Untergliederungen;

o) Durchführung aller von der Bundeshauptversammlung und dem Bundesvorstand beschlossenen einschlägigen humanitären Maßnahmen.“

Unter Vorlage des Vereinsstatuts ersuchte der Bf am 2. 5. 1989 um die Erteilung einer Bestätigung der Gebührenfreiheit und stellte den Antrag auf Rückerstattung von ATS 300 entrichteter Stempelgebühren. Die bel Beh hielt dem entgegen, dass unter den „geförderten Zwecken die gemeinnützigen iSd § 35 BAO (insbesondere Förderung der Gesundheitspflege und der Bekämpfung von Elementarschäden) überwiegen“. Die Satzung bilde daher keine geeignete Grundlage für die Beurteilung des Bf als Vereinigung, die ausschließlich Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolge.

Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

Nach § 2 Z 3 GebG sind ua von der Entrichtung von Gebühren alle Vereinigungen befreit, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern. Gem § 1 lit a BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ua in Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben. Auch die Gebühren iSd Gebührengesetzes sind Abgaben iSd § 1 BAO (vgl Stoll, BAO-Handbuch 5). § 37 BAO bestimmt: „Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.“ Nach einhelliger Meinung des Schrifttums ist der Begriff „Humanität“ (wie der der Wohltätigkeit) in § 2 Z 3 GebG dem Begriff „mildtätig“ in § 37 BAO gleichgestellt (vgl zB Frotz/Hügel/Popp, Komm zum Gebührengesetz B II 3 b bb Lfg Oktober 1985, 16; Fellner, GebG Erg N Jänner 1989, 18 N; Gaier, Komm zum GebG² Rz. 43 zu § 2 GebG; Arnold, Rechtsgebühren² Rz 26 zu § 2 GebG). Diese Meinung des Schrifttums befindet sich im Einklang mit den Materialien zu § 37 BAO (vgl 228 BlgNR 9. GP 57).

Nach ebenso hA bedeutet Hilfsbedürftigkeit nicht nur den Zustand materieller Not, sondern müssen auch

Menschen dieser Kategorie zugeordnet werden, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen sind (vgl Stoll, BAO-Handbuch 100, sowie Frotz/Hügel/Popp, aaO, jeweils unter Berufung auf BFH 2. 12. 1955, BStBl 1956 III 22), so insbesondere Kranke und Gebrechliche. Der VwGH hat – in anderem Zusammenhang, und zwar betreffend § 62 Abs 3 RDG – in seinem Erk vom 7. 3. 1983, 82/12/0120, zur Frage der Auslegung des Begriffs „humanitär“ unter Berufung auf diverse Lexika klargestellt, dass dieser Begriff in § 37 BAO in eben dem Sinn verwendet wird, wie im allgemeinen Sprachgebrauch, nämlich auf die Linderung menschlicher Not gerichtet. Da es aber hinsichtlich der Frage, wann Hilfsbedürftigkeit bzw menschliche Not vorliegt, nicht unbedingt nur auf Fälle materieller Not ankommt, sondern – wie jeder, der sich zB in die Lage eines akut Kranken, der des (raschen) Transports in das Krankenhaus bedarf, versetzt, unschwer zu erfassen vermag – auch Notfälle denkbar sind, die ihren Grund in anderen als pekuniären Umständen haben, teilt der VwGH die Ansicht des Bf, dass es sich bei ihm um eine Vereinigung iSd § 2 Z 3 GebG handelt.

Die Erwähnung der „Förderung der Gesundheitspflege“ und der „Bekämpfung von Elementarschäden“ in der Satzung des Bf nimmt diesen Tätigkeiten daher noch nicht den humanitären Charakter. Indem die bel Beh den Umstand, dass der ausschließliche satzungsmäßige Zweck des Bf in der Unterstützung von Personen, die einer Hilfeleistung durch Rettungs-, Hilfs- und anderer humanitärer Maßnahmen bedürfen, besteht (was durch die Punkte lit a bis o des § 4 der Satzung, die sämtliche unmittelbar oder mittelbar Maßnahmen zur Linderung menschlicher Not vorsehen, im einzelnen anschaulich untermauert wird), nicht im oben dargestellten Sinn würdigte, hat sie ihren B mit der vom Bf behaupteten Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet.

Anmerkung:

1. Die **Abgrenzung von Gemeinnützigkeit ieS und Mildtätigkeit** hat im Abgabenrecht **bislang kaum eine Rolle gespielt**, weil abgabenrechtliche Vergünstigungen **zumeist pauschaliter an die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der §§ 34 ff BAO anknüpften** (zB § 5 Z 6 KStG; § 6 Abs 1 Z 1 lit a KVg; § 5 Z 3 LVO; § 10 Abs 2 Z 7 UStG). Vor diesem Hintergrund gab es in der Vergangenheit **auch kaum höchstgerichtliche Auseinandersetzungen über die richtige Einordnung von Non Profit Organisationen (NPOs) als „gemeinnützig“ iSd § 35 BAO oder als „mildtätig“ iSd § 37 BAO**. Eine seltene Ausnahme für die Relevanz der richtigen NPO-Kategorisierung findet sich dagegen in **§ 2 Z 3 GebG**, der nur humanitären (= mildtätigen) Organisationen eine Gebührenbefreiung zugestand.

2. Mit dem **SteuerreformG 2009** wird nun allerdings erstmals eine steuerliche Abzugsfähigkeit für **humanitäre**

Spenden im privaten Bereich eingeführt, die sich auf mildtätige Zwecke konzentrieren soll (vgl dazu im Einzelnen Gierlinger/Sutter, ÖStZ 2009, 96 ff). Damit erhält die Abgrenzung innerhalb der unterschiedlichen NPO-Zwecke plötzlich eine neue Relevanz, weshalb im Rahmen dieser Kolumne der späte Rubm eines seltenen VwGH-Erk aus dem Jahre 1991 zur Definition der Mildtätigkeit vor dem Hintergrund der Gebührenbefreiung des § 2 Z 3 GebG gewürdigt werden soll.

3. § 37 BAO enthält eine **Legaldefinition der Mildtätigkeit**: Demnach sind „mildtätig (humanitär, wohltätig) ... solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen“. Entscheidend ist die Auslegung der „Hilfsbedürftigkeit“ in § 37 BAO. Im vorliegenden Erk hat der VwGH darunter **zwei Fallgruppen** subsumiert, nämlich die „Fälle materieller Not“ und „Notfälle, die ihren Grund in anderen als pekuniären Umständen haben“. Diese beiden Fallgruppen werden auch in der Lehre als die beiden Elemente des Mildtätigkeitsbegriffes des § 37 BAO verstanden. Die Lehre differenziert dabei zwischen Fällen wirtschaftlicher/materieller und persönlicher Hilfsbedürftigkeit (Stoll, BAO 455; ebenso Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO³ § 37 Anm 1; Ritz, BAO³ § 37 Rz 3 f; vgl auch Achatz, Die Besteuerung von NPO II 34 f). Mildtätigkeit setzt zudem selbstloses Verhalten voraus (VwGH 3. 12. 1969, 823/69).

4. Das abstrakt-theoretische Verständnis des Mildtätigkeitsbegriffs ist damit abgesteckt. Schwierig wird es dann freilich im Detail und eben in der Abgrenzung zu § 35 BAO. Welche Aufgaben sind wirklich mildtätig, welche gemeinnützig? Wie ist das Verhältnis der beiden NPO-Kategorien zueinander? Mildtätigkeit ist dabei jedenfalls der engere Begriff. In der näheren Konturenbestimmung der Mildtätigkeit iSd § 37 BAO ist **die vom VwGH im vorliegenden Erk als mildtätig akzeptierte Satzung der Bf aufschlussreich**. Im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit (offenbar einem Rettungsdienst) stehende (untergeordnete) Vorbereitungs-, Schulungs-, Publikations- und Koordinierungstätigkeiten waren dabei offenbar unschädlich.

5. Ein Beispiel für eine schwierige Grenzziehung zwischen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit ist auch das

Aufgabengebiet der Feuerwehr: Sie dient zwar nach den meisten Landesgesetzen auch der allgemeinen Feuerpolizei (feuerpolizeiliche Überwachung der Kommune durch allgemeine Ortsaufsicht usw), ihre Kernaufgaben sind aber weitgehend auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet: das Löschen eines Brandes, die Unfallhilfe im Straßenverkehr – das sind wohl klassische mildtätige Einsätze im Sinne der oben skizzierten Legaldefinition des § 37 BAO. Differenzierungen danach, ob sich bei der konkreten Brandhilfe noch gefährdete Personen in dem Haus befunden oder bei Eintreffen der Feuerwehr schon daraus geflüchtet haben, würden zynisch anmuten. Wenn ein Gebäude brennt, ist Hilfestellung beim Löschen iA Unterstützung von Menschen in Not. Die Feuerwehr hat damit in ihrem Aufgabenprofil jedenfalls stark mildtätige Züge. Vorbereitungsmaßnahmen für den mildtätigen Einsatz (zB entsprechende Übungen) wird man dabei mE ebenfalls der Mildtätigkeit zurechnen müssen. Auch der Gesetzgeber dürfte eine Mildtätigkeits-Einordnung der Feuerwehr zumindest nicht ausgeschlossen haben, hat er doch im Gesetz einen ausdrücklichen „Feuerwehrausschluss“ eingefügt (keine Abzugsfähigkeit bei erheblicher Finanzierung aus zweckgebundenen bundesgesetzlich geregelten Abgaben). Damit sollten Mehrfachförderungen verhindert werden, weil die Feuerwehr bereits aus der Feuerschutzsteuer staatlich finanziert wird.

6. Durch die mit dem StRefG 2009 eingeführte erstmalige Abzugsfähigkeit für humanitäre Spenden im privaten Bereich werden einige **NPO-Organisationen nun auch einen organisatorischen Umbau ihrer Strukturen** (Ab/Aufspaltungen) erwägen, der dann den Nachweis einer ausreichenden Ausrichtung auf die Mildtätigkeitspflege erlaubt (vgl dazu Gierlinger/Sutter, ÖStZ 2009, 100). Die **diesen Umbau begleitenden Rechtsanwälte** werden sich daher uU schon sehr bald noch intensiv mit der Frage des Mildtätigkeitsbegriffs der BAO und seiner Abgrenzung auseinandersetzen müssen. In dem Lichte wird sich wohl auch der VwGH in dem einen oder anderen Fall – etwa vor dem Hintergrund anderer als der im vorliegenden Erk gegenständlichen NPO-Aktivitäten – noch mit der weiteren Konturierung des Mildtätigkeitsbegriffs befassen müssen.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 1| 8. *Gröhs, Bernhard, Christian Havranek und Felix Prändl*: Die Angemessenheit von Vorstandsvergütungen in der Finanzkrise
- 13. *Fehl, Christian*: Rechtsberatung einer AG durch ihre Aufsichtsratsmitglieder
- 16. *Raschauer, Nicolas*: Sonderprüfungen im Bankwesengesetz: Sind die korrespondierenden Regelungen des BWG Schutzgesetze in Sinne des ABGB?
- 31. *Gruber, Johannes Peter*: Haftung des Aufsichtsrats gegenüber Anlegern

► Bank-Archiv

- 1| 26. *Bollenberger, Raimund*: Return of the Letter of Guarantee – Waiver of the Beneficiary's Rights?
- 2| 98. *Koch, Bernhard*: Informations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten bei der Kreditvergabe nach der neuen Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge
- 123. *Kalss, Susanne und Janine Oelkers*: Öffentliche Bekanntgabe – ein wirksames Aufsichtsinstrument im Kapitalmarktrecht?

► Der Betrieb

- 6| 271. *Schmidt, Karsten*: Plädoyer für die freiberufliche (GmbH & Co.-)Kommanditgesellschaft

► ecolex

- 1| 4. *Brandstetter, Wolfgang, Severin Glaser, Markus Höcher und Florian Singer*: Anmerkungen zum neuen Korruptionsstrafrecht
- 10. *Baritsch, Matthias und Klara Jaros*: Das Bestechungsverbot des Foreign Corrupt Practices Act
- 16. *Graf, Georg*: Zur Zulässigkeit von Entgeltklauseln in Bank-AGB
- 20. *Sundström, Vera*: Neuere Rechtsprechung zu ausgewählten Fragen des Vergaberechts
- 45. *Aburumieb, Nora, Heinrich Foglar-Deinhardstein und Lucia Zelikovics*: Checkliste: Verschmelzung nach dem EU-VerschG
- 49. *Anderl, Axel und Martina Schmid*: Appropriation Art
- 52. *Vögerl, Christina Maria*: Vertikale Preisbindung im Wandel?
- 64. *Peschek, Ralf*: Ist Entgeltbestimmung nun weitgehend Betriebsratssache?
- 81. *Wimmer, Thomas*: REACH und Datenteilung
- 85. *Knyrim, Rainer*: Outsourcing und Datenschutzrecht: Achtung, die Welt ist flach!

► Der Gesellschafter

- 1| 4. *Umlauft, Manfred*: Die Auswirkungen des Insolvenzrechts auf gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte
- 12. *Briem, Robert*: Corporate Governance der Privatstiftung unter dem Blickwinkel der aktuellen Judikatur
- 22. *Bergmann, Sebastian*: Der neue Mitunternehmerbegriff seit dem UGB

► immolex

- 2| 38. *Wirth, Doris*: Transfer von belasteten Liegenschaften. Ein umwelttechnischer Beitrag zur Liegenschaftsbewertung
- 42. *Reiber, Andrea*: Eintrittsrecht nach dem Tod eines Mieters
- 48. *Stingl, Walter und Ronald Wahrlich*: Betriebskosten im Steuerrecht
- 64. *Kotlbauer, Christoph*: Zur Übergabe des Mietgegenstands

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 1| 20. *Schauer, Martin*: Gesetzliche Angehörigenvertretung und Bankgeschäfte. Grundlagen und Einzelfragen
- 27. *Huber, Christian*: Schadenersatzrechtliche Auswirkungen eines ärztlichen Kunstfehlers bei der Geburt des verunstalteten Kindes für die „betroffene“ Mutter. Zugleich Besprechung von OGH 10. 6. 2008, 4 Ob 78/08 m, iFamZ 2008/125, 252
- 32. *Schütz, Hannes*: Abbruch der künstlichen Ernährung bei einer einwilligungsunfähigen Patientin – vorsätzliche Tötung durch Unterlassen? Anmerkung zu OGH 7. 7. 2008, 6 Ob 286/07 p, aus strafrechtlicher Perspektive

► IPRax

- 1| 1. *Mansel, Heinz-Peter, Karsten Thorn und Rolf Wagner*: Europäisches Kollisionsrecht 2008: Fundamente der Europäischen IPR-Kodifikation
- 23. *Mankowski, Peter*: Ist eine vertragliche Absicherung von Gerichtsstandsvereinbarungen möglich?
- 35. *Flessner, Axel*: Die internationale Forderungsabtretung nach der ROM I-Verordnung

► Journal für Strafrecht

- 6/08| 183. *Birklbauer, Alois*: Die Strafvollzugskommissionen als Instrument eines modernen Grundrechtsmonitoring

187. *Friedrich, Ireen Christine und Wolfgang Gratz*: Gewalt im Gefängnis – Eine empirische Untersuchung in den Wiener Justizanstalten

► Juristische Blätter

- 1| 2. *Kossak, Wolfgang*: Richterablehnung als Rechtsmissbrauch
 22. *Zollner, Johannes*: Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten für Beiräte einer Privatstiftung
 29. *Murschetz, Verena*: Aktuelles zur Auslieferung nach einem Abwesenheitsurteil. Bemerkungen zu OGH 21. 1. 2008, 15 Os 117/07 f
 2| 69. *Apathy, Peter*: Drittschadensliquidation
 86. *Mair, Andreas*: Mindestlohn und Gemeinschaftsrecht. § 7 AVRAG im Kraftfeld der Binnenmarktfreiheiten

► Medien und Recht

- 7–8/08| 350. *Schmidinger, Paul*: Urheberrechtliche Aspekte bei der Erstellung und Nutzung von Pressespiegeln
 385. *Feiel, Wolfgang*: Parteistellung in Verfahren nach dem TKG 2003
 396. *Brauneis, Arno und Gerald Otto*: Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit der Rückwirkung von Zusammenschaltungsanordnungen

► Medien und Recht International

- 3–4/08| 53. *Boytha, György*: Zur Entwicklung des Urheberrechts in der Europäischen Union
 59. *Dietz, Adolf*: Der Einbruch der kulturellen Vielfalt in das Urheberrecht
 63. *Wittmann, Heinz*: Die CISAC-Entscheidung der Kommission. Die Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften am kartellrechtlichen Prüfstand
 69. *Burgstaller, Peter*: Anrufung der Großen Beschwerdekammer des EPA wegen der Auschlussregelung für Softwarepatente

► Neue Juristische Wochenschrift

- 6| 343. *Lingemann, Stefan und Henrike Winkel*: Der Anstellungsvertrag des Rechtsanwalts (Teil 1). Teil 2: 8, 483
 344. *Andreae, Martin*: Kaufrecht – Abschluss, Widerruf und Anfechtung des Kaufvertrags

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 1| 3. *Mayer, Heinz*: Rücksichtnahme auf Patentrechte Dritter im Erstattungskodex
 8. *Handig, Christian*: Lauter Lichtbildwerke! Der europäische Werkbegriff und die österreichische Rechtsprechung

► Österreichische Immobilien-Zeitung

- 2| 27. *Pacher, Michael*: „Wie sichert der Immobilienmakler seine Provision?“ Teil 1: Die Verkäuferprovision

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 2| 53. *Fucik, Robert*: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 58. *Schlosser, Horst, Franz Hartl und Lothar Schlosser*: Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und ihr Einfluss auf das (Bau-)Werkvertragsrecht
 68. *Neudorfer, Sonja*: Speedy Trial und Vorlageverfahren vor dem EuGH
 3| 101. *Keinert, Heinz*: „Spürbarkeit“ im EG-Kartellrecht (Art 81 EGV)
 111. *Hiesel, Martin*: Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs
 119. *Lässig, Rudolf*: Ausschließung und Befangenheit in der neuen StPO

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 2| 33. *Koblegger, Gerhard*: Gemeinschaftsrechtliche Einflüsse auf das Firmenbuchverfahren. Teil 1

► Österreichische Richterzeitung

- 2| 31. *Mayerhöfer, Marc J.*: Ist die Frist zur Klagebeantwortung nach § 230 Abs 1 ZPO erstreckbar?

► Österreichische Steuer-Zeitung

- 4| 81. *Hörtnagl-Seidner, Verena*: Abgabensachen und verfahrensrechtliche Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 1| 3. *Hasenauer, Clemens*: Beteiligungspublizität und Stake Building
 7. *Thiele, Clemens*: Zimperliche Heuschrecken
 10. *Griebser, Peter*: Business Judgement Rule und Entscheidungen des Aufsichtsrats?
 28. *Engelbrecht, Helmut*: Leistungsbezogene Entgeltfindung nur mehr mit Zustimmung des Betriebsrats?
 34. *Eichmeyer, Jana*: Internetsucht am Arbeitsplatz und rechtliche Möglichkeiten des Arbeitgebers
 60. *Trettnak, Thomas und Michael Nueber*: E-Mail (k)eine Urkunde?!
 63. *Fellner, Karl-Werner*: Verjährung hinterzogener Abgaben

► Das Recht der Arbeit

- 1| 5. *Keul, Jutta und Günter Krapf*: Neue Zumutbarkeitsbestimmungen für Arbeitslose ab 1. 1. 2008
 17. *Gerhartl, Andreas*: Grundlagen für eine Reform des Arbeitnehmerbegriffes

► Recht der Internationalen Wirtschaft

- 1–2| 22. *Bebrens, Alexander*: Internal Investigations: Hintergründe und Perspektiven anwaltlicher „Ermittlungen“ in deutschen Unternehmen
60. *Inwinkl, Petra*: Maßnahmen gegen die Finanzmarktkrise – Österreich

► Recht der Medizin

- 1| 4. *Titscher, Irene*: Übernahme der Sponsorplichten nach Arzneimittelrecht
6. *Huter, Reinhard*: Das Verfahren bei der Sterilisation einer behinderten Person
1 a| 35. *Raschauer, Bernhard*: Arzthonorare und Landesgesetzgebung
50. *Resch, Reinhard*: Die Interessenvertretung der angestellten Ärzte durch die Ärztekammer

► RPA aktuell

- 6/08| 312. *Nordberg, Christian* und *Nina Ollinger*: Konsequenzen nicht ausgefüllter Bieterlücken – ein Überblick

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 3| W 9. *Kilches, Ralph*: Schutz für Investitionen im Ausland. Schutzmechanismen im Überblick

► Transportrecht

- 11/12/08| 417. *Mankowski, Peter*: Konnossemente und die Rom I-VO
428. *Thume, Karl-Heinz*: Darlegungs- und Beweisfragen im Transportrecht

► UVS aktuell

- 4/08| 148. *Helm, Wolfgang*: Maßnahmen ohne Befehl oder Zwang – eine Neuschöpfung des VfGH?

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 1| 1. *Koppensteiner, Hans-Georg*: Das UWG nach der Novelle 2007
11. *Klamert, Marcus* und *Georg Adler*: Horizontalität oder Vertikalität – Diskussion von Regulierungsmodellen am Beispiel der Dienstleistungsrichtlinie
16. *Palmstorfer, Rainer*: Totgesagte leben länger: Bayerisches Sägerundholz und die österreichische Nahversorgung
2| 53. *Hillisch, Sarah*: Das Werkschutzrecht des Architekten aus grundrechtlicher Sicht
62. *Ratka, Thomas* und *Roman Alexander Rauter*: Cartesio und das *ius vitae necisque* des Wegzugsstaates
66. *Goricnik, Wolfgang*: Versetzungsschutz einer „ausgegliederten“ Beamtin im Rahmen der Betriebsverfassung. Eine Besprechung von OGH 28. 4. 2008, 8 ObA 78/07 i

► Wohnrechtliche Blätter

- 1| 1. *Call, Gottfried*: Dienstleistungsrichtlinie und Immobilienwirtschaft
6. *Garai, Peter*: Die Gemeinschaftsanlage. Aus Anlass der Entscheidung OGH 14. 5. 2008, 5 Ob 287/07 b

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 1| 4. *Karl, Beatrix*: Beitragshaftung in der Sozialversicherung
14. *Thomas, Rainer*: Sozialversicherungsbeiträge in der Bauwirtschaft – Ausgewählte Fragen der neuen Auftraggeberhaftung

► Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

- 5/6/08| 205. *Baudenbacher, Laura Melusine*: Überlegungen zum Verbot des Rechtsmissbrauchs im Europäischen Gemeinschaftsrecht
221. *Pinterich, Claudia*: Das grenzüberschreitende europäische Insolvenzverfahren nach der EuInsVO
239. *Pröbsting, Reinhard*: Die grenzüberschreitende Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten
258. *Pogacar, Barbara*: Grenzüberschreitende Insolvenzverfahren

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 2| 40. *Mayr, Peter G.*: Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich
46. *Reibs, Claudia*: Besitzstörung durch abgestellte Kraftfahrzeuge

► Zivilrecht aktuell

- 1| 4. *Holly, Andrea*: Bundesrechtsdokumentation im neuen RIS. Ein Überblick über den Datenbestand und die wesentlichen Änderungen
11. *Stromberger, Hermann*: Die neue Version der Judikaturdatenbank „RIS-Justiz“. Eine Kurzbeschreibung und ein Vergleich mit „RIS-Justiz alt“
2| 23. *Prader, Christian* und *Raimund Pittl*: Veraltete Elektroleitungen – Auswirkungen auf Mieteransprüche
28. *Reckenzaun, Axel*: § 14 Abs 3 AÜG – Zur Haftung des Beschäftigten im Konkurs des Überlassers. Aus Anlass der Entscheidungen 3 Ob 143/08 p = Zak 2009/40, 35 und 2 Ob 261/07 g = Zak 2009/41, 35
3| 43. *Resch, Reinhard*: Haftung des Baustellenkoordinators für Arbeitsunfälle am Bau
46. *Deixler-Hübner, Astrid*: Der Nebenintervenient – ein prozessuales Chamäleon? Zugleich eine Besprechung von 8 Ob 100/08 a = Zak 2009/81, 59
49. *Nemeth, Kristin*: Sie haben gewonnen – Gerichtsstand für Gewinnzusagen

Für Sie gelesen

► **ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform.** Von Constanze Fischer-Czermak/Gerhard Hopf/Georg Kathrein/Martin Schauer (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2008, XIV, 260 Seiten, br, € 54,-.



In knapp drei Jahren ist es so weit – das ABGB hat seinen zweihundertsten „Geburtsstag“. Das bevorstehende Jubiläum bietet schon seit einiger Zeit Anlass, über die künftige Entwicklung des ABGB nachzudenken.

Die Beiträge zur Diskussion über die Notwendigkeit mehr oder weniger weitreichender Reformen der unterschiedlichen Bereiche des Zivilrechts, veröffentlicht in dem im Jahr

2003 von Fischer-Czermak, Hopf und Schauer herausgegebenen Band „Das ABGB auf dem Weg in das 3. Jahrtausend“, waren Wegbereiter für weiterführende Diskussionen, insbesondere auch bei der vom BMfJ gemeinsam mit dem Institut für Zivilrecht der Universität Wien am 29./30. 11. 2007 veranstalteten Tagung. Dabei wurden einzelne Teile des ABGB auf den Prüfstand gestellt und auf konkrete Reformbedürftigkeit hin untersucht. Der soeben von Fischer-Czermak, Hopf, Kathrein und Schauer herausgegebene Band „ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform“ dokumentiert die fundierten wie zukunftsweisenden Diskussionsbeiträge.

Im Vorwort weisen die Herausgeber zu Recht darauf hin, dass das ABGB – das gemeinsam mit dem französischen Code Civil die älteste noch in Kraft stehende Zivilrechtskodifikation in Europa ist – seine Lebenskraft der Fortbildung durch eine umsichtige Rsp verdankt, die gemeinsam mit der Lehre zahlreiche Rechtsinstitute praeter legem herausgebildet hat. Wer sich mit der Zukunft des Zivilrechts befasst, kann aber die Dynamik des Reformprozesses in Europa nicht ausgeblendet lassen, sind doch einige europäische Staaten (in Mittel- und Osteuropa) im Begriff, ihre Zivilrechtsordnungen grundlegend neu zu gestalten. Zusätzlich hat die Europäische Union einen Harmonisierungsprozess in Gang gesetzt, dessen Ende derzeit nicht abzusehen ist. Das europäische Vertragsrecht könnte für die nationalen Kodifikationen ein supranationaler Wettbewerber werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders wichtig, mögliche Reformen des ABGB konkret zur Diskussion zu stellen und die Umsetzung ernsthaft zu verfolgen.

Während die seinerzeit im Jahr 2003 geführte Diskussion eher grundlegenden Fragen der Anforderungen an eine moderne Zivilrechtskodifikation mit besonderer Berücksichtigung der rechtsvergleichenden Perspektiven gewidmet war, zeigen die Beiträge zu der im Jahre 2007 fortgesetzten Diskussion für viele Bereiche des ABGB ganz konkreten Reformbedarf auf (nur das Schadenersatzrecht ist in dieser

Diskussion im Hinblick auf die schon vorliegenden Ergebnisse der zwei mit dem Reformgedanken befassten Arbeitsgruppen ausgeklammert geblieben).

Die Runde der Teilnehmer an der jüngsten Diskussion hätte kaum prominenter besetzt sein können: Peter Bydlinski, Bernhard Eccher, Constanze Fischer-Czermak, Irmgard Griss, Monika Hinteregger, Brigitta Jud, Georg Kathrein, Ferdinand Kerschner, Georg Kodek, Ernst A. Kramer, Heinz Krejci, Michael Rainer, Andreas Riedler, Martin Schauer und Johannes Stabentheiner haben in der Diskussion zu den möglichen Reformen, die bis 2011 umgesetzt werden könnten, sehr unterschiedliche – in jedem Fall aber jeweils sehr fundiert begründete – Vorschläge erstattet.

Überwiegende Meinung der Teilnehmer an der Tagung war, dass das ABGB „nicht unter Denkmalschutz gestellt“ werden dürfe (so zB insbesondere Schauer zum Reformbedarf im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht Allgemeiner Teil), wobei allerdings zu der Frage, wie tiefgreifend und umfassend die „Renovierungsarbeiten“ sein sollen, die Meinungen und Vorschläge naturgemäß stark auseinandergehen.

Sie reichen von einer bloß „neuen, übersichtlichen Strukturierung“ bestehender Vorschriften (so zB Fischer-Czermak für das ohnedies erst jüngst wieder reformierte Familienrecht) über „maßvolle inhaltliche Änderungen“ (so zB Jud zum Reformbedarf im Erbrecht, im Pflichtteils- und Anrechnungsrecht, für Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall, im Ehepartnererbrecht und bei der Verjährung des Pflichtteils) bis zu einer kompletten „inhaltlichen Erneuerung“ (so zB P. Bydlinski zu Legistik, Sprache, Systematik und Methodik des ABGB und Riedler zu den Besonderen Vertraglichen Schuldverhältnissen).

Von einigen Teilnehmern an der Diskussion ist – zu Recht – darauf hingewiesen worden, dass es letztlich wohl allein vom politischen Willen des Gesetzgebers und von der jeweiligen Aktualität der einzelnen Rechtsbereiche abhängen wird, welche der erstatteten Vorschläge tatsächlich aufgegriffen werden können. Im jüngst erst veröffentlichten Regierungsprogramm sind jedenfalls die Reform des Pflichtteilsrechts wie der Unternehmensnachfolge ausdrücklich als Vorhaben genannt.

Die einzelnen Diskussionsbeiträge im soeben veröffentlichten Band in Ruhe nachlesen zu können, ist jedenfalls spannend, lehrreich und lohnend. Den Herausgebern gebührt Dank für die Mühe, mit der Herausgabe des Bandes die Beiträge in einem Band versammelt und dort auf „einen Griff“ nachlesbar gemacht zu haben.

Wer immer als Rechtsanwalt im Bereich des Zivilrechts tätig ist und am „Puls“ der Entwicklung bleiben will, dem kann die Lektüre dieses Bandes nur dringend empfohlen werden.

Elisabeth Scheuba

- **Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte.** 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008. Von *Richard Soyer* (Hrsg.). Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – Bd 9, NWV-Verlag, Wien 2008, 153 Seiten, br, € 34,80.



Band 9 dieser Schriftenreihe enthält die Vorträge des 6. StrafverteidigerInnentags, der am 28. und 29. März 2008 in Linz zum Schwerpunktthema „Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens“ abgehalten wurde.

Im einleitenden Festvortrag von Prof. *Helmut Fuchs* aus Wien weist der Autor zunächst auf die gestiegene Bedeutung der Wachkörper im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit hin, während die Bedeutung der Sicherheitsbehörden geschwunden ist. Näher behandelt werden das neue Recht des Beschuldigten auf Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung (§ 164 StPO), das jedoch unter einem Zweckmäßigkeitvorbehalt steht, der Rechtsschutz gegen Ausübung von Zwangsgewalt durch die Polizei (Einspruch bzw. UVS-Beschwerde), die Reichweite der Befugnisse einzelner Polizeiorgane (Ladungen) sowie die Anforderungen an Beweisanträge im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung. Der Beitrag schließt mit einigen (berechtigten) Forderungen an die Rsp, für die Durchsetzung der neuen Beschuldigtenrechte zu sorgen, sowie an den Gesetzgeber, einige noch immer vorhandene Mängel zu beseitigen (ua voller Ersatz der Verteidigerkosten bei Freispruch, Begründungspflicht von Strafanträgen).

Im Anschluss an den Festvortrag sind die Statements der Podiumsdiskutanten abgedruckt. Dann folgen weitere Vorträge zum Generalthema Vorverfahren: LStA *Walter Geyer* (StA Korneuburg) beleuchtet das neue Vorverfahren aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, Oberst *Rudolf Keplinger* vom LKA Linz aus der Sicht der Kriminalpolizei. Die Verrechtlichung der Polizeibefugnisse und der Ausbau der Beschuldigtenrechte werden grundsätzlich positiv beurteilt. Gleiches gilt für das neue Rechtsschutzinstrumentarium im Ermittlungsverfahren, das jedoch nach den bisher vorliegenden Erfahrungen – mit Ausnahme des Fortführungsantrags nach § 195 StPO – recht sparsam in Anspruch genommen wird.

Kritischer sind die beiden folgenden Beiträge von RA *Hartmut Gräff* aus Linz und RA *László Szabó* aus Innsbruck, die das neue Ermittlungsverfahren aus Verteidigerperspektive bewerten: Als problematisch werden die zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe und der weite Ermessensspielraum bei der Gewährung der Beschuldigten- und Mitwirkungsrechte im Ermittlungsverfahren beurteilt. Große Unzufriedenheit herrscht (noch) mit der Gewährung der Akteneinsicht, doch sollte die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hier Abhilfe schaffen.

Der letzte Teil des Buches ist kriminalistischen Instrumenten im Vorverfahren gewidmet: RA *Wolfgang Vacarescu* aus

Graz beschäftigt sich ausführlich mit dem Beweiswert von Gegenüberstellungen. Im letzten Beitrag befasst sich Prof. *Christian Grafl* aus Wien mit kriminaltechnischen Untersuchungen und zeigt anhand einiger Beispiele – wie online-Durchsuchung und DNA-Reihenuntersuchungen – die Möglichkeiten der Kriminaltechnik, aber auch ihre Grenzen auf, die nicht nur im Tatsächlichen, sondern auch im Rechtlichen liegen (müssen).

Im Anhang des Buches finden sich noch die Beschlüsse, die am 6. StrafverteidigerInnentag gefasst wurden.

Das Buch gibt einen wertvollen Einblick in die ersten Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes und ist allen daran Interessierten absolut zu empfehlen. Die Beiträge zeigen so manche Schwierigkeiten auf, die man vielleicht als Kinderkrankheiten bezeichnen kann und hoffentlich bald der Vergangenheit angehören. In einzelnen Bereichen, zu denen auch Beschlüsse der StrafverteidigerInnen gefasst wurden, sollte es aber zu Nachbesserungen durch den Gesetzgeber kommen.

Klaus Schwaighofer

- **Geschworenenprozesse.** Von *Katharina Rueprecht/Astrid Wagner*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz 2008, Reihe Neue Juristische Monografien, Bd 46, 164 Seiten, br, € 24,80.



Die beiden Autorinnen haben durch die Herausgabe dieses Buches eine Zusammenstellung der immer brennender werdenden Debatte, die zu einem Abschluss kommen muss, geliefert. *Astrid Wagner* ist sehr verdienstlich durch die historische Aufarbeitung und der Gegenüberstellung der Lehre, wobei ich mich selbst der Ansicht von *Brandstetter*, *Nowakowsky*, *Graßberger*, *Moos* etc anschließe, weil es immer wieder zu Fehlurteilen kommen muss, wenn nicht juristisch geschulte, ausgebildete Menschen Delikte zu beurteilen haben, mit denen sie noch nie etwas zu tun hatten und daher schon der Zugang problematisch ist. Durch die immer stärker werdende emotionale Berichterstattung, um nicht zu sagen: Aufhetzung durch die Medien wird es für einen Laienrichter noch schwieriger – losgelöst von Emotionen –, eine Angelegenheit distanziert zu beurteilen.

Es ist daher, wenn überhaupt die Forderung aufzustellen, dass, und das ist sicher in der Durchführung sehr problematisch, nur jene Laienrichter eingeladen werden dürfen, welche der Sach- und Rechtslage gewachsen sind. Anders verhält es sich bei den bereits bestehenden Schöffengerichten, wo die Berufsrichter mit den Laienrichtern gemeinsam die Schuldfrage lösen, obwohl auch hier natürlich in aller Regel und aus der Praxis gesehen die Berufsrichter das Sagen haben.

Ich erinnere mich in Hinblick auf die Wichtigkeit noch immer auf lang zurück liegende Diskurse mit den Präsi-

ten des OGH vor Jahrzehnten *Pallin* und *Harbich*, welche generell das Problem der Gerichtsbarkeit darin sahen und was auch für Berufsrichter gilt, nämlich, dass es keinen Charakter gibt und geben kann, was ich damals am Anfang meiner Praxis glauben wollte, aber nunmehr umso stärker und nachdrücklicher eingesehen habe.

Beide Autorinnen kommen zum Schluss, dass die einzige Möglichkeit das Geschworenenvorverfahren den Erfordernissen des Rechtsstaates in der heutigen Zeit anzupassen nur dann gegeben ist, wenn die Rechtsbelehrung der Laienrichter durch die Berufsrichter im Beisein der Parteienvertreter stattfindet, also des Staatsanwalts und des Verteidigers und die Ergebnisse der Beratung dem Gericht, dem Ankläger und der Verteidigung mitzuteilen sind, bevor die Entscheidung gefasst wird, weil bei Widersprüchen kann das Gericht nach dem Gesetz die Hauptverhandlung sofort wieder eröffnen.

Und das allerwichtigste Argument und bereits eine essentielle Notwendigkeit zur Reform dieser Gerichtsbarkeit ist die Forderung, dass der Wahrspruch der Geschworenen zu begründen wäre. Dadurch wären die Laienrichter gehalten, in Grundzügen ihre Entscheidung zu begründen und diese dadurch nachvollziehbar oder – mit Erfolg – bekämpfbar zu machen.

Besonders interessant an dem Buch ist die Einsicht in die Rsp, insbesondere in Spanien bezüglich der Geschworenengerichtsbarkeit, verfasst von *Katharina Rueprecht*. Durch diese Schilderung authentischer Fälle liest sich das Buch wie ein juristischer Kriminalroman und in Anziehung des Umstandes, dass die beiden Autorinnen die aufgezeigte Problematik so intensiv recherchiert haben, bleibt nur zu wünschen, dass sie sich auch bezüglich der Rsp in anderen Staaten umschauen und dass es in der Folge vielleicht doch in Österreich zu einer lebensnaheren, objektiveren Rsp kommt. Diese Forderung stellt ein Kollege auf, welcher gegen Ende seiner Laufbahn mehr Opfer als Angeklagte vertritt.

Nikolaus Lechner

- **Form und Inhalt auf dem Weg zum Recht.** Aktuelle Kernthemen des Strafverfahrensrechts und des Grundrechtsschutzes. Von *Adrian Eugen Hollaender/Klaus Ulrich Groth* (Hrsg). Mit Beiträgen von Präs. *Rzeszut*, Prof. *Hollaender*, BM *Gastinger*, Präs. *Woratsch*, Prof. *Seiler*, Gen.-Anw. Prof. *Mayerhofer*, Doz. Dr. *Groth* ua. Kolb-Verlag, Mannheim 2008; 297 Seiten, br, € 19,50.



Dieser wissenschaftliche Sammelband enthält die Ergebnisse eines von ao. Univ.-Prof. Dr. *Adrian Eugen Hollaender* geleiteten Symposiums im österreichischen OGH sowie weitere von prominenten Rechtsexperten zum Rahmenthema verfasste Fachbeiträge und verkörpert eine gemeinsame Forschungsinitiative des Instituts für akademische Zusammenarbeit in Düsseldorf und des Zentrums für Rechtsforschung in Wien.

Das Buch bietet eine ganze Fülle von lesenswerter Information für jeden am Strafprozessrecht und am Grundrechtsschutz interessierten fachkundigen Leser:

Nach Symposiumsgrußworten der (zum Symposiumszeitpunkt amtierenden) österreichischen Bundesministerin für Justiz Mag. *Karin Gastinger* und einer bereits zum Kernthema hinführenden Einleitung des (gleichfalls zum Symposiumszeitpunkt amtierenden) Präsidenten des österreichischen OGH Dr. *Johann Rzeszut* folgt ao. Univ.-Prof. Dr. *Adrian Eugen Hollaenders* eingehende (mit 194 Fußnoten aus Judikatur und Literatur unterlegte) Analyse aus der Perspektive der Grundrechte und des Straf(prozess)rechts mit besonderer Schwerpunktsetzung auf dem strafprozessualen Rechtsmittelverfahren, was gerade diesen Beitrag auch für die Rechtsanwaltschaft in höchstem Maße wertvoll erscheinen lässt.

Sodann erläutert der Ehrenpräsident der Internationalen Richtervereinigung und vormals langjährige Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien Dr. *Günter Woratsch* allgemeine Gedanken zur Situation der Dritten Staatsgewalt in Österreich und beleuchtet damit den Rahmen richterlicher Unabhängigkeit, die ja gerade zur Gewährleistung sachadäquater meritorischer Rsp eine *conditio sine qua non* darstellt.

Auf diese grundlegenden institutionell bezogenen (und sowohl inhaltlich als auch – dank der europäischen Perspektive – geographisch einen generellen Überblick bietenden) Gedanken folgen sodann strafprozessual orientierte Überlegungen des gerade im Strafprozessrecht durch zahlreiche Publikationen besonders ausgewiesenen Salzburger Strafrechtsprofessors Dr. *Stefan Seiler* zu einer Reform des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens, mit denen er auch eine eingehende Analyse der aktuellen Judikaturentwicklung verknüpft.

Hernach gibt der damalige Rechtsschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Inneres und vormals langjährige Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Univ.-Prof. DDr. *Franz Matscher* einen instruktiven Überblick über die grundrechtlichen Aspekte des Zugangs zum OGH unter Darstellung der diesbezüglichen Rsp des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und deren Implikationen für das österreichische Rechtsschutzsystem, gefolgt von einer wiederum konkret strafverfahrensbezogenen Analyse von Generalanwalt Prof. Dr. *Christoph Mayerhofer* als sowohl im Bereich der Justiz (als langjähriger Leiter der Straf- und Gnadenrechtssektion im BMJ) als auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (als Herausgeber der umfassenden kommentierten Judikatursammlung „Das österreichische Strafrecht“) ausgewiesenem Experten.

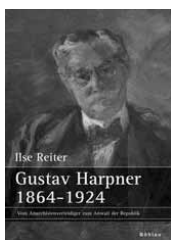
Daran knüpft sich ein Beitrag vom Leiter des deutschen Instituts für akademische Zusammenarbeit in Duisburg Rechtsanwalt Doz. DDr. *Klaus Ulrich Groth* zur spannenden und auch für aktuellen Diskussionsstoff in Österreich gesorgt habenden Frage von Absprachen im Strafprozess sowie ein weiterer Beitrag vom Klausenburger Europarechtspro-

fessor Dr. *Sergiu Deleanu* zu – Stoff für systemvergleichende Betrachtungsmöglichkeiten des Themas bietenden – Aspekten des Inhalt-Form-Verhältnisses.

Der vorliegende Band enthält somit, insgesamt betrachtet, sowohl eingehende Befunde des aktuellen Rechts- und Judikaturbestands als auch höchst innovative Anregungen und konstruktive Kritik. Insbesondere auch für den Praktiker finden sich darin sowohl zu Rechtsmittelaspekten als auch zu anderen praxisrelevanten grundrechtlichen und strafprozessualen Fragen eine Reihe von wertvollen Informationen aus der Feder von renommierten Fachleuten in ebenso prägnanter wie fundierter Weise. Dieses Buch ist daher der Wissenschaft und der Rechtspraxis in gleichem Maße überaus dienlich!

Michael Dobr

- **Gustav Harpner 1864–1924. Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik.** Von *Ilse Reiter*. Verlag Böhlau, Wien/Köln/Weimar 2008, 593 Seiten, € 35,–.



Dr. *Harpner*, geboren im Jahr 1864 noch in Zeiten vor dem Ausgleich mit Ungarn und drei Jahre vor der Dezemberverfassung, lebte in mehreren Verfassungsepochen auf demselben Boden: als Kind noch in der (mehr oder weniger) absoluten Monarchie, dann in der konstitutionellen k.u.k. Donaumonarchie und sodann in der Ersten Republik, in der er 1924 starb. Den Höhepunkt seiner Karriere erreichte er nach dem Ersten Weltkrieg. Er war Präsident der RAK Wien im Jahr 1922, Mitglied des VfGH, „Anarchisten“-Anwalt, Rechtsvertreter *Alma Mahler-Werfels*, Verteidiger *Friedrich Adlers*. Aus heutiger Sicht ist der Adler-Prozess aus rechtsstaatlicher Sicht (Ausnahmegericht nach Ermordung des Ministerpräsidenten *Stürgkh* 1917) ebenso fragwürdig wie die rasche Amnestie (mit der die Sozialdemokraten ihr konstruktives Mitwirken in der provisorischen Nationalversammlung verbanden bzw. junktimierten), welcher der Sohn *Victor Adlers* sein rasches Freikommen verdankte. Immerhin ging es um Mord, wenn auch um politisch motivierten. Manche Interpreten sahen darin nicht ohne Freudianische Aspekte einen „Vatermord“ des jungen *Adler*; der auch mit der Politik seines Vaters gebrochen hatte; wie dem auch sei, mithilfe *Harpners* gelang es *Friedrich Adler* vor Gericht eindrucksvoll die Kriegspolitik und die Politik anzuklagen und der Vollstreckung eines Todesurteils zu entgehen. Dennoch gelang ihm kein politisches Comeback, da sich bereits *Otto Bauer* (den *Schnitzler*, durchaus nicht ein Feind der Sozialdemokratie und Bewunderer *Adlers*, einst als „Unglück“ bezeichnete) etabliert hatte.

Der Anwalt hingegen machte weiter mit markanten Causen auf sich aufmerksam und als Vertrauter Renners und Genossen seinen Weg. *Harpners* Rolle bei der Verwaltung

des ehemaligen Habsburgervermögens wird in einem neuen Werk einer genaueren Darstellung unterzogen, wie überhaupt seine Biographie viele neue Facetten, bei grundsätzlicher, aber wissenschaftlich korrekt eingegrenzter Sympathie der Autorin gewinnt. Natürlich ist auch Kritik gegenüber den Vorgängen ab dem November 1918 angesagt. In der nonchalanten Ausschaltung der Grundrechte kann die Anfangszeit der Republik durchaus für heutige Maßnahmen infolge der „Finanzkrise“ als paradigmatisch gesehen werden. Elementare Ereignisse vertragen sich, wie es scheint, nicht gut mit dem Rechtsstaat, oder anders gesagt: dessen Mechanismen drohen nicht nur in Österreich, sondern europaweit zu versagen, wenn sich eine „höhere“ Gewalt zu Wort meldet, auf die sich die Politiker mit Erfolg berufen können.

Auf Grund der sehr profunden Recherchen der vielseitigen, habilitierten Rechtshistorikerin *Ilse Reiter* und ihrem Team gibt es nun eine umfassende Biographie, welche der schillernden Persönlichkeit *Harpners* gerecht wird. Sie ist zudem sehr gut lesbar, mit familiären Informationen sowie Fotos ergänzt und in ein schönes, ansehnliches Werk gegossen worden.

Gerhard Strejcek

- **Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart.** Von *Peter Wrabetz*. 2. Auflage, Verlag Österreich 2008, 393 Seiten, geb., € 80,–.



Dieses Buch ist eine unvergleichliche Fundgrube für jeden, der sich für die Geschichte der österreichischen Anwälte interessiert. Ich hatte die Ehre und das Vergnügen, bei der Präsentation am 27. 11. 2008 in der Verkaufsfiliale des Verlags Österreich in der Wollzeile 16 anwesend zu sein – in Anwesenheit des Autors Prof. Dr. *Peter Wrabetz*, des Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt Dr. *Auer*, der Vizepräsidentin Dr. *Birnbaum* und zahlreicher weiterer Spitzenvertreter der Anwaltschaft, der Richterschaft und des Medienwesens.

Wenn man das Buch in die Hand nimmt, fällt schon einmal auf, dass auf dem Deckblatt zahlreiche honoräre Persönlichkeiten abgebildet sind. Es handelt sich hierbei allesamt um Rechtsanwälte, wobei bis zum 19. Jahrhundert es offenbar üblich war, dass ein Rechtsanwalt zumindest einen Schnauzbart, wenn nicht einen Vollbart hatte. Weiters fällt auf, dass nur ein einziges weibliches Gesicht abgebildet ist. Es handelt sich hierbei um die erste eingetragene Rechtsanwältin *Marianne Beth*, die im Jahre 1928 in die Anwaltsliste eingetragen worden ist.

Da das Buch mit den Wurzeln der Anwaltschaft im Römischen Recht und die Anfänge der berufsmäßigen Parteienvertretung auf österreichischem Boden um 1000 beginnt,

ist es schon bemerkenswert, dass es bis ins Jahr 1928 dauerte, bis die erste österreichische Rechtsanwältin eingetragen worden ist. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgeauflagen am Deckblatt mehr Damen abgebildet werden in Anbetracht des Faktums, dass allein in der Rechtsanwaltskammer Wien mittlerweile zwei verdiente und geschätzte Vizepräsidentinnen ihr Ehrenamt ausüben.

Das Schönste in diesem Buch ist, dass es einem wieder in Erinnerung ruft, worauf es im Wesentlichen bei der Ausübung der Anwaltschaft ankommt. Der Anwalt zeichnet sich nämlich durch Uneigennützigkeit, Mut der Überzeugung, Tatkraft und Ehrenhaftigkeit aus. Weiters ist er dazu da, den Bürger gegen die Macht der Regierung zu schützen, wie bereits die herausragende Anwaltpersönlichkeit *Kübl* trefflich formulierte. Weiters wird auch *Schürf* treffend zitiert, dass es ein Gradmesser für eine Gesellschaft und einen Staat ist, wie diese mit der Anwaltschaft umgehen. Eine anwaltsfeindliche Verwaltung bzw Gerichtsbarkeit entpuppt sich nämlich früher oder später als undemokratische Entwicklung und endet mit der Fesselung und Aufhebung der freien Anwaltschaft. In diesem Lichte darf ich die werthe Kollegenschaft ersuchen, die letzten Entwicklungen Revue passieren zu lassen betreffend Eingriffe des Staates in den Datenschutz, Verpflichtungen der Anwaltschaft, ihre Mandanten zu denunzieren unter dem Titel der Terrorismusbekämpfung und Geldwäschevermeidung. Besorgniserregend stimmen in diesem Lichte weiters die Befugnisse der Polizei betreffend Nachforschungen bei Internet Providern und Telefonüberwachung. Ich persönlich habe etwas gegen jede Form der Aushöhlung der Grundfreiheiten und sollte die österreichische Anwaltschaft diesbezüglich äußerst wachsam sein.

Beeindruckend sind die Ausführungen betreffend berühmter Persönlichkeiten der österreichischen Anwaltschaft, beispielsweise die Sammlung *Max Neudas*, der berühmte Verteidigungsreden von 1860 bis 1880 gesammelt und herausgegeben hat. Da wir alle wissen, dass die Plädoyers nicht Eingang in das Protokoll finden, werde ich mich auf die Suche nach diesem Werk machen, um nachlesen zu können, wie berühmte Advokaten zu dieser Zeit bei spektakulären Strafprozessen argumentiert haben. Schön ist auch die Formulierung in Zusammenhang mit *Franz Max Neuda* über das Wesen des Rechtsanwalts, nämlich als „Beschützer des Individuums gegen die organisierte Regierungsgewalt“.

Weiters darf man dem Buch entnehmen, dass früher im Justizpalast (um 1881) ein geräumiger Saal zur Verfügung stand, wo jeder Vertreter ein eigenes verschließbares Fach zur Aufbewahrung der Akten und Papiere hatte. Diesen schönen, geräumigen Saal würde man sich heutzutage wieder wünschen.

Absolutes Neuland für viele Kollegen dürften die Kapitel über die NS-Zeit darstellen. Die Rechtsanwaltskammern haben im Jahr 1934 ihre Standesautonomie weitgehend eingebüßt. Dies zum Umgang des Staates mit der Advokatur und zur Entwicklung der Gesellschaft. Dem Buch kann man weiters entnehmen, dass im Jahr 1938 kommissarische Leiter für die Rechtsanwaltskammern eingesetzt wurden. Zahlreiche Kollegen wurden gelöscht. *Wrabetz* führt jedoch aus, dass es auch in dieser schwierigen Zeit Kollegen gegeben hat, die ohne Rücksicht auf die eigene Person sich für die Interessen der Verfolgten und Schwächeren eingesetzt haben. Es gab sohin in der NS-Zeit sowohl Kollegen, die sich für jüdische Bürger und Rechtsanwälte eingesetzt haben, als auch nach der NS-Zeit Kollegen, die sich um die Wiedereingliederung von der NSDAP nahe stehenden Rechtsanwälten bemühten. Dies alles im Sinne des Einsatzes für den Mandanten auch unter schwierigen äußeren Bedingungen, wo auch der vertretende Rechtsanwalt selbst unter Druck steht.

Die diesbezüglichen Statistiken sind beeindruckend. Wer weiß schon, dass es im Jahr 1937 in Wien gesamt 2207 Anwälte gab, im Jahr 1938 608 und im Jahr 1945 nur mehr 269 Anwälte! Daraus kann ersehen werden, wie groß der Blutzoll war und wie viele jüdische Anwälte es gegeben haben muss. Der Stand von 1937 wurde erst wieder im Jahr 2007 erreicht, wo es insgesamt 2247 Rechtsanwälte in Wien gab. Der Anwaltsstand in Wien bedurfte sohin 70 Jahre, um sich von der NS-Zeit zu erholen.

Am Ende des Buches gibt es noch einen Anhang, wo man unzählige namhafte Anwälte der letzten Jahrhunderte finden kann samt Auszeichnungen, verliehener Ehrenzeichen, Geburtsdaten etc. Es darf wohl ein Ziel jedes standesinteressierten Rechtsanwalts sein, einmal in dieser ehrenhaften Liste erfasst zu werden. Dem Buch kann man auch entnehmen, dass der Autor seinerzeit von 1990 bis 1998 Generalsekretär des ÖRAK gewesen ist.

Schön ist auch die Darstellung des Anwaltsclubs; schade ist nur, dass die Reformwahl, die seit Jahren den Anwaltsclubs der Sobranje schöne Wahlkämpfe liefert, nicht erwähnt ist. Vielleicht wird sich dies in der dritten Auflage ändern.

Abschließend darf dieses Buch als Fundgrube der Geschichte der österreichischen Anwaltschaft bezeichnet werden, welches geeignet ist, einem wieder den Blick für das Wesentliche der Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu schärfen. In diesem Sinne wünsche ich dem Autor und der österreichischen Anwaltschaft noch zahlreiche Neuauflagen. Gratulation dem Autor und dem Verlag, aber auch dem österreichischen Rechtsanwaltsstand!

Gerold Beneder

Indexzahlen 2008 = Jahresübersicht

Verkettete Indizes

Monat	VPI 2005 (2005 = 100)	GHPI 2005 (2005 = 100)	VPI 2000 (2000 = 100)	GHPI 2000 (2000 = 100)	VPI 1996 (1996 = 100)	GHPI 1996 (1996 = 100)	VPI 1986 (1986 = 100)	GHPI 1986 (1986 = 100)	VPI 1976 (1976 = 100)	GHPI 1976 (1976 = 100)	VPI 1966 (1966 = 100)	GHPI 1964 (1964 = 100)	VPI (I) (1958 = 100)	VPI (II) (1958 = 100)	LHKI 1945 (1945 = 100)	GHPI 1938 (1938 = 100)	KHPI (1938 = 100)
Jänner	105,3	111,9	116,5	123,2	122,6	126,9	160,3	132,3	249,1	176,1	437,2	293,3	557,0	558,8	4894,4	2861,2	4218,2
Februar	105,6	113,1	116,8	124,5	122,9	128,3	160,7	133,7	249,8	178,0	438,5	296,4	558,6	560,4	4908,4	2891,9	4230,2
März	106,4	114,8	117,7	126,4	123,8	130,2	161,9	135,7	251,7	180,7	441,8	300,9	562,9	564,7	4945,6	2935,3	4262,3
April	106,7	115,1	118,0	126,7	124,2	130,5	162,4	136,0	252,5	181,2	443,0	301,7	564,4	566,3	4959,5	2943,0	4274,3
Mai	107,4	117,8	118,8	129,7	125,0	133,6	163,5	139,2	254,1	185,4	445,9	308,8	568,1	570,0	4992,1	3012,0	4302,3
Juni	107,7	118,5	119,1	130,5	125,4	134,4	163,9	140,1	254,8	186,5	447,2	310,6	569,7	571,6	5006,0	3029,9	4314,4
Juli	107,6	118,5	119,0	130,5	125,2	134,4	163,8	140,1	254,6	186,5	446,8	310,6	569,2	571,0	5001,4	3029,9	4310,3
August	107,4	115,7	118,8	127,4	125,0	131,2	163,5	136,8	254,1	182,1	445,9	303,2	568,1	570,0	4992,1	2958,3	4302,3
September	107,7	114,7	119,1	126,3	125,4	130,1	163,9	135,6	254,8	180,5	447,2	300,6	569,7	571,6	5006,0	2932,8	4314,4
Oktober	107,6	112,1	119,0	123,4	125,2	127,1	163,8	132,5	254,6	176,4	446,8	293,8	569,2	571,0	5001,4	2866,3	4310,3
November	107,3	108,7	118,7	119,7	124,9	123,3	163,3	128,5	253,9	171,1	445,5	284,9	567,6	569,4	4987,4	2779,4	4298,3
Dezember	107,1	106,7	118,5	117,5	124,7	121,0	163,0	126,1	253,4	167,9	444,7	279,7	566,6	568,4	4978,1	2728,2	4290,3
Ø 2008	107,0	114,0	118,3	125,5	124,5	129,3	162,8	134,7	253,1	179,4	444,2	298,7	565,9	567,8	4972,7	2914,0	4285,6

VPI = Verbraucherpreisindex, GHPI = Großhandelspreisindex, LHKI = Lebenshaltungskostenindex, KHPI = Kleinhandelspreisindex

Zahlenangaben ohne Gewähr, entnommen von www.statistik.at

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a

Vergleichsausfertigung

RECHTSSACHE: 41 Cg 77/07t
Kläger Dr. Michael Krüger
 Rechtsanwalt GmbH Seilergasse 4/15 1010 Wien
vertreten durch: Dr. Michael Krüger
 Rechtsanwalt Seilergasse 4/15 1010 Wien
1. Beklagter H P F Betriebsmanagement GmbH
 Julius-Tandlerplatz 6/15 1090 Wien
vertreten durch: Mag. Tino Angkawidjaja
 Rechtsanwalt Lerchenfelder Straße 88-90/
 Top 22A 1080 Wien
1. Beklagter Hans-Peter Foltyn
 Julius-Tandlerplatz 6/15 1090 Wien
vertreten durch: Mag. Tino Angkawidjaja
 Rechtsanwalt Lerchenfelder Straße 88-90/
 Top 22A 1080 Wien
WEGEN: Unterlassung und Urteilsveröffentlichung
 (Gesamtstreitwert EUR 36.000,-)

Die Parteien haben – bei der Tagsatzung – am
 26. Nov. 2008 folgenden gerichtlichen

V e r g l e i c h

geschlossen:

- 1) Die beklagten Parteien verpflichten sich gegenüber der klagenden Partei, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken jedes Anbieten und/oder Ausüben von den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten, insbesondere die gewerbsmäßige Parteienvertretung in rechtlichen Angelegenheiten, wie etwa im Zuge von außergerichtlichen Ausgleichs- und/oder Ausgleichsbemühungen zu unterlassen.
- 2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, die Punkte 1. und 2. dieses Vergleiches binnen 6 Monaten nach Rechtswirksamkeit auf Kosten der zur ungeteilt haftenden beklagten Parteien mit Fettdruckumrandung und Fettdrucküberschrift sowie gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, wie sie auf der Seite der Veröffentlichung üblich sind, in den Zeitschriften „Wiener Wirtschaft“ der Wirtschaftskammer Wien und „Österreichisches Anwaltsblatt“ zu veröffentlichen.

Handelsgericht Wien
 1030 Wien, Marxergasse 1a
 Abt. 41, am 26. Nov. 2008
 MMag. Liselotte Eckl

Indexzahlen 2008/2009:

Berechnet von Statistik Austria

Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,1	106,6	107,0*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	106,7	106,6	106,0*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	118,5	117,9	118,3*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	124,7	124,1	124,5*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,0	162,2	162,9*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	253,4	252,2	253,2*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	444,7	442,6	444,3*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	566,6	563,9	566,0*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	568,4	565,7	567,8*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4978,1	4954,9	4973,5*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4290,3	4270,3	4286,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	117,5	117,4	116,7*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	121,0	120,9	120,2*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	126,1	126,0	125,3*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	167,9	167,8	166,8*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	279,7	279,4	277,8*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2728,2	2725,7	2710,3*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Inserate

Substitutionen

Wien

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. **Christa Scheimpflug**, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. **Elisabeth Nowak**, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. **Helmut Denck**, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. **Irene Pfeifer-Preclik**, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung

übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. **Irene Haase**, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. **Wolfgang Reiffenstuhl** & Mag. **Günther Reiffenstuhl**, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. **Georg E. Thalhammer**, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. **Michaela Iro**, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. **Thomas Würzl**, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. **Claudia Patleych**, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. **Katharina Kurz**, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zuzufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. **Gerhard Hickl**, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. **Michael Kreuz**, 1010 Wien, Herrngasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

RA Mag. **Arno Pajek**, LL.M., 1030 Wien. Übernahme Substitutionen in Wien, insbesondere vor dem BG I, BG HS und HG Wien infolge Kanzleinähe. Telefon (01) 236 23 58, Telefax (01) 236 23 58-9, E-Mail: office@ra-pajek.at

Substitutionen in Wien, bevorzugt **BG Josefstadt, Hernals, Döbling, ASG**, übernimmt Kanzlei Dr. Haunschmidt, Stadiongasse 6–8, 1010 Wien; Kontakt: Mag. **Angelika Haunschmidt**, Telefon (01) 40 34 500, Telefax DW 25, E-Mail: office@ra-haunschmidt.at

Steiermark

Graz: RA Mag. **Eva Holzer-Waisoher**, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. **Christian Adam**, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. **Klaus Estl**, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. **Johann Meisthuber**, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch **kurzfristig – Substitutionen** aller Art in Salzburg und Umgebung. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. **Benedikt Geusau**, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt **István Cöcron**, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clib.de

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Auf das **Bau- und Immobilienrecht** spezialisierte Kanzlei im Großraum München ist österreichischen Kollegen bei sämtlichen anwaltlichen Aufgaben in diesem Bereich behilflich. RA Dr. **Achim Mundt**, Viktor-Frankl-Straße 45, D-86899 Landsberg a. Lech; Telefon +49/(0)8191/401 96 41, Telefax +49/(0)8191/401 96 42, E-Mail: info@dr-mundt.com, www.dr-mundt.com

Deutschland: **Feuerberg Rechtsanwälte München**, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbüchel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Deutschland: **Berliner Rechtsanwaltskanzlei** für Handels-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Vertragsrecht übernimmt Substitutionen **deutschlandweit:** Firmengründung, Vertragsgestaltung, außergerichtliche Vertretung, Prozessführung, Zwangsvollstreckung. Kontakt: Rechtsanwalt **Daniel C. Ullrich**, Unter den Linden 12, D-10117 Berlin, Telefon 0049 (0)30 28 38 63 94, Telefax 0049 (0)30 28 38 63 96, E-Mail: ullrich@dejuris.de

Griechenland: RA **Eleni Diamanti**, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. **Ulrike Christine Walter**, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei **Mahlknecht & Rottensteiner**, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher **Roland Padrutt**, Himmelpfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ RAK/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. **Janjic**, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Rechtsanwaltspartnerschaft mit 6 Standorten in Österreich sucht Kollegen/in zur Zusammenarbeit, Partnerschaft und Kanzleiübernahme, aber auch Kollegen/innen für Regiegemeinschaft und Konzipienten/innen für unsere Standorte Wien, Graz und Villach. E-Mail: wien@reifundpartner.at oder unter Telefon (0676) 309 83 19 oder E-Mail: graz@reifundpartner.at oder unter Telefon (0316) 83 38 40 oder E-Mail: villach@reifundpartner.at oder unter Telefon (04242) 28 122.

Wien

Wir suchen **Konzipienten/-innen** mit abgeschlossener Gerichtspraxis. Einstellungsvoraussetzung: Englisch fließend in Wort und Schrift. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Mag. **Christian Podoschek**, gerne auch per E-Mail an podoschek@preslmayr.at. Preslmayr Rechtsanwälte OG, Dr. Karl Lueger-Ring 12, 1010 Wien.

Tirol

Deutschland: **Feuerberg Rechtsanwälte München/Kitzbüchel.** Ich suche RA/RAA zur ständigen Mitarbeit in meiner Kanzlei in Kitzbühel, überwiegend Zivilrecht. www.feuerberg.com

Partner

Wien

Rechtsanwalt Mag. **Michael Rudnigger** bietet Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen **Regiepartnerschaft** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenützung einer modernen Kanzleiinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: (01) 997 11 71, office@rudnigger.at

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nähe Schottenhof, bietet ab sofort für Kollegen/innen (Nichttraucher) Regiegemeinschaft (Räumlichkeiten samt Infrastruktur) an. Kontakt: georg@thalhammer.com

Rechtsanwältin (Wirtschafts- und Immobilienrecht) in 1010 Wien, Stallburggasse, 3. Liftstock, bietet in einer äußerst repräsentativen Altbaukanzlei großzügige möblierte Räumlichkeiten für 1–2 Kolleg/inn/en, gegebenenfalls mit Konzipient und Sekretärinnen. Konferenzzimmer, EDV, Telefonanlage und Nebenräume in Topausstattung zur Mitbenützung vorhanden. Kontakt: office@ra-krainer.at, Telefon (01) 533 71 11.

Kanzlei in 1010 Wien, Nähe Oper, ca. 200 m², Mitbenützung der modernen Kanzleinfrastruktur. E-Mail: ingeborg.lehner@inode.at

Kanzleiabgabe

Wien

Infolge beabsichtigter Emeritierung (6/09) überschaubare Ein-Mann-Kanzlei modern ausgestattet, 2. Bezirk, zentralste Lage, Miete bzw Pacht zu übergeben. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100811.

Günstige Kanzleiübernahme wegen Pensionierung. Telefon: (01) 526 19 26.

Niederösterreich

Angesehene **Rechtsanwaltskanzlei** in zentraler Toplage in **Mistelbach** mit schönen Räumlichkeiten

(120 m²) und moderner Kanzleinfrastruktur (Computernetzwerk, Advokat, Telefonanlage) bietet 1 Anwaltskollegin(en) die Möglichkeit einer **Partnerschaft** bzw **Kanzleiübernahme**. Nähere Ausgestaltung zu besprechen. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100812.

Berufsdetektive

Wien

„Der Penk“. Wirklich einer aus der alten Garde, nämlich staatlich geprüft und konzessioniert. Adresse: Wien I., Herrengasse 6–8, Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Telefax (01) 535 07 33, E-Mail: w.penk-lipovsky.detektivbuero@chello.at
Man sieht nur mit dem Herzen gut. (Antoine de Saint-Exupéry)

Immobilien

Wien

1080 Wien, Kanzlei zu vermieten, ab 1. 4. 2009, repräsentatives Haus, 166 m², 3 große, 3 kleine Zimmer, Parketten, Flügeltüren, 1. Liftstock, 2 WCs,

Teeküche, Nähe Straßlandes- und Bezirksgericht, Telefon (0699) 17 78 50 03.

Räumlichkeiten für Rechtsanwaltsbüro 15. Bezirk. Ehemalige Röntgenordination, 160 m², 1. Stock, ab 1. 5. 09 als Büro zu vermieten oder ebenerdige Büroräume samt Stellplatz und Nebengebäude ab 1. 7. 09 zu vermieten, Nutzfläche ab 200 m² bis 780 m², Lage: Sechshauser Gürtel in unmittelbarer Nähe von U6-Station Gumpendorfer Straße, Kontakt (0699) 12 45 67 00.

Niederösterreich

Bürräume in Gerichtsnähe LG Krems, Salzburger Kollege vermietet repräsentative Bürräumlichkeiten (79 m²) in unmittelbarer Nähe LG Krems zu kollektionalen Bedingungen. Telefon (0664) 14 52 860, E-Mail: office@rase.at

Diverses

Mit einem **Internetauftritt neue Kunden gewinnen**: Eine steigende Anzahl von Unternehmen und Haushalten nutzt das Internet. Wir erstellen für Sie eine komplette Website. Beratung, Planung und Erstellung – alles aus einer Hand. Telefon (0669) 12 13 44 10, www.homepage-webmaster.at

Stein Memorial Award Essay Competition

European law students are invited to participate in the Stein Memorial Award Essay Competition sponsored by Law Publishers Europe. The award will go to the best essay on the following topic:

"How Should the EU Ensure the Human Rights Conformity of Targeted Sanctions its Member States have to Implement Pursuant to UN Security Council Resolutions?"

The competition is open to all students enrolled in a law school in Europe. Submissions of original works that have not been published previously are due **by 15 June 2009** and shall be sent to stein-award@lpe.cc. The English essays should not exceed 8.000 words (including footnotes).

The winner will be chosen by a jury composed of Erika de Wet (University of Amsterdam), Stelios Perrakis (Panthéon University Athens) and August Reinisch (Vienna Law Faculty). The winner will receive a cash prize of Euro 6000,00. The winning essay will be published in one of LPE's academic journals. The jury reserves the right to split the prize. For detailed specifications please visit www.lpe.cc



This Award is dedicated to Franz Richard Stein (1944-2005), who worked more than 40 years as managing partner with the Austrian publishing group MANZ. He both initiated and encouraged numerous innovations and was responsible for the prosperous development of MANZ.



Sujets der ÖRAK-Werbekampagne

Ehen können zerbrechen.
Ihr Ehevertrag nicht.

Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Ihrem Rechtsanwalt
können Sie alles beichten.

Hier finden Sie ihn: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Ihr letzter Wille sollte nicht
an letzter Stelle stehen.

Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Wirkt gegen Schlaflosigkeit.

Ihren Rechtsanwalt finden Sie unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE